4o Ded.
211.

4° Ded. 211.

Ded. 211.

# Unvorgreiffliche Fürstl. St. Gallische Noth-Wehr/

Gegen beyden Löbl. Orthen

## Schweitz und Glaruß/

Wegen

Toggenburgischen Landt-Rechts-Brieffen.

---

St. Gallen/
Gedruckt bey Jacob Müller/ 1707.

Bayerische Staatsbibliothek München

# Vorred

## An den unpartheyischen lieben Leser.

ES ist vast Landt- ja nunmehr Weltkündig/ und auf den Laugnungs-Fahl bewahren es alle Eydtgnoßische Abscheidt/ nicht weniger/ als daß alle die jenige Ehr-liebende Gemüether/ welche mit denen Sachen umbgegangen/ diser Wahrheit die ohnhindertreibliche Zeügnuß geben können/ welcher Gestalten vast vier gantzer Jahr hindurch in dem bekandten mit beeden Toggenburgs-verlandtrechteten Löbl. Orthen Schweitz und Glarus absehenden langwirigen Streitt-Geschäfft/ weilen dieselbe under sich alle güetliche Handlungen zerfallen lassen/ das Fürstl. Gottshauß St. Gallen sich eintzig/ und allein in deme aufhalten müessen/ aufgehalten/ und bemüehet hat die Befuegsame deß von Ihm angerueffnen Eydtgnoßischen lieben ohnpartheyischen Rechtens gegen beeden Löbl. Orthen in ihrer eignen Sach darzuethuen/ und ein anders/ und mehrers als zue disem Zweck nöthig gewesen/ in der Haubt-Sach beyzuebringen nicht undernommen/ und zue undernemen einen vergeblichen Zeit-Verlurst erachtet hat weitläuffiger außzuefüehren; sich allzeit vorbehaltend vor dem unpartheyischen Richter alsdann alles und jedes klärlich- und heller als das Mittag-liecht zue zeigen/ was under dem irrigen Vorwandt eines ohnberührlichen/ dürren/ trocknen/ und todtnen Buechstabens beede Löbl. Orth biß dahin sich nicht haben begreifflich machen lassen wollen/ sich nicht an-

Bayerische Staatsbibliothek München

lassende zuegedencken/was dißfahls die Göttliche Heil. Schrifft lehret: Dann der Buechstaben tödtet/ (a) sonder nur trachtende/wie dieselbe dann/ und wann/ auch under der Hand/ und sonsten mit ihrem so-genandten dürren/und trocknen Buechstaben männigklich/ der in Sachen nicht berichtet/an sich ziechen/ einnemen/und vorkommen/ und mit widrigen dem gesunden der Sachen Verstandt Schnurstracks entgegen lauffenden Vorbildungen auf ihre Seithen bringen mögen. Nun ob zwar dem Fürstl. Gottshauß St. Gallen an eben dem dürren/ und trocknen Buechstaben/ welchen beede Löbl. Orth zue ihrem Behueff außbreiten/ und anziechen/ auch nicht ermanglet/ in deme derselbe nichts anders/ als jedermännigklich/ und mit Nahmen deß Gottshausses Herrlichkeiten/ und Rechten ohne Schaden außtruckentlich/und teütsch genueg lautet: So will man jedoch sich gedunckhen lassen/ daß dem Göttlichen Wort gemäß/ man nicht nur allein auf den leeren Buechstaben/ sonder auf dessen wahren gesunden Verstandt/Natur und Aigenschafft der Sach selbst/ und dero Verlauff/ und Beschaffenheit vilmehr zuesechen habe/ wie dieselbe von Ursprung hero verhandlet/ von jewelten hero/ und über Menschen Gedencken durch Authentische Sigill und Brieff erleüteret/ hergebracht/ ohnunderbrochen geüebt/ verstanden/ und gehalten worden. [b] Welchem allem nach/ weilen biß dahin der dürre/ trockne/ und todtne Buechstaben deß im Streitt ligenden so-genandten Landt-Leüthen-oder Underthanen Landt-Rechts de Anno 1440. allein

(a) S. Paul. 2. Corinth. 3. v. 6.

(b) Natura potiùs & substantia actûs & contractûs spectanda est, quàm verborum conceptio. l. fin. C. quae res pign. l. in conventionibus ff. de V. O. l. si uno in prin. ff. locat. l. insulam, ff. de praescript. verb. & Plus valere quod agitur, quàm quod simulatè concipitur. l. 1. l. 3. C. h. t. praesertim si aequitas aliud suadeat. l. 27. ff. depositi. Et subscriptionem ultra intentionem agentium non extendi, docent cum Ant. Gabriel. Craverta. Menoch. Roland. à Valle, Coler. Schürf. Brunnenman. C. eod. nam actus agentium ultra eorum intentionem non operantur. l. 19. ff. de R. C.

allein ohne weiters/ und anders mit der That/ und mit den Worten zum Gesatz von beeden Löbl. Orthen hat aufgetrungen/ und dargegen anders/ und weiters nichts weder von der Sachen Beschaffenheit/ weder von andern Sigill und Brieffen/ weder von dem jeweiligen Herkomen hat zuegelassen werden wollen: Als hat das Fürstl. Gottshauß St. Gallen bey so ohnbeweglicher Widerwärtigkeit in Sachen nicht fortkommen können/ noch demselben anders und weiters übrig gebliben/ dann zue Abschneidung fernerer ohnnöthigen vergeblichen Umbtrib- und Umbschweiffen die zuemahlen demselben von beeden Löbl. Orthen in ihrer eignen Sach verweigert- und verzögerte Befuegsame deß allgemein- Eydtgnoßischen unpartheyischen Rechtens allein vest zuesetzen/ und darmit sich aufzuehalten.

Gleichwie aber wohl-ermeldtes Fürstl. Gottshauß auch darmit anders nichts außgerichtet/ dann daß zwar Löbl. ohninteressierte Eydtgnoßschafft dasselbe nicht Rath- Hülff- noch Recht-looß zuelassen vertröstet/ und beharret/ allein im Werck selbst dato nicht nur es darzue annoch nicht gelangen mögen; sonder zue seinem täglich anwachsenden ohnwiderbringlichen Schaden eine gefährlichere Weiterung in die andere im Toggenburg sich eüsseret/ und geäuffnet hat; Also kan dasselbe wider Willen getrungen länger nicht ohnseyn/ so vil in Eyl möglich/ die jenige unschuldige offenbahre **Noth-Wehr** an Hand zuenemen/ welche allein übrig/ und darmit der gantzen Ehrbaren Welt/ und jedem ohnumbfangenen Gemüeth an Tag/ und vor Augen zuelegen/ wie unbegründt demselben beede Löbl. Orth mit ihrer Wider-rechtlichen Ubereylung der so ohngewohnten/ als über Menschen Gedenckhen ohnerhörter neüwerlicher Außüeb- und Beschwörung deß Underthanen Landt- Rechts den letsten Hertz-Stooß/ zue Undergrab- und über den Hauffenwerffung seiner rechtmäßig-erworbnen/ und hergebrachten Ober- und Landt- Herrlichkeit im Toggenburg

 versetzt

versetzt haben; in deme der unpartheyische liebe Leser alsobald von selbst spüren/ sehen/ und hören wird/ warumb der Underthanen Landt-Recht über Menschen Gedencken niemahlen geüebt/ noch geschworen/ warumb dessen in Abbt Ulrichs 1469. aufs neüw empfangnen Landt-Recht mit keinem Buechstaben gedenckt/ warumb endlich auf eine ohngewohnte extraordinari Weiß/ und Formb durch einen abgesönderten Brieff jenes nach der Hand erst von Abbt Ulrich/ doch seinen Rechten ohne Schaden/ den Underthanen zuegegeben worden/ darumb namblich/ daß man wohl sagen kan/ der Underthanen Landt-Recht seye das mit denen Underthanen ausserordentlich errichtete extraordinari Landt-Recht; Abbt Ulrichs hingegen das mit der ordentlichen Obrigkeit/ und dero Underthanen sammethafft ordentlich errichtetes ordinari Landt-Recht; mithin zwar der Underthanen Landt-Recht für-an- und in sich/ wie es an sich selbst ist/ gültig seye: Allein zuemahlen als ein von seiner Natur/ und Eigenschafft wegen extraordinari Sach nicht/ wie von beeden Löbl. Orthen beschehen/ mit der ordinari Sach deß ordentlichen Abbt Ulrichs Landt-Rechts gehäufft/ und gleich disem in ein ordinari Regul/ und Observanz gezogen/ auch nicht änderst/ als wie es subsidiariè gültig/ in extraordinari Fählen/ in welchen es aufgericht/ und für welche es allein ohne Eingriff der ordentlichen Obrigkeit bekräfftiget worden/ und worinn Abbt Ulrichs Landt-Recht seine Würckung nicht thuen kan/ geübet/ und geschworen werden solle: Hingegen der Underthanen Landtrechts-Uebung und Beschwörung ohnbefuegt/ und wider-rechtlich undernommen werde/ so lang das ordinari ordentliche Mittel Abbt Ulrichs Landt-Recht sein Würckung thuen kan/ einfolglichen jenessen Beschwörung unbefuegt/ und wider-rechtlich undernommen worden/ weilen dises seine Würckung hat thuen können. [a] Allermassen von Anbegin

(a) Remedium extraordinarium locum non habet, nisi deficiat ordinarium, sive ut lex loquitur, si communi auxilio, & mero jure munitus

begin bey der Ehrbaren Welt außgetragnen Rechtens ist/ daß/ wann ein ordentliches/ und ordinari Mittel statt und Platz haben kan/ keinem extraordinari, und ausserordentlichem Mittel solle Raum gelassen / oder selbiges vor Hand genommen werden/sonsten nothwendig in der Welt alles in Confusion und Verwirrung gerathen/ einer dem anderen eingreiffen/ und alle gute Ordnung/ und Maaß in Zerrüttung kommen müste; Wann zuegelassen wäre das extraordinari mit dem ordinari, das ausserordentliche mit dem ordentlichen zueverwirren/ und zuehäuffen/ und wann die Irregularitet zu der Regul gedeyen solte; oder weme ist nicht bekandt/ daß in extraordinari Noth-Fählen Töden und Stehlen erlaubt? So aber disere extraordinari Befuegsame in ein gemeines Recht wolte gezogen werden/ müeste das fünffte und sibende Gebott GOttes über den Hauffen gehen. Nicht weniger darff jeder particular, und privat so Gefahr im Verzug/ und Er die Obrigkeit nicht an Handen hat/ dem Seinigen nachsetzen/ selbiges mit Aigenthätigkeit/ und Gewalt selbst retten / und den Dieben anhalten; So lang Er aber das Seinige durch ordentlichen Weeg Rechtens retten kan / ist ihm nicht zuegelassen aigenthätigen Gwalt zugebrauchen. So kan auch von Rechtswegen die Hoche Obrigkeit ihren Gewalt nicht außüeben / so lang der nideren Obrigkeit zuekombt den Ihrigen zuegebrauchen; und vil weniger darff die nidere Obrigkeit der Hochen vorgreiffen/ so lang die Hoche Obrigkeit ihr Ambt thuen kan; Da hingegen die eint- und andere/ wo die Gefahr im Verzug/ und die Umbständ es erheischen / subsidiariè ihren Gewalt außüeben können. Mit einem Wort/ schon die Eydtgnoßische Pündt verordnen/ man solle in Anligenheiten zuesammen reithen/ und

rathen/

munitus sit, non debet ei tribui extraordinarium auxilium. l. 16. ff. de Minor. l. 12. ff. eod. l. 3. C. de integr. restit. l. 4. C. si adversùs rem judic. l. 3. C. si advers. libert. l. 1. §. 4. l. 7. prin. l. 9. ff. de dol. mal. l. pen. §. 1. ff. de integr. restit. l. 2. C. de dol. mal.

rathen/ ist man jedoch nicht schuldig extraordinari Tag-Satzungen abzuewarten / so lang die ordinari Tag-Satzungen Raum haben mögen/ und was dergleichen unendtlicher Exempel mehr zuegeschweigen. Dahero von den Vnderthanen ihr Landt-Recht/ und dessen Begriff nicht geüebt / noch geschworen werden kan / so lang die Landt-Herrliche Recht zuesambt Abbt Vlrichs ordentlichem Landt-Recht ihre Würckung thuen können. Und das ist das jenige/ was in gegenwärtigem Wercklein zue zeigen vorfallt/daß namblich/weilen der Vnderthanen Landt-Recht/ und Abbt Vlrichs Landt-Recht in ihrer cumulativ- und sammethaffter Uebung mit- und nebet einanderen nicht bestehen können/ jenes das extraordinari, und ausserordentliche Mittel seye/ welchessen Uebung und Beschwörung/ so lang Abbt Vlrichs Landt-Recht geüebt werden/ und seine Würckung thuen kan/ zue Abbruch/ und Vorgriff der ordentlichen Obrigkeit / und dero Landt-Rechts nicht möge/ noch solle geüebt/ oder beschworen werden: Abbt Vlrichs Landt-Recht aber mit der ordentlichen Obrigkeit/ und ihrer Rechten Vorbehalt aufgericht/ das ordentliche und ordinari Landt-Recht außmache/ welches ordinari allein geüebt / und privativè geschworen werden solle. Und diseren Satz wird der Erste Theil deß Wercks außfüehren/ welcher dann hinwiederumb in die Historische Beschreibung beeder Toggenburgischer Landt-Rechten zue der jenigen/ welche der alten Zeiten ohnerfahren seynd / ihrer Erkandtnuß/ demnach in die Haubtstreitt-Frag/ dero Erläuterung/ darauf folgender beeder Löbl. Orthen Einwürff/ deß Gottshausses St. Gallen Proben/ und Abraumung der Einwürffen / auch in einen sonderbahren Anhang der Mannschafft halber / und den Schluß abgetheilt sich befindt.

Der Anderte Theil / welcher gleicher Gestalten in die Einwürff/ Proben/ und jener Abraumung abgetheilt ist/besteht in deme zuebescheinen / daß noch ohnbefuegter beede Löbl. Orth in ihrer aignen Sach dem Gottshauß St. Gallen das Eydtgnoßische

gnoßische liebe ohnpartheyische Recht zuegestehen vast vier gantzer Jahr lang geweigeret/ und verzögeret haben.

Der dritte Theil dannethin begreifft etliche zuefällige von beeden Löbl. Orthen geführte Klägten/ oder Præjudicia, und Præventionen wider das Gottshauß St. Gallen / und derer Beantwortung/welchem endlich eine Sumarische Recapitulation, und Gegen-Satz beeder Toggenburgischer Landt-Rechten auf dem Fueß nachfolget. Darmit aber man bey weitem noch nicht alles gesagt / vil weniger anders / was beede Löbl. Orth nicht angehet / berührt zue haben; sonder auf hoffentlich-erfolgenden ohnpartheyischen Recht-Standt die Sachen von Mund/und sonsten/wo oder wann mit mehrerem es nöthig/ außzueführen / sich auf das feyrlichst-und ziehrlichste außtruckentlich außbedungen/und ferner weiters vorbehalten haben will: Darumb gegenwärtiges auch nur einer unvorgreifflichen **Noth-Wehr** allein gegen beeden Löblichen Orthen Schweitz und Glaruß den Nahmen füehret; welcher/ so etwas abzuegehen erfunden werden solte/ dasselbe in mehr- und minderm zuerleütern man ohnvergriffen / und ohnverfangen seyn will. Allen Fahls aber der ohnpartheyische liebe Leser beglaubt seyn wolle / daß/ was auß den Authentischen Instrumenten/ Sigill und Brieffen/oder auß den bewehrten Geschicht-Schreibern angezogen wird / in Treüwen / und warhafft darinn befindtlich/ auch nichts darauß eingeschlichen/ vilweniger underschoben worden/ was nicht darmit bescheinlich gemacht werden kan.

Der Lateinis. Sprach halber hat man sich/so vil möglich/dem gemeinen Mann zulieb/ enthalten/und mit Fleiß mit übermäßigen Lateinis. Rechts-Stellen das Werck/ wie es wohl hätte geschehen sollen/ nicht überfüllt / sonder so gar auch die wenige/ welche für die/wo wollen/ zur Erläuterung ohnentbährlich ge-

wesen/außwärts gesetzt/damit der Discurß keinen Underbruch leyde. Ubrigens dann / was die Underthanen im Toggenburg ansechen will / gleich wie von desselben Beschaffenheit/ und was deme ohnzertrennlich anhanget / dise vier Jahr hindurch vor gemeiner Eydtgnoßschafft ein- und anderseitig das Nöthige nicht undersucht / noch gegen einander Wurff und Gegen-Wurff gehört / oder verhandlet worden / in deme man der Hoffnung gelebt / und noch lebt / durch güetliche Vermitlung/oder Rechtliche Entscheidung der Haubt-Sach abgeholffen/und alles andere darmit erleichteret werden möchte. Also last man es auch dermahlen mit seiner gebührenden Protestation, und Vorbehalt außgestellt seyn / biß der unpartheyische liebe Leser erkennt haben/und underrichtet seyn wird / auf was Ungrund Seits beeder Löbl. Orthen die Haubtstreitt-Sach/ worvon alle bißher-vierjährige Schwärigkeiten Augenschein- und Handtgreifflich abstammen/ bestehen thue / in deme man nicht bedacht dermahlen eine alligkliche Speciem facti der beeder Löbl. Orthen so wohl / als der Underthanen Verfahrens zuentwerffen / worzue mehr Zeit / und die Abschrifft gantzer dickher Protocol en / Abscheiden / und Handlungen allzue weitläuffig darzue erforderet wurde / da ohn dem gegenwärtiges sich schon über die vorgehabte Kürtze erstreckt / welche nothwendig-gebrauchte Weitläuffigkeit aber man zue Guetem halten wolle/ die dann in gleichem zuerkennen gibt/ wie ohnmöglich ohn das ohnpartheyische Recht in seiner ordentlichen Maaß die Sach verhandlet / und außgetragen werden möge / damit jedem das Seinige werde/und richtig gefolge. Und solle endtlich man dise Protestation anzuehäfften nicht vergessen / wie sie dann hiemit beygeruckt wird / daß / was hierinn geschriben / oder gemeldt wird/ zue niemandts Verletz-oder Beleydigung/sonder nur zue einer unvorgreifflichen **Noth-Wehr** gemeynt seyn solle/ und man keines Weegs Gedanckhen füehret/jemand zue schmächen/oder zuebeleydigen/ sonder einfältiglich das Seinige/ und sich zueretten/und zue vertretten; darzue der Allmächtige Gott sein Heil. Gnad gebe.

Erster

# Erster Theil.

## Von der Haubt-Sach ins gemein/ und besonders.

## Eingang.

WAs in Stätten Burgerschafft/ das wird in denen freyen Länderen Landtmannschafft geheissen. Nun ist überhaubt ein solches Burg- oder Landt-Recht nichts anders/ als eine von drey oder mehr Persohnen zue ihrer gemeinen Conservation, und Erhaltung zuesammen-getroffne VerEinigung/ und Gemeinschafft; wordurch keiner deß anderen Vnderthan/ sonder vereinigter Mit-Burger/ oder Mit-Landtmann wird/ zue dem Ende einander in gemeinen Nöthen beholffen/ und berathen zueseyn/ und einander ins gemein den Nutzen zue förderen/ den Schaden zue warnen/ und zue wenden helffen.

Gleich wie aber Anfangs von Anbegin der ohnbevölckerten Welt hero drey oder mehr Persohnen dann und wann auß einem bewohnt- und mit Leüthen übersetzten Landt in ein ödes/ und ohnbewohntes Landt gezogen/ und alldorten für sich selbst zuesammen ihre Burg- und Landt-Recht errichtet/ darbey dann was under ihnen insgesambt/ oder von dem mehrern Theil desselben guet befunden worden zue Beförderung Nutzens/ und Abwendung Schadens/ Jhnen zum Gsatz/ Regel/ und Richtschnur hat dienen müessen; wann auß der so-genandte Democratische Popular-Standt/ und Gwalt von selbst nach Ordnung der Natur/ oder besser zue reden/ deß Urhebers der Natur/ Göttlicher Vorsichtigkeit entsprungen ist: (a) Also/

 und

(a) Suarez lib. 3. de Legibus cap. 2. n. 4.

und nachdeme die Welt / Völcker / und Leüth sich vermehrt / under ihnen auch der Menschlichen Gebrechlichkeit nach / Irrungen / Streitt und Spaltungen entstanden / seynd sie ferner außeinander gegangen / oder eine die andere vertrieben / und darmit sich in underschidne Völckerschafften / und Nationen getrennt / und zertheilt haben / darunder die einte mit der andern nichts gemeines zueschaffen haben wollen. (a) Nächst deme sich so vil ergeben hat / daß auch ein Nation / und Völckerschafft under sich selbst in Abrath- und Verschaffung ihres gemeinen Nutzens nicht mehr sich wohl verstehen mögen / und deßwegen oder einigen Vornehmmeren an der Zahl Wenigeren under sich / oder einem allein den Gwalt zue Anordnung ihres gemeinen Nutzens / und ihrer Erhaltung übergeben / und darmit einem so-genandten Aristocratischen / oder Königl. Käyserl. Fürstl. in Summa Souverainen höchsten / Ober- und Landt-Herrlichen Gwalt sich undergeben / und zue Underthanen gemacht hat. (b) Wann nun abermahlen ein freye Nation / oder ein König / Fürst / und Herr / je mächtiger worden / als das andere / mithin der Schwächere Mißtrauwen zuefassen / und umb seine Freyheit zu eyfferen angefangen / oder sonst gern der anderen Nation Nutzens theilhafft worden wäre: So hat je eine Nation / und Fürst / oder von Bedürfftigkeit gemeinen Nutzens / oder von gmeiner Gefahr wegen wider den stärckern Drittmann umb einer andern Nation / Fürsten / und Herrens Freündtschafft / und VerEinung sich beworben: Und gleich wie Anfängklich drey oder mehr Particular- und Privat-Persohnen zue gmeiner Con-

(a) L. ex hoc jure gentium. ff. de J. & J. introducta bella, discretæ gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi &c. l. 1. in prin. ff. de acquir. rer. dom.

(b) Suarez loc. cit. n. 7. Molina Tract. 2. de Just. & Jur. disp. 26. n. 4. ex l. 1. in prin. ff. de Constit. utpote cum Lege Regia, quæ de Imperio ejus lata est, Populus ei, & in eum omne suum imperium & potestatem conferat. §. 6. Instit. de J. N. G. & C. l. 1. §. cùm enim C. de V. J. E.

Conservation und Erhaltung / Hülff und Schirmbs-Leistung sich verbunden/und vereiniget haben: Also haben auch nach der Hand die freye Nationen / Fürsten / Herren / und Ständt dergleichen VerEinungen / und Verbündtnussen zue gemeinsamer Erhaltung Ihrer/und ihrer Freyheit / und Independenz under sich angesechen / welche ins gemein oder absolutè Systematische Pündtnussen / oder gewisse sonderbahre Schirmb-Burg- und Landt-Recht genambset worden / darbey jedem freyen Volck/ und Fürsten sein Souverainer / Ober- und Landt-Herrlicher Gwalt frey / ohnangefochten / und independent gelassen/ ja denselben mit zuelänglichem Mittel der Waffen / oder mit Rechten zue handthaben / zue retten/und zue schirmen einander zuegesagt worden. (a) Ein ledigkliches Systematisches Pundts-Wesen ist die Eydtgnoßische Gmeinschafft der Löbl. Eydtgnoßschafft/ da zue Abwendung gemeinen Feindts / und jeden Löbl. Orths Souverainetè, Freyheit / und Independenz gemeiner Conservation und Erhaltung man ins gemein under einander vereiniget ist. Mit denen sonderbahren Schirmb-Burg- und Landt-Rechten hat es zwar dise Beschaffenheit/ daß sie alle einen Zweck der gemeinsamen Hülff/ und Aufrechthaltung jedessen Freyheit / Souverainetè, und Independenz haben: Allein gleich wie Anfängklich under denen Privat- und Particular-Persohnen auch der höchste Souverainische Ober- und Landt-Herrliche Gwalt underschiedliche Arth / und Gestaltsame bekommen/und dero nach zwischent dem Herren/und seinen Vnderthanen / zwischent dem gmeinen Mann/ und dem Grossen je nach Monarchisch- Aristocratisch- oder Democratischer Formb vermischt / und in vermengte Regierungen abgetheilt



(a) Nam usu exigente, & humanis necessitatibus gentes humanæ jura quædam sibi constituerunt. §. 2. inst. de J. N. G. & C. & quidem per Pacta: quid enim tam congruum fidei humanæ, quàm ea, quæ inter eos placuerunt servare? Pactum autem à pactione dicitur, inde etiam Pacis nomen appellatum est, & est duorum pluriúmve in idem placitum consensus. l. 1. in prin. §. 1. & 2. ff. de pact.

theilt worden: Also haben auch unter freyen Nationen/ und Herren die VerEinungen/ und Verbündtnussen der Schirmb- Burg- und Landt-Rechten underschiedliche Natur/ und Eigenschafft erreicht/ je nach Gestaltsame man mit einanderen pactiert und überkommen/ oder es hergebracht hat. Dann wann zwey freye Ständt zue alligklicher gemeiner Hülff sich mit gleichständigen Bedingnussen zuesammen gefüegt/ wird dise VerEinung eine gleichständige VerEinung/ und Pündtnuß Fœdus æquale, oder beedseitig-reciprocierliches Burg- oder Landt-Recht benambset/ gleich in der Eydtgnoßschafft die drey Löbl. Länder Ury/ Schwytz/ Underwalden sich Mit-Landtleüth/ Löbl. Statt Bern/ Freyburg/ und Solothurn sich Mit-Burger heissen/ und seynd. Von deßwegen aber/ schon sie einander das Zuegesagte zue halten schuldig/ dannoch kein Stand dem andern nichts zuebefehlen/ oder zue gebieten hat. In Löbl. Orth Underwalden/ da ein Theil deß anderen Landts-Gemeind besuechen kan/ und anderstwo ist man noch enger verlandtrechtet/ kein Theil jedoch dem anderen etwas zuebefehlen oder zue gebieten hat. In Suma/ so vil sonderbahre Verkombnussen seynd/ so vil sonderbahre Gattung der Burg- oder Landt-Rechten seynd; Wie underschiedlich aber immer selbige seynd/ so haben sie gleichwohlen alle einen Zweck gemeiner Hülff zue Aufrechhaltung ihrer Independenz, und Freyheit behalten/ in deme kein Theil dardurch die Meynung gehabt/ seine Freyheit/ und Independenz zuevergeben/ oder zue schmähleren/ sonder die besser zuebewahren/ und zue verschirmen. Wann aber ein freyer Standt/ oder Herr deß anderen Standts Statt- oder Landts Burg- oder Landt-Recht nur einseitig annimbt/ ohne daß der ander das Seinige auch annehme/ geschicht es zwar mit ungleichen Bedingnussen/ dahero es auch eine ungleiche VerEinung/ und Pündtnuß Fœdus inæquale, Schirmb- Burg- oder Landt-Recht genambset wird. Worbey aber eben so wenig/ als in anderen VerEinungen/ und gleichständigen Pündtnussen/ Burg- und Landt-Rechten/ weilen keiner in- oder

under

under deß anderen Landt / und Bottmäßigkeit ein- und angesessen ist / darmit auch keiner deß andern Undergebner wird / nach Außweisung der gemeinen Rechts-Lehr: " Schirmb gibt " kein Obrigkeit: " (a) Und also eben so wenig einer dem anderen / noch der Schirmb-Herr dem Schirmbs-Anverwandten Burgern- oder Landt-Mann / noch diser jenem etwas zuebefehlen oder zuegebieten hat: Sondern nur in minderem oder mehrerem die zuesammen habende ungleiche Bedingnussen / und weiters nicht auch in Treüwen / und ohn alle Gefehrde einander zuehalten schuldig / und verbunden seyn: Zuemahlen solche Schirmb-Burg- und Landt-Recht zue Nachtheil / und Hemmung der ordentlichen Obrigkeit Independenz, und Bottmäßigkeit keines Weegs / sondern vilmehr zue deroselben Handthab / und allein zue ihrem Frommen gebraucht werden sollen. (b) Wie dann dergleichen Exempel Hauffenweiß in der Welt zue finden seynd / mit Nahmen aber in der Eydtgnoßschafft / sonderlich der Souverain von Welsch-Neüburg mit Löbl. vier Stätten verburgeret / und das Fürstl. Gottshauß St. Gallen auch mit vier Löbl. Orthen von Stätt- und Ländern verschirmbt / verburgeret / und verlandtrechtet sich befindt / wel-

(a) Non dubito quin Fœderati, & liberi nobis externi sint, cùm & illi apud nos & libertatem suam, & dominium rerum suarum æquè ac apud se retineant. Liber autem populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subjectus, sive is fœderatus est. Item sive æquo fœdere comprehensum est, ut is populus alteriùs populi Majestatem comiter conservaret; hoc enim adjicitur, alterum populum superiorem esse, non ut intelligatur, alterum non esse liberum, & quemadmodum Clientes nostros intelligimus liberos esse, etiamsi neque authoritate, neque dignitate nobis præsunt, sic eos, qui Majestatem nostram comiter conservare debent, Liberos esse intelligendum est; ut loquitur l. non dubito. 7. ff. de Captiv.

(b) Inducta ad unum finem non debent contrarium operari effectum, arg. l. 14. ff. de adim. leg. Et quod favore alicujus introductum est, non debet in ejus odium & dispendium retorqueri c. 61. de R. J. in 6.

welches letstere ins gemein Abbt Caspars Schirmb-Burg- und Landt-Recht de Anno 1451. genambset wird.

Von allem disem aber ist bey allen Völckeren/und in allen Rechten nichts richtigers/ und gewissers/ als daß denen Underthanen nicht erlaubt/ und keines Weegs zuegelassen ist/ auß- und von sich selbst ohne Hinzuethuen ihres natürlichen Herrens ein anders außwärthiges Schirmb-Burg- oder Landt-Recht/und bevorab wider ihren natürlichen Herren an sich zuenem̃en/ oder zue empfangen; und so es geschicht/ für- und an sich selbst nichtig und ungültig ist/ (a) und diß nicht nur allein darumb/ weilen niemandt/ als dem hochen Souverainen Gewalt zuekombt Pündtnussen/ und VerEinungen zue treffen/ und aufzuerichten/ sonder auch darumb/ damit dem natürlichen Herren nicht Gefahr/ Verwirrung/ und Confusion zuegezogen/ und er an seiner Bottmäßigkeit/ Herrlichkeiten und Rechten nicht behinderet werde/ wie dann mit Nahmen an die Graffschafft Toggenburg/ so ein Reichs-Lechen ist/ zueschreiten/ deroselben Underthanen ehevor von Ursprung hero ein solches mehr/ als niemand anderem verbotten/ und unzueläßig gewesen/ ohne Hinzuethuen ihres natürlichen Herrens/ oder über/ und wider dessen gesetzte Maaß/ und gemeßne Verordnung sich anderwärtig in mehrerem zueverlandtrechten: Gestalten dessen die im Jahr 1356. errichtete deß Heil. Röm. Reichs Fundamental-Satzung der so-genandten guldenen Bull Käyser Carls deß Vierdten Tit. 15. außtruckentliche Kundtschafft gibt. (b) "All boßhafftige/ und durch die heyl-

(a) Subditis non est licitum confœderationes instituere, sine interventione Principis t. t. C. de Colleg. c. un. de pac. l. 15. C. de Episcop. l. 5. ff. de his qui ad Eccles. confug. Et subditos alienam Protectionem impetrantes à crimine rebellionis vix absolvi tradit Klock. cum citatis in Tom. 1. Cons. 29. n. 905.

(b) A. B. Tit. 15. Concordant. Käyserl. Waahl-Capitulationen Leopold I. Joseph I. & præcedentium Impp. Art. 8. Carol. V. Landts-Friden 1548. §. 1. in fin.

" heylsame Satzungen verbottne Verbündtnuß / und heimbliche
" ungebührliche Versamblung / so inn- oder ausserhalb einer Statt
" zwüschent zweyen Stätten / zwüschen zwo Persohnen / oder ein
" Persohn / und Statt underm Schein Schutz und Schirmb /
" oder wegen Auffnemmung zue Burgern / oder aber welcherley
" Beschönung halber es wäre / wie auch die Gewonheit dardurch
" eingeführet / so vilmehr eine Zerrüttung / und Zerstörung zue
" achten: verwerffen / verdammen / und vernichten Wir auß
" rechtem Wüssen also / und dergestalt / daß fortan solche Ver-
" Einigung / und Verwicklung / so die Stätt / oder Persohnen / in
" was Würden / oder Standt die seyn möchten / under sich / oder
" mit anderen / doch ohne Authoritet ihrer Herren / derer Vnder-
" thanen / oder Dienst-Leüth sie wären / oder in ihrer Gebiett
" gesessen / gemacht / oder hernach machen wurden / darinn sie ihre
" Herren benandtlich nicht außbescheiden / allerdings inmassen die-
" selbe durch unsere Vorfahrer / als [Mehrer] deß Heil. Reichs
" heylsame Satzungen verbotten / cassiert / und aufgehoben seyn
" sollen rc. und eine jede besondere Persohn / welche hinfüro wider
" diß Vnser gegenwärtig Gesetz / und alte Recht darüber gegeben /
" einigerley Zuesammen-Verschwörung / und Verwicklung ins
" Werck zuerichten sich understehen / die soll über die Pön gesetztes
" Rechtens verleümbdt / und darzue in Straff Zechen Pfundt
" Golds verfallen seyn. Welche Statt / und [Gemeinde]
" wider dasselbe Vnser Gesätz auff solche Weiß sündiget / oder
" deme zuentgegen thuet / die soll zue Straff hundert Pfundt
" Golds erlegen / und alle ihre Freyheiten / und Käyserl. Brieff
verliehren.

Worauß dann heller als das Mittag-liecht zuersechen / daß der Vnderthanen Landt-Recht im Toggenburg von seinem Ursprung an / in seiner Natur / und Eigenschafft eine denen ordentlichen gemeinen Rechten zuewider-lauffende extraordinari Sach gewesen / welche ohne erfolgende deß natürlichen Herrens

Bekräfftigung kein gnuegsame Krafft gehabt hätte / auch in extraordinari Fählen geuebt zue werden: (a) Durch die aber gefolgte Bewilligung seine extraordinari Natur / und Eigenschafft in nichten geändert / oder eine andere Natur / und Eigenschafft / dann wie es an sich selbst war / nicht angenommen habe / aussert daß es in seinen extraordinari Fählen befuegter Dingen geuebt werden mag; umb so vil mehr / als es nur lediglich [doch] denen ordentlichen Herrlichkeiten / und Rechten ohne Schaden verwilliget; und dargegen ein anders ordentliches ordinari Landt-Recht von beeden Löblichen Orthen mit denen Erb-Herren / mit denen von Raren / und endtlich mit dem Gottshauß St. Gallen / und seinen Vnderthanen selbst so gar aufs neüw errichtet / ohne daß nur im letstern der Vnderthanen Landt-Recht gedenckt / sonder nur nach der Hand auch auf eine extraordinari Formb dises allein an die Vnderthanen durch einen gantz abgesönderten Brieff bewilliget worden. Wie dann alleßen deßen folgende Geschicht-Beschreibung weiset.

Grundt-

(a) Pacta, quæ contra leges fiunt, nullam habere vim indubitati juris est. l. 6. C. de pact. & debent utique pro infectis haberi c. 64. de R. I. in 6. l. non dubium. C. de ll. Nec obligatorium est contra præstitum juramentum, c. 58. eod. in 6. Et quod ab initio nullum est, tractu temporis reconvalescere non potest, nisi in quantum ratihabitum. arg. l. 210. ff. de R. I.

# Gründtliche
# Geschichts-Beschreibung
## Der
## Toggenburgischen Landt-Rechten.

ES besitzt das Fürstl. Gottshauß St. Gallen die Graffschafft Toggenburg bey 238. Jahren Kauff-weiß von denen Freyherren von Raren/ mit Käyserlicher Bestätt- und Belehnung so wohl/ als mit außtruckentlichem Gunst/ Wissen und Willen/ beyder Löbl. Orthen Schweitz und Glarus/ mit welchen es derowegen alsobald daraufhin von neüem ein Landt-Recht aufgenommen/ und empfangen/ so insgemein deß Abbt Ulrichs Landt-Recht benambset wird/ und heüt zu Tag aussert allem Streit waltet.

Gleichwie aber keinen Unterthanen zuegelassen/ ja nichtig und Krafft-loß ist/ ohne ihres natürlichen Herrens Bewilligung anderwärtig sich zuverburgeren/ und zuverlandtrechten/ allermassen beyden Löbl. Orthen frembd vorkommen wurde/ wann Jhre gemein- oder aigne Unterthanen/ zum Exempel/ Utznach und Werdenberg/ mit Löbl. Orth Ury sich zuverlandtrechten/ oder mit Löbl. Orth Solothurn zuverburgeren unterstehen wurden. Also haben vom Ursprung hero/ nicht die Toggenburger/ sonder ihr Herr Graff Friderich von Toggenburg/ mit seinen Land- und Leüthen von besseren Schirmbs

wegen/ so wohl gegen aussere/ als innerliche Feind im Fahl der Unterthanen Abtrünnigkeit allererstens Anno 1405. (a) mit Löbl. Orth Zürich ein Zeitliches Burger-Recht auf 18. Jahr hin errichtet; Nachmahlen weilen Er eben darinn vorbehalten/ auch gegen anderen sich verbünden zu können/ alsdann Ihme füglich wäre/ vor außgeloffner Zeit dises Burger-Rechts gleich Anno 1417. (b) sich mit Löbl. Orth Schweitz/ auch auf 10. Jahr verlandtrechtet; und abermahlen vor dessen Beendigung nur 3. Jahr darnach Anno 1420. (c) ein anders Landt-Recht mit Schweitz gar auf sein Lebtag/ ja nach seinem Abgang für seine Erben auf 5. Jahr hin angesehen/ mit hinzuthuen diser besonderen Gnad/ daß Er nach seinem Todt denen von Schweitz die Seinige von Tuggen/ und in der March mit Nachlaß aller auf sie habender Rechten für die Ihrige gäntzlich aignete. Endlichen ob zwar bey Ihm die Freündschafft gen Schweitz dergestalten zuegenommen/ daß (es seye nur auß Liebe gegen dem von Brandiß/ deme Er dise Erbschafft zugedacht/ oder gegen denen Unterthanen/ fahls Händel unter so vilen Erben/ die Er hatte/ entstehen möchten/ ihrem Unheyl vorzukommen/ oder auß Abneigung gegen einem anderen Orth/ wider dasselbe sie zubedecken/ oder anderer Ursach wegen) in Summa/ daß wie gern Er nach Ableiben seine Toggenburger gen Schweitz gar ewig verlandtrechtet sehen möchte; so hat Er jedoch Ihnen sich selbst mit einem ewigen Landt-Recht dahin zuverfüegen/ und zuversorgen nicht die Befugsame/ noch den Gewalt einraumen wollen/ sonder es solte der von Brandiß mit denen Landt- und Leüthen ein ewige Landtmannschafft zu Schweitz an sich nehmen/ und sie durch Ihne mit einem ewigen Landt-Recht dahin besorgt/ und zugefügt werden. (d) Deme aber

(a) Burger-Recht Graff Friderichs mit der Statt Zürich/ Anno 1405.
(b) Graff Friderichs Landt-Recht auf 10. Jahr mit Schweitz.
(c) Graff Friderichs Land-Recht mit Schweitz/ 1420.
(d) Lucernische Urthel Anno 1437. Erb-Herren Landt-Recht Anno 1437. §. Wann wir ꝛc. Toggenburger Landt-Recht Anno 1440. in principio, v. versorgt solten werden.

aber entgegen da auf bemeldten Graff Friderichs erfolgten Todtfahl 1436. man noch nicht wußte/ wer deß von Toggenburg seel. rechter Erb / oder Herr über die Graffschafften Utznach und Toggenburg wäre; dañ das Erb lag noch in den Pänen/ und war ungetheilt; nächst deme unter denen Toggenburgischen Unterthanen selbst wegen Landt-Rechts seltzame Händel entstuenden/ indeme etliche zu denen von Schweitz/umb das durch den von Brandiß zuverfügend habende Landt-Recht halten; Andere hingegen das von der hinderlaßnen deß Graffens Wittib erneüwerende Burger-Recht mit Zürich billichen/ und vil / wohin das Spihl endlich fallen wurde / unpartheyisch zusehen wolten; Haben sie bey so bewandten Umbständen/ bey welchen der Herr/ und das Schirmliche Burg-oder Landt-Recht ungewiß/hingegen die Mißhell zu deß Lands Verderben vast gewiß war / sich äusserst genothdringt befunden/ vor allem für sich/ ihr Guet und Bluet/ Freyheiten und Brieffen zu sorgen / und alsobald deß einten worden / dessen einanderen zu retten/ zu schützen / und zu schirmen/ einen Eyd/ (e) insgemein der " Landts-Eyd " genandt/ zusañen geschworen; welches Zusañenschwören / gleich wie es ihnen ausert diser äussersten Noth/ darinn jedem von Natur die Noth-Wehr erlaubt/ sonsten unzuläßig wäre / allermassen jedem Löbl. Orth der Eydgnoßschafft heüt zu Tag nicht weniger frembd vorkoñen wurde/ wann ihre gemeine / oder aigne Unterthanen sich eines solchen extraordinari Mittels anzumassen unterstehen wurden; also hatten sie auch nicht vergessen/ darmit außtruckentlich " jederman " seinem Herren " ( weilen einige von den Schwörenden nur der Toggenburgischen Malefitz-Obrigkeit verwandt / übrigens aigne Herren hatten/ ) " alle seine Recht ordentlich außzuscheiden und vorzubehalten. " Auf daß aber von vorberührten Burg-oder Landt-Rechten Zürich und Schweitz einanderen widerwärtig/ und die Bitterkeiten und Mißtrauwen zwischend Ihnen zuena-



(e) Lands-Eyd Anno 1436. und 1469.

zuenamen; nachdeme derer von Schweitz allen Ihren Eydgnossen sie in diser Landen Gemeinschafft einzulassen gethanes Anerbieten / aussert bey denen von Glarus ohnverfänglich abgeloffen / und beyde Löbliche Orth zeitlich innen wurden / wie die von Zürich ins Sarganser-Land reißten / alldort ein Burger-Recht zu schwören / zuemahlen Vorhabens wären / auß gleicher Ursach ins Toggenburg einzurucken; als ritten die Botten von Schweitz und Glarus selbigen Jahrs 1436. am Mitwoch vor Weyhnacht ins Toggenburg gen Wattwyl / da eben am selben Tag die Botten von Zürich über den Wallen-See hinauf nach Sargans fuehren / und hielten die Toggenburger gleich morndrigen Tags zu gedachten Wattwyl eine Gemeind / so vil als in Eyl zusamen kommen möchten / dann die Gmeind war nicht vollkommentlich beyzeiten beruefft / und verkündt worden / deßhalb nicht jederman da war. Also hübe Herr Aman Itel Reding von Schweitz an mit ihnen zu reden / und erzehlten die Botten / was ohngefähr in der Toggenburger Land-Recht verschriben ist; welches aber die Toggenburger / weilen sie nebst anderen Umbständen ihren ehevor zusammengeschwornen so-genandten Landts-Eyd vorbehalten wissen wolten / nicht so leicht und glatter Dingen annamen / sonder die Sach auf hin und hero gehabten Rath und Verdanck sich auf den Abend hin verzog / je daß die Botten von Schweitz und Glarus begunten unwillig zu werden / biß endlich die Botten erklärten / daß diß Landt-Recht auch umb solches willen / wie der Landts-Eyd angesehen / und gemacht wurde / die Toggenburger sich kurtz bedachten / und Antwort gaben / sie wolten in Nahmen GOttes solches thuen / und annehmen; darüberhin das Landt-Recht in Zusammenfassung ihrer / und ihrer Herren einfolglichen mit Vorbehalt männiglichs Rechten / beschworen worden. (f) Es hat aber dises Landt-Recht beyder LL. Orthen

(f) Toggenburgisches Land-Recht / Anno 1440. §. Mit sonderheit &c. v. sonst jedermänniglich.

Orthen länger nicht/ als der gemeinen Redens-Arth nach/ von Weyhnacht biß Osteren den Stich gehalten; dann nachdem zwischent denen von Zürich für sich selbst/ und Nahmens ihrer Burgerin der verwittibten Gräffin von Toggenburg/ und dañ denen von Schweitz und Glarus die Sachen in Feindseeligkeiten außzuschlagen begunten/ bemüehten sich zur Vermitlung gemeine/ und sonderbahre Eydgnossen/ biß endlich es auf Lucern zu einem unbedingten Eydgnoss. Rechten geriethe/ und darüber hin im Aprill 1437. die End-Urthel außfiele/ weilen der von Toggenburg seel. bey Lebzeiten in der Uberkombnuß mit dem von Brandiß/ daß diser mit Land- und Leüthen ein ewig Landmannschafft zu Schweitz an sich nehmen solte/ vorbehalten/ so sollen sie bey ihren Landt-Leüthen bleiben/ der Gräffin ohnbekümmert/ „ jedoch der Gräffin/ den Erben/ oder wer Recht zu „ denen Landten gewinnt/ in allen ihren Rechtungen/ und Herzlich„ keiten ohnschädlich.„ (g) Derer von Glarus aber/ seitenmahlen der Graff ihretwegen nichts bewilliget hatte/ ward nicht gedacht/ sonder seynd anfänglich abgewisen worden/ es wäre dann/ daß sie von der Gräffin/ oder denen/ so zu Erben gesprochen werden/ solches erhalten möchten.

Nicht nur damahlen von derer von Glarus/ sonder auch nach der Hand von deß Abbts Eglolffs von St. Gallen wegen/ hat dises ewige Landt-Recht einen Riß bekommen/ ohnerachtet wenig Täg zuvor Graff Friderichs Erben zu Veldkirch/ denen allda an offnem Gricht die hinderlassene Gräfliche Wittib alle auß Toggenburg führende Ansprach aufgabe/ zusammen kommen/ und mit Aufrichtung eines aignen neüwen Landt-Rechts gen beyden Löbl. Orthen/ darinn dem oberzehlten der Unterthanen Landt-Recht die erste/ mit Außnahm aller ihrer Herzlichkeiten bedingte Krafft gegeben hatten; (h) Dann ob zwar das Fürstl. Gottshauß St. Gallen damahls die Grafschafft

 Toggen-

(g) Lucernisch Urthel/ Anno 1437.

(h) Erb-Herzen Landt-Recht/ Anno 1437. §. Es ist auch ꝛc. v. mit allen Herzlichkeiten.

Toggenburg noch nicht eingehabt / hatten jedoch beyde Löbl. Orth wie heüt zu Tag/ also auch damahlen die jenige Toggenburgische Gottshauß-Leüth / welche abermahlen gleich einige von der alten St. Gallischen Landschafft anß Thurgöw / mit der Hochen Malefitz-Obrigkeit anß Toggenburg verwandt seynd/ nicht in das ewige Landt-Recht/ und dessen Beschwörung gezogen; darumb Abbt Eglolff übel zuefrieden/ daß dise Leüth zu Iberg / und daselbst herumb / Jhme ungehorsamb worden; unterstuend deßhalb ihrer und derer von Wyl wegen / ein Burger-Recht mit Zürich zu machen/ so sich aber in Ansehung einer Jährlichen Steür von 100. Gulden / die Zürich an den Abbt forderte / zerschlueg; Dahero Er umb Fürderung Fried/ damit die Leüth Jhme wiederumb gehorsamb wurden / und Nutzens / dann Jhm Toggenburg wohl gelegen war / desto ehender bewögt wurde/ sich gegen Schweitz zuehelden/ und den 18. May am Heil. Pfingst-Abend/ als die Züricher vor Friedenberg lagen / mit Löbl. Orth Schweitz allein deßwegen nächst denen von Wyl nur ein zeitliches Landt-Recht auf 20. Jahr zu schliessen/ und " seinen Herrlichkeiten und Rechten ohne Schaden/ " nur dise Jahrzahl auß beyden ehemahls geschwornen Eydten sie bleiben zuelassen. (i)

Folgt diser schwürigen Zeiten das dritte Jahr / bey schon danahen angesponnem siben-jährigen Züricher-Krieg 1440. in welchem als vermittelst der unter denen Erben selbst gemachten Theilung Toggenburg den Gebrüderen Hiltprandt und Petermann von Raren zu theil worden; Disere abermahlen zu Liechtensteig Dinstag vor Palm-Soñtag ein neüwes Landt-Recht mit Nachsehung der Unterthanen deß Jhrigen / " doch " Jhre Herrlichkeiten und Recht vorauß gelassen/ " gen beyden Löbl. Orthen empfangen; (k) Haben endlich was biß dahin nur von Mund geschworen gewesen war / sechs Tag hernach am Palm-

(i) Land-Recht Abbt Eglolffs auf 20. Jahr mit Schweitz. Anno 1437.
(k) Rarische Land-Recht/ Anno 1440.

Palm-Sontag zu Gandterschwyl das Landt-Leuthen Landt-Recht mit jedermännigliches Recht und Gerechtigkeiten Vorbehalt die vom Unter-Ambt im Toggenburg verbrieffen lassen; Denen dann die von Raren selbigen Tags/ und Orths/ durch einen absonderlichen Verwilligungs-Brieff Ihnen ehevorigen unter sich zusammen geschwornen Landts-Eyd/zusambt disem der Toggenburger Landt-Rechten/jedoch allen Ihren Herrlichkeiten und Rechten ohne Schaden/ zuegegeben. Es seynd aber auch dise Verbrieffungen nicht lange Jahr ohne Streit gestanden/ in deme derer im Obern Ambt Toggenburg Landt-Recht seit dessen Beschwörung in 26. und seit derer im Untern Ambt Verbrieffung in 23. Jahr ohnverbriefft gebliben/ist von der Verschreibung wegen/ dargegen die im Obern Ambt/ ob hätten die im Untern Ambt mehrer durch das Wort " Gehorsame verschriben als geschworen worden/ einwendten; zwischent ihnen und beyden Löbl. Orthen ein Rechts-Handel 1463. vor Schultheiß und Rath nach Bern in Gegenwart deß von Raren ihres natürlichen Herrens erwachsen/ (l) allwo nachdeme ehevor beyde Löbl. Orth sich erklärt/ daß das Landt-Recht nur umb Kumer und Irrsaal zuvermeiden/ und einanderen Schaden zu wenden/ Nutz zeförderen/ einander hold/ trew und gehorsamb zue seyn/ und nützit weiter beschechen/ auch nützit darinn vertragen hätten/als " ihren natürlichen Herren getrew/ " gehorsamb/und gewärtig zu seyn/ " ist zwar nach Maß der Lucernischen Urthel und der Erb-Herren Verwilligung " ihren Rech- " ten ohne Schaden " ein Bey-Urthel außgefallen/daß die im Obern Ambt sich/ wie die im Untern Ambt/ verbrieffen sollen/ es seye dann/daß jene beweisen/daß das Landt-Recht mit mehrerem verschriben/ als beschworen worden; so ist doch dises Bey-Urthel nicht zu außgetragnem vollkombnen Stand kommen/ noch von denen im Obern Ambt verbriefft worden: Sonder an statt dessen 5. Jahr hernach im Wintermonath 1468. mit denen Freyherren von Raren vom Abbt Ulrich zu St. Gallen

(l) Bernische Urthel/ Anno 1463.

Gallen „umb ihr aigne Grafſchafft Toggenburg mit Leüthen und
„ Guet/ Hochen und Nidern Grichten / Vogteyen/ Vogt-Rechten/
„ Gebiethen/ Zwingen/ Pänen/ Mannſchafften/ Steegen/ Weegen/
„ Herrlichkeiten / Viſchentzen/ Vorſt / Wildtpänen / Zöllen / Lehen-
„ ſchafften/Geiſtliche und Weltliche/Ehehafftinen/Steüren/ „ und dergleichen mehr / ein Kauff getroffen worden. (m) Welcher gleich wie er vom Käyſer / ehe der Abbt ſtäther Herr worden/ beſtättiget und belehnt / nicht weniger von beyden Löbl. Orthen/ umb daß in derer von Raren Landt-Recht außbedingt war / Ihnen vorerſt den Kauff anzutragen / genemb gehalten werden müſſen.

Alſo und ehebevor die Sach allerſeits richtig / abermahlen Kum̃er und Irrſaal zu gegenwärtig- und künfftigen Zeiten zuvermeiden / haben die Toggenburger weilen ſie ihres natürlichen Herren looß zu werden / und denſelben zu änderen begunten/ihren Landts-Eyd unter ſich erneüweret/und erſt nach der Erneüwerung den 23. Aprill 1469. von einem Kayſerlichen Notario ein offnes Instrument verfertigen laſſen/ eben deß Tags und Zeit / da Abbt Ulrich anderwärtig beſchäfftiget war / das von neüwem mit ſeinen Toggenburgiſchen Land- und Leüthen empfangene Landt-Recht gen beyden Löbl. Orthen zuverbrieffen ; worinn weilen von der Unterthanen Landt-Recht mit keinem Buechſtaben gemeldt wird / als haben erſt ohngefähr im Brach- oder Hewmonath darauf die im Obern Ambt ihr biß dahin unverſchribnes Landt-Recht verbrieffen laſſen zu Wattwyl am Soñtag vor St. Ulrichs Tag / an einem Orth und Tag/ allwo durch einen abſonderlichen Brieff Abbt Ulrich denen Unterthanen mit Vorbehalt „ aller ſeiner Herrlichkeiten „ ihren Landts-Eyd/und Landt-Recht/ wie die von Raren/ beſtättiget/und zwar damit Er ihnen mehrers nicht als die von Raren einraume / derer Verwilligung von Wort zu Wort widerholt. Deme allem endlich auch/ nachdeme der Freyherr von Raren an den Kayſer den Verkauff gelangen laſſen / die Kauff-

(m). Kauff-Brieff Abbt Ulrichs / Anno 1468.

Kauffs-Bestättigung im Herbst- und Belehnung im Winter-Monath gefolgt/ (n) und darmit das Fürstliche Gottshauß St. Gallen deß Toggenburgs stäther/ natürlicher/ und Hocher Landt-Herr worden.

Nun von der Zeit an/ da Toggenburg einen stäthen und beständigen Herren bekommen/ obschon Abbt Ulrichs Landt-Recht von denen jeweiligen Fürstl. Prælaten/ und den Toggenburgeren gemeinlich je nach Begehren beyder LL. Orthen/ sonderheitlich/ so dickh ein neüwer Herr Abbt angestanden/ fleißig erneüweret/ beschworen/ practiciert/ und geübt worden; dahingegen bißhin erzehlten 238. Jahr hero/ der Underthanen unter sich habender so-genandte Landts-Eydt laut Verwilligung der Erb-Herren/ deren von Raren und Abbt Ulrichs zwar erneüweret und geschworen/ das gen beeden Löbl. Orthen aber so-genandte Toggenburger Underthanen Landt-Recht bißhero niemahlen erneüweret/ geschworen/ vil minder practiciert oder geübt worden/ aussert einem einigen Fahl in denen Umbständen/ wie es seinen Ursprung genommen; also in gleichen Umbständen zu schwürrig- und unfridlichen Zeiten/ da namblich das Fürstl. Gottshauß mit Gewalt gedrängt war/ es auch beschechen/ gleichwohlen nicht weniger von diser Zeit an/ als 150. Jahr verflossen/ innert welchen über Menschen Gedencken/ und abermahl über Menschen Gedencken es nicht geübt/ beschworen/ noch erneüweret worden.

Mit jenem aber der Underthanen unter sich habenden bewilligten so-genandten Landts-Eydt/ hat es annoch in Leb-Zeiten Abbt Ulrichs/ und der jenigen/ welche alles dises Weesen stifften helffen/ dise Beschaffenheit gewunnen/ daß sechs Jahr nach deß Abbt Ulrichs Landt-Recht/ und darüberhin bestätigten Landts-Eydt 1475. (o) es schon einige Zanck-süchtige Köpff/ und sondrig Leüth abgegeben/ die für sich selbs Händel darüber erregen/ und auf den Teppich bringen wollen/ der

B Landts-

(n) Käyserl. Confirmation, und Lehen-Brieff/ Anno 1469.

(o) Urthel-Brieff von Schweitz und Glarus/ Anno 1475.

Landts=Eydt/ so die Underthanen under sich geschworen/ gehe dem Landt=Herzlichen Eydt vor/ welchen sie ihrem natürlichem Herzen Abbten Ulrich geschworen/ darauf diser alsobald eine Nothdurfft erachtet/ ein Wissen/ und Underscheid zu haben/ weilen der Landts=Eydt ihnen usser etlichen Ursachen/ als daß nach gueter Maß nicht anderst/ als daß derselbe " jederman " seinem Herzen an allen seinen Rechten ohne Schaden seyn solle/" von Ihme bestättiget worden; Ob dann nicht billich/ daß der Eydt/ so die Underthanen Ihme geschworen/ jenem/ so sie under sich geschworen/ vorgehen solle/ und hate solches vor beyde LL. Orth anß Recht gelangen lassen. So erfolgt/ und von Seiten Abbt Ulrichs so wohl/ als der Unterthanen/ die Anlaß=Brieff zum Rechten errichtet worden. Vor Recht mithin die Toggenburger zwar Abbt Ulrichs Verwilligungs=Brieff vorgelegt; allein nächst anderen Umbständen in der Substantz nichts bessers zu antworten gewußt/ als: " So seinen Gnaden " Neiß was beschehen deß Eydts halb/ gang die gemein Landt=" schafft nach dhein besonder Gegni nütz an/ es haben sündrig " Lüth für sich selbs gethan/ die möge sein Gnad darumb straf=" fen/ als recht sy; und ob sin Gnad diselben Lüth nicht vermöchte " zu Recht/ so wolten sy Ihm die helffen gehorsamb machen/ das " synd sy allweeg erbütig gsin/ und noch." Dises ware damahlen der aigentliche Verstand/ der wahre Gaist/ und die natürliche Meynung/ nicht nur allein gemeiner Landtschafft Toggenburg/ sonder auch beyder LL. Orthen/ welche mithin deütlich zu Recht sich erkennt/ " und sprechen alsó: Daß der Eydt/ so " die obgenandte Lüth in der Grafschafft Toggenburg dem ob=" genandten unserm Herzen von St. Gallen geschworen und ge=" than hand/ soll vor dem Eydt gahn/ den sye zuenanderen ge=" schworen hand/ nach lut und Sag deß versigleten Anlassens." Verstehe deß zu Wattwyl am Sontag vor St. Ulrichs Tag Anno 1469. vom Abbt Ulrich mit Vorbehalt " aller seiner " Rechten ohne Schaden " besiglet=ertheilten Verwilligungs=Brieff/ worinn mit gleichen Worten und Vorbehalt das Un=

derthanen Landt-Recht bestättiget wird. Und dises wäre ja genuegsamb zu zeigen/ was dergleichen Vorbehalt bey den Stiffteren deß Landt-Eydts/ und der Landt-Rechten damahlen für ein Verstand gehabt haben.

## Folgt die Hauptstreit-Frag/ und Außfüehrung der Fürstlich-St. Gallischen Rechten/ zusambt beyder LL. Orthen Einwürff/ und derer Ableihnung.

NIchts destoweniger/ was für Streit/ und auß was Ursachen deß under sich habenden Landt-Eydts wegen/ zwischent einigen schwürrigen Unterthanen/ und ihrem natürlichem Herren entstanden/ daß will sich und auß gleicher Ursachen heüt zu Tag auß einem und zwar eben dem Instrument, von deß beyder LL. Orthen mit den Underthanen habenden Landt-Rechts wegen/ zwischen beyden LL. Orthen/ und dem Fürstl. Gottshauß St. Gallen eraignen; namblich gleich wie darumb daß der Landts-Eydt den "Landt-Herzlichen Rechten ohne Schaden/" vom Abbt Ulrich bestättiget war/ die Underthanen vermeint hatten/ derselbe dem "Landt-Herzlichen Eydt vorgehen solle:" Also auch darumb/ daß denen Underthanen das Toggenburger Landt-Recht "denen Landt-Herzlichen Rechten ohne Schaden vom Abbt Ulrich bestättiget seye/ wollen heüt zu Tag beyde Löbl. Orth vermeinen/ das Toggenburger Landt-Recht auch den "Landt-Herzlichen Rechten vorgehen solle." Von deßwegen wohlermeldte beyde LL. Orth diser so gefahrlichen weit-außsechenden Zeiten/ auch der vorgestellten der Underthanen Schwürrigkeit ohngeacht/ eine so unnöthige/ höchstbeschwärliche/ über Menschen Gedencken unerhörte Neüwerung/ und Widerwärtigkeit wider deß Fürstlichen Gottshauß St. Gallen Willen/ freündtlich- und ernstlichere Erinnerung/ Bitt und Bett/ ja so gar wider alles Protestiren/ und dargebottenes

 ohn-

ohnpartheyische Eydtgnoßische Recht / aigenthätig unternommen/ solches Landt-Recht zu üeben / zu beschwören/ und zu erneüweren / und also mit demselben / und dessen Innhalt und Articklen denen Landt-Herrlichen Rechten vorzutretten / und vorzugehen / ja weit von dannen / daß selbiges den " Landt-" Herrlichen Rechten ohne Schaden seyn solle / " darmit die Underthanen lüpfig gemacht / Zweiffels ohne nächst disen die Landt-Herrliche Recht eintweders in sich selbst / oder in der Erfolgigkeit zu undergraben/über den Hauffen zu werffen/ und derer sich nach Willkhur Meister zu machen abzweckende. Und dises auß dergleichen nachfolgenden Scheinbarkeiten.

## Beyder Löbl. Orthen Einwürff.

ERstens seye der Landtrechts-Herr über den Landt-Herren umb so vil mehr 2. als Graff Friderich von Toggenburg ehemahlen/und ehe/und bevor Toggenburg an die Erb-Herren/ die von Raren / und an das Fürstl. Gottshauß St. Gallen kommen/ denen Toggenburgeren sich selbst mit Landt-Recht gen Schweitz zuversorgen die Befuegsame gegonnen/ welchem nach 3. Oben angezogner von deß Landt-Eydts wegen 1475. ergangener Spruch den Toggenburgischen Landtrechts-Eydt gen beyden LL. Orthen nichts angehe/ sonder vilmehr 4. derselbe so wohl als die nachgehendtere von beyden LL. Orthen entzwischendt dem Abbt/und denen Underthanen ergangne Recht-Sprüch / und Erkandtnussen / als wegen Steür und Bräuch 1499. und 1500. Wegen Auflauff 1510. Wegen der Fählen/ Landt-Raths rc. 1511. Wegen Steür und Anlagen von deß Gottshauses Güeteren 1513. Wegen Steür und Reiß-Kostens /1514. Wegen Markt zu Liechtenstaig 1520. Wegen Gaistl. Lehen 1527. Wegen Appellationen/Gandten/Lehen 1539. Wegen Besätzung Landt-Grichts und Raths rc. 1540. Wegen der Toggenburger Gehorsame 1541. Wegen Schreiber und Waibel/ 1554. und 1555. Wegen Annemung der Landt-Leüthen 1596. und 1597. Allge-

Allgemein Badischer Abscheid/ daß die Toggenburger beyder Löbl. Orthen Erkandtnussen sich underwerffen sollen 1599. und so fortan klärlich zeigen/ daß der Entscheidt der Landt-Herꝛlichen Rechten dem Landtrechts-Herꝛen unterworffen/und Er der Ober seye. Und dises 5. in Krafft deß Landtrechts-Brieff der Toggenburgeren/ und darüber erfolgten Bestättigungs-Brieffen derer von Raren/ und Abbt Ulrichs/welche die eint- und andere annoch heüt zu Tag bey schönen ohnversehrten Siglen aufrecht erhalten worden/ und zum Vorschein zu bringen seynd. Dahero 6. vergeblich der Zinß/ das ist/ die darinn versechne Erneüwerung und Beschwörung von 5. zu 5. oder 10. Jahren/ umb daß derselbe bey 150. Jahren nicht bezogen/ noch geüebt worden/ verwaigeret werde; und noch vergeblicher 7. wider Authentische Sigill und Brieff/ und derer gute Trew/und Glauben die Verjährung vorgeschützt/ ja aller Dingen 8. mit denen so vilfaltigen Vorbehaltnussen aller Herꝛlichkeiten und Rechten/sonderlich Abbt Ulrichs nachgehender Bestättigungs-Brieff verwirꝛet werden wolle/ angesechen dise Vorbehält nicht auf das/was specificierlich/ und mit außtruckentlichem Buchstaben im Toggenburger Landt-Recht außgeworffen ist/ sondern 9. Dise Vorbehält nur im übrigen allein auf die übrige Landt-Herꝛliche Recht/welche diß Landt-Recht nicht irꝛen/und deme entgegen lauffen/zuverstehen seyen; Sonsten 10. Alle dise deß Abbt Ulrichs/und derer von Raren Bestättigungen und Genembhaltungen gar einanderen widerig/ oder vergebens wären; Haubtsächlichen 11. Wann nur in denen Fählen/ wo die Landtrechtliche Articul mit denen Landt- Herꝛlichen Rechten sich nicht stossen/ die Uebung diß Landt-Rechts zuverstehen wäre/ und anderst nicht geüebt werden könne/ so seyen disere Articul von solcher Aigenschafft und Natur/ daß mit Nahmen Seits beyder Löbl. Orthen es man 1. niemahl erneüweren und beschwören/ 2. niemahlen zwischend der Landtschafft Toggenburg/ und jemand anderen/ so der mit jener Streitt hätte/ noch zwischent Gegni und Gegni

 sprechen/

sprechen/ 3. noch die Toggenburger zu Hülff mahnen; 4. Seits der Toggenburger man auch niemahlen Landt-Leüth/ 5. noch ein anders Burg- oder Landt-Recht mit beyder Löbl. Orthen Rath annemmen/ 6. noch bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten bleiben/ oder darumb von beyden Löbl. Orthen geschützt werden könne. Welches alles aber dem trochnen Buchstaben so wohl als dessen Uebung entgegen/ in deme 12. Diß Landt-Recht seit Toggenburg in Fürstl. St. Gallischen Handen erneüweret und beschworen; So dann 13. Seits beyder Löbl. Orthen so vilmahl vor disem zwischent Gegni und Gegni gesprochen; zumahlen 14. die Toggenburger Anno 1512. ohnmittelbar zu Hülff gemahnt und gezogen worden; 15. In Summa/ es hätten die Fähl und Umbständt/ in welchen das Landt-Recht nicht kan noch soll geübt werden/ darinn Umbständtlich sollen außgenommen/ und außgetruckt seyn; Dann 16. seyen auch in Abbt Ulrichs Landt-Recht deß Gottshausses Gewaltsame/ Weltlichkeit/ Herrlichkeiten/ Recht/ und dergleichen überhaubt vorbehalten/ welche dasselbe aber nicht behaubte/ noch behaubten könne/ daß sie Abbt Ulrichs Landt-Rechten und denen darinn specificierlich versechnen Articuln vorgehen sollen. Endtlich 17. befindet sich das Underthanen Landt-Recht in so vilen Sprüch und Verträgen bestättiget. Und dises seynd die Wichtigkeiten/ welche theils Unwahrheiten/ theils Irrungen/ theils erstudierte Griff/ wormit under dem Schein deß Vatterlandts Freyheit die Urheber zu ihrem Spihl und Vortheil manchen ehrlichen Gewissenhafften/ allein der alten Geschichten ohnerfahrnen gemeinen Mann zubethören/ und einzunemmen suechen/ und wormit ermeldte Urheber/ die im Trüeben fischen wollen/ all Eydtgnoßische Rath-Stuben anfüllen lassen/ nicht anderst/ als wann ihre liebe Altvorderen/ oder Narren und unverständig/ oder schläfferig und Sorg-lose/ oder Ehren- und Pflichts-vergessene Leüth gewesen/ und die dermahlige Gottshauß-Verfolger allein kluge/ wachtbare/ und eyffrige Ehren-Leüth wären;

man

man glaubt aber ehender/daß dise die jenige allein nicht seyen/ und dahero dessen alles ohngeachtet/

## Erleüterung der Haubtstreitt-Frag.

Haltet das Fürstl. Gottshauß St. Gallen darfür/ sagt es auch frey und rund herauß/ daß dises der Toggenburger Landt-Recht mit seinen Beståttigungen nach dem trocknen und dörren Buchstaben gelte/ wie es an ihm selbst ist/ und nicht anderst. Das ist/ nicht anderst gelten könne/ noch solle/ als es an sich selbs ist/ mit seinen Gedingnussen/ und Vorbehålten deß Drittmañs Rechten ohne Schaden/in denen Umbstånden/ für die Umbstånd/ und mit denen Umbstånden/wie es an sich selbs ist aufgericht/ fortgesetzt/ und beschlossen worden; also daß es in allen denen jenigen Fåhlen/ und Zeiten der rechtmåßigen/ oder salvo Jure postliminij der Gwaltthåtigen Herrenlosigkeit geübt/und practiciert/erneüweret/ und beschworen werden könne/ oder solle/ in welchen es denen Landt-Herrlichen Rechten ohnabbrüchig/und ohnschådlich ist/und anderst nicht: Mithin allezeit die Landt-Herrliche Recht disem Landt-Recht vortringen/und vorschlagen sollen. Und dises ist der einzige/ Essential- und Haubt-Underscheidt zwischent der Toggenburger Landt-Recht/und zwischent Abbt Ulrichs Landt-Recht/daß dem Underthanen Landt-Recht und dessen Begriff die Landt-Herrliche Recht allzeit vorgehen/ als welchen es ohne Schaden seyn soll. Abbt Ulrichs Buchstablichen Enthalt hingegen/die Landt-Herrliche Recht in so weit allzeit nachgehen/ daß vertragner massen der Abbt demselben statt zu thuen schuldig/es mag gleich seinen Landt-Herrlichen Rechten wohl oder wehe thun/als welche disem ohne Schaden seyn sollen.

Die grundtliche Wahrheit erhellet sich heller als das Mittag-Liecht auß allem deme/was dem im Streitt-stehenden Landt-Leüthen oder Toggenburger Landt-Recht vorgegangen/ was dasselbe begleitet hat/ und was deme auf den Fueß ohn-

unter-

underbrochen biß zu unseren Zeiten nachgefolget ist / daß die Urheber/ und Fortpflantzer sothanen Landt-Rechts bey dessen Buchstaben keinen anderen Gedancken/und Verstand geführt/ noch erkennt / wider welchen mithin die heütige neüwerliche Griff bey ohnumbfangnen Gemütheren / und vilmehr an dem unpartheyischen Recht kein Raum finden werden.

Ehe und bevor aber an die Proben geschritten wird / ist nicht auß der Acht zue lassen / sonder wohl zubeobachten / daß hierinnfahls noch die Erb-Herren Graff Friderichs / noch die von Raren/ noch Abbt Ulrich kein vertragender Haubt-theil/ gleich diser in seinem aignen Landt-Recht gewesen / sonder der Toggenburger Landt-Recht ein Verkombnuß ist / welche nur aignen Gwalts beyde Löbl. Orth/und die Toggenburger allein under sich / ohne Zuethuen deß Landt-Herren / deme zuwider/ was Graff Friderich gegen Schweitz allein/und durch den von Brandiß verordnet hatte / errichtet haben / und sie allein ansichet / also daß wahr / daß die Toggenburger / so vil es sie ansichet / was sie beyden Löbl. Orthen zugesagt/Ihnen zu ewigen Zeiten zuehalten/ und hinwiderumb beyde Löbl. Orth/so vil es Sie auch ansicht/ was Sie denen Toggenburgeren zuegelassen/ ihnen ohnangefochten zu lassen schuldig / nach deme dise Uberkombnuß/ die in ihrem Ursprung auß Mangel der Befuegsame der vertragenden Theilen sonst auch under ihnen nichtig/ und Krafft-loß gewesen wäre / von dem Landt-Herren/ und dessen Beståttigung einige Krafft erreicht hat: Einfolglichen nur under ihnen besteht / und den Drittmann / noch dessen Recht sauber nichts angehet; sonder so bald es darmit an deß Drittmanns Recht kombt / alsobald still stehet / und darwider nicht geüebt / noch erstrecket werden mag; Wann auch deß Drittmanns Recht nicht vorbehalten worden wären/ wie sie seynd. Exempels-weiß darvon zu reden: Hat an einigen Orthen die Obrigkeit das Recht / so eine Gmeind Holtz verkaufft / von jedem Stumpen einen gewissen Pfenning zuebeziehen/es nimbt aber der Holtz-Mangel so weit zu / daß Sie verbiethen mueß

kein

kein Holtz mehr zuverkauffen; Die Gmeindt auß Freündtschafft einer anderen benachbarten Gmeindt trifft eine Verkomnuß/ daß die einte Gmeindt der benachbarten Gmeindt zu allen Zeiten Holtz zuverkauffen schuldig/ und sonst niemand anderm; die benachbarte hingegen verspricht auch jener allein/ und sonst von niemand anderem Holtz zu kauffen; Dise Verkomnuß gilt nichts/ weilen sie wider das Obrigkeitliche Verbott laufft. So aber demnach die Obrigkeit sie bestättiget/ mit Vorbehalt ihrer Rechten/ wird sie zwar gültig/ und kräfftig/ so fehr es beyde Partheyen ansichet/ und verbindt beyde Gmeindten einanderen Holtz zuverkauffen/ und zu kauffen/ und sonst von niemand anderem/ allein folgt keines Weegs darauß/ daß sie von jedem Stumpen den gewissen Pfenning der Obrigkeit zu entrichten nicht schuldig/ oder daß die Obrigkeit/ so noch grössere Noth an Holtz im Landt anwachst dise Verkomnuß nicht still stellen/ und underbrechen möge/ ohne daß man sagen könne/ dise ewige Verkomnuß seye nicht mehr gültig; Dann so bald das Verbott wieder aufgehet/ seynd beede Gmeindten ihre ewige Verkomnuß einanderen wieder zu halten schuldig in dem Fahl/ wo es ohne Abbruch der Obrigkeitlichen Rechten geschechen kan.

Sichest den gemeßnen Absatz und Unterscheidt zwischent deß Drittmanns Vorbehalt/ und der vertragenden Haubttheilen Vorbehalt. Jener würket so vil/ daß was zwischendt den vertragenden Haubt-theilen Verkommen nicht anderst kan geübt werden/ als so lang es nicht an deß vorbehaltenen Drittmanns Recht/ und Vorbehaltnussen geht/ an statt daß der vertragenden Haubt-theilen Vorbehalt deme nicht kan vorgezogen werden/ was die Haubt-theil specificierlich under sich verkommen: Also wann ein Obrigkeit zugibt/ daß zwey frefflende Partheyen sich vergleichen können ihren Rechten ohne Schaden/ bleibt es zwar der Partheyen halber beym Verglich/ müssen jedoch der Obrigkeit die Bueß abrichten/ also wann schon ein Züger zugibt/ daß seinen Rechten ohne Schaden zway

kauffen mögen/so er dannoch Lust hat das Verkauffte zu ziechen/ bleibt das Zug-Recht ihm ohnbenommen. Also wann schon Abbt Ulrich / und die Landt-Herren nach der Hand Ihren Rechten ohne Schaden das Landt-Recht guet geheissen/ bleiben jedoch die Toggenburger beyder Löbl. Orthen Landt-Leüth/ und bey ihrem Landt-Recht / auch soll / und kan dises Landt-Recht Platz haben in allem/ wo es nicht an die Landt-Herrliche Recht gehet / da hingegen Abbt Ulrichs Landt-Recht / wie oben gehört/ denen Landt-Herrlichen Rechten nachgehet / und nicht still stehen / und weichen mueß / wo die Landt-Herrliche Recht darzwischent kommen/ als wie der Underthanen Landt-Recht. Und darumb

## Fürstliche St. Gallische Proben.

I. Haben beyde Löbl. Orth mit Abbt Ulrich / mit denen von Raren/ mit denen Erb-Herren über diß hinauß / ein aignes sonderbares Landt-Recht gemacht / weilen der Underthanen Landt-Recht von schlechtem Nachtruck ware/ welches kein Würckung ohnmittelbahr/ sonder nur durch Mittel deß Landt-Herren thuen kan/ und seine Würckung allein von der Underwürffigkeit und Dependentz der Landt-Herrlichen Rechten führet ; Hingegen darumb hat Abbt Ulrich/ und jeder von denen Landt-Herren ein aignes und neüwes Landt-Recht empfangen / damit Er Krafft dises so wohl auf den Fahl der Unterthanen Abtrinnigkeit / als gegen frembden Gewalt desto verträwlicheren und sicherern Schirmbs von beyden Löbl. Orthen sich zu erfreüwen/ und zugeniessen haben. Auch darumb

II. Durch das von Abbt Ulrich neüw empfangene in jeweiliger Uebung und viridi observantia biß auf heütigen Tag aufrecht-stehende ohnstreittige Abbt Ulrichs Landt-Recht 1469. §. " Es ist auch fürohin beredt/ rc. " beyde Löbl. Orth mit außtruckenlichen deütlichen Worten und Buchstaben zu geben; und schwören es die Toggenburger/ und der Abbt mit ihnen/

ihnen/ an beyde Löbl. Orth/ daß namblich der Landt-Herrliche Eydt / welchen die Toggenburger dem Abbt schwören / in NB. " all anderen Sachen " vorgehen solle / nichts außgenommen/ als allein ermeldtes Abbt Vlrichs Landt-Recht/ " doch disem ( NB. Abbt Vlrichs ) Landt-Recht 2c. ohne Schaden. " Wann nun der Vnterthanen Landt-Herzliche Eydt/ welchen sie dem Abbt schwören/ und worinn die Summa Summarum aller Ober- und Landt-Herzlichkeit bestehet / aussert Abbt Vlrichs Landt-Recht/ in NB. " allen anderen Sachen " vorgehen solle/ so solle ja ohnstreittig mehr-ermeldter Landt-Herzliche Eydt auch in Sachen deß Toggenburger Landt-Rechts 1440. vorgehen/ (a) sonsten wurde derselbe Eydt/ aussert Abbt Vlrichs Landt-Recht/ nicht in allen anderen Sachen vorgehen/ und wurde der Toggenburger Landt-Recht mit Nahmen / gleich Abbt Vlrichs Landt-Recht/ haben außbedingt / pactiert / und excipiert werden / und wurde man haben sagen müssen: Der Landt-Herzliche Eydt / welchen die Toggenburger dem Abbt schwören / solle in allen anderen Sachen vorgehen / doch beyden Landt-Rechten samenthafft ohne Schaden / und nicht doch disem ( NB. Abbt Vlrichs ) Landt-Recht ohne Schaden / in allen anderen Sachen vorgehen solle. (b) Welches nun allein gnuegsam wäre dem Gegentheil den Mundt zubeschliessen; dann nicht wohl begreifflich / wie derselbige einer so offenbaren erkandten Wahrheit widerstreben darff.

Es will aber derselbe die Sach darmit irz machen / Abbt Vlrichs Verwilligung über der Toggenburger Landt-Recht seye zween Monath später / als Abbt Vlrichs Landt-Recht datiert/ und also / weilen dise Verwilligung die nachgehendere/ und posterior, so derogiere sie / und thue dem Begriff deß Abbt Vlrichs Landt-Recht ein Abbruch ; welches einigen Schein haben/ und beyden Löbl. Orthen zue statten kommen möchte / ja

 wann

(a) Qui totum dicit nihil excludit, & specialia semper generalibus insunt. l. specialia ff. de R. I.

(b) Inclusio unius est exclusio alterius. l. Prætor ff. de dam. infect.

wann dise deß Abbt Ulrichs Verwilligung ohne einige Außnamb/ und Bedingnuß absolut wäre; Nach deme sie aber mit außtruckenlichem Vorbehalt deß Abbts Rechten heiter beschrancket/ und restringiert ist / und abermahl deß Abbts Recht erhörter massen/ laut deß von Abbt Ulrich mit beyden Löbl. Orthen verkomene Landt-Recht darinn bestehet/ daß der Toggenburger Eydt / welchen sie dem Abbt schwören / aussert deß Abbts Landt-Recht in allen anderen Sachen / mithin auch in Sachen deß Toggenburger Landt-Rechts vorgehen solle; was bleibt doch/ umb Gottes willen! dem Gegentheil übrig / diser erkannten / und von Ihm bekannten / und pactierten in ohnunderbrochner Uebung begriffnen Wahrheit zu widerstreben? Umb so vil mehr/ daß abermahl

III. Dem Fürstl. Gottshauß St. Gallen ohnstreittig die jenige Recht aignen und gebühren/ welche denen von Raren/ von welchen es mit Gunst und Willen beyder Löbl. Orthen das Toggenburg erkaufft/ und vom Käyser zu Lechen empfangen hat/ aigens zueständig waren / laut Abbt Ulrichs Landtrecht gleich Anfangs: v. " Als wir dann. " Nun ware Toggenburg/ und das Unterthanen Landt-Recht also zueständig/ daß sie mit so deütlichen / vilfältigen / beständigen höchstfeyrlichsten / außtruckentlichen durch und durch in ihren aignen neüwen Landt-Rechten so wohl als der Underthanen Landt-Rechts Bestättigungen widerholten Vorbehält-und Bedingnussen Ihren Landt-Herrlichen Rechten Fürsehung gethan/ daß dise der Underthanen Landt-Rechten vorgehen sollen; Mit Nahmen die von Raren in Ihrem gen beyden Löbl. Orthen neüw-angenomnen Landt-Recht uf Dinstag vor dem Heil. Palm-Tag 1440. eben in dem Articul / wo Sie das Toggenburger Landt-Recht bestätten heiter außtrucken / " doch hierinn " unser / und jetlichen auch mänigklichen sein Gerechtigkeit und " Herrlichkeit NB. vorauß gelassen. " Und abermahlen in ihrer darauf selbigen Jahrs den Underthanen gethanen Bestättigung deß Landt-Rechts NB. wie es an ihm selbs ist / zu

Gandter-

Gandterschwyl auf den Heil. Palm-Soñtag nicht anderst reden/als gleichförmig: " Doch uns/ unseren Erben/ und Nach-" kommen an unseren Herzlichkeiten und Gerechtigkeiten ohne " Schaden.

Abbt Vlrich aber/ welcher in derer von Raren Fueßstapffen getretten/ umb zue zeigen/ daß Er alle die von Ihnen erkauffte Recht/ wie sie waren/ unversehrt erhalten wolle/ hat disere Bestättigung von Wort zu Wort/ und nächst dero zu Wattwyl Soñtag vor St. Vlrichs Tag 1469. widerholt/ " doch Uns/ " unseren Nachkommen/ und dem gedachten unserm Gottshauß/ " und unsern Herzlichkeiten und Gerechtigkeiten ohn Schaden. " Nein! wie kan es ohn Schaden seyn/wann es Schaden thuen solle? Nicht weniger die Erb-Herzen in ihrem zu Veldkirch Donstag vor dem Soñtag Misericordia Domini nach Osteren 1437. in eben dem Articul/ worinn sie die Vnderthanen beym Landt-Recht bleiben lassen/ haben sich heiter außbedingt " Vnd Uns/ und unser jeglichs Erben NB. mit allen Herzlichkei-" keiten/ Gelübt/ und Eydt thuen sollen NB. ohn allen Intrag/ " und Widersprechen; welche aber das nicht thuen weltendt/ " den oder diselben Ungehorsamen sollen Uns dann die Obge-" nandten von Schweitz und von Glarus beholffen und berathen " seyn/ Uns die darinn gehorsam zumachen mit NB. guten " Trewen/ und ohn alle Geverde. " Also haben Sie es zu Ihren Herzlichkeiten und Gehorsame ohne allen Eintrag darzue beyde Löbl. Orth mit gueten Trewen sollen beholffen seyn/und nicht wider Ihre Herzlichkeiten und Gehorsame mit einigem Intrag/ noch mit einiger Geverde bestättiget; gleich es zu Ihrer Herzlichkeiten und Gehorsame Eintrag und Geverde geschechen wurde/ wann beyde Löbl. Orth ohnmittelbar/ und ohne einige Dependentz der Landt-Herzlichen Rechten das in der Frag stehende Landt-Recht üeben könten. Daß aber alle dise Vorbehaltnussen der Herzlichkeiten dem Landt-Recht vorzuziechen seyen/ zeigt nichts bessers/ als

IV. Dises der Vnderthanen Landt-Recht/ und dessen

Buchstaben selbst/ worvon dise Vorbehaltnussen alle abstammen/ und worinn sie ihren klaren/ ohngezweiffleten/ ohnwidersprechlichen/ und durchgehenden Haubt-Grund haben. Dises so Authentisch außgerueffne Instrument NB. wie das an ihm selbs ist/ ist zumahl das wahre natürliche Fundament/ und der Satz/ worauf diß gantze Gebäuw gelegt/ und aufgeführt worden; in deme es zwischent den vertragenden Haubt-theilen/ beyden Löbl. Orthen/ und den Underthanen nicht anderst beschworen/ und nach der Hand verbrieffet worden/ als mit disen außtruckentlichen Worten: " Mit sonderheit ist zu merckhen/ " daß in disem Landt-Recht vorbehalten/ und gar luter/ und " eigentlich ußgelassen ist/ und syn soll ꝛc. Dem Röm. König/ dem " Heil. Röm. Reich/ und NB. sunst Jedermännigklich/ Er syge " Geistlich oder Weltlich/ Edel oder unedel/ sein Recht und Ge- " rechtigkeit. " Also ihres natürlichen Herrens Recht umb so vil mehr/ als oben schon gehört worden/ daß die Underthanen/ ehe sie zur Beschwörung deß Landt-Rechts geschritten/ dem under sich zuvor geschwornen Landts-Eydt " doch " Jedermann seinem Herren an allen seinen Rechten ohne Schaden/ " außbedungen/ und beyde Löbl. Orth es zugegeben hatten. Darumb aber hier nur [Jedermänniglich] überhaubt beygeruckt haben/ weilen sie noch keinen gwissen Herren hatten/ und ihre/ und deß Herren Recht zusamen begreiffen wollen. Ein noch specificierlicherer Buchstaben ist darinn anzutreffen/ daß ob zwar darumb/ daß damahlen die Underthanen noch keinen gwissen Herren hatten/ beyde Löbl. Orth überkommen/ die Toggenburger insgemein/ und jedes Orth in besonders vor Ihnen Recht nemen sollen; haben sie jedoch nicht underlassen/ damit sie auf wider ergebenden Fahl eines gewissen Herrens/ die Toggenburger an ihr gebührendes Orth weisen möchten/ dise Vorsorg hinzue zuesetzen; " Wäre aber daß sölich Sachen/ so " uf Sye gebotten wurden/ also gestalt wärindt/ daß sy sich " der zuentscheiden/ darumb zerichten/ oder zusprechen nicht " annemen weltind/ wan daß sich die müglicher an andern

Enden/

" Enden / dan vor Ihnen / nach ihr Gelegenheit / deß sy be-
" dauchte / gebürtind außzutragen / wan uns dan die selben un-
" ser Fründt von Schwytz und Glarus wyßtind zu dem Rech-
" ten / daß sy beduchte bey ihren Eyden / daß es uns gemein
" und gleich wäre / deß sollen wir auch gehorsam seyn / dem
" nachzukommen. " Er sagt / sölich Sachen / verstehe die Landt-Herrliche Recht; Er sagt / an andern Enden / dann vor ihnen gebührten außzutragen / verstehe vor dem Landt-Herren / sonsten diser Zuesatz zimlich vergebens gewesen wäre / also daß beyde Löbl. Orth darmit nichts anders abgezweckt / als im Stand zu seyn / jedermännigklich / sein Recht vorauß zu lassen / und seiner Zeit die Vnderthanen an ihren rechten natürlichen Herren zu weisen / und verweisen zu können; So fürtrefflich mit beyder Löbl. Orthen im Bernischen Urthel 1463. enthaltner selbst-aigner Bekandtnuß übereinstimbt / und zutrifft / allwo sie sich zue nützit weiters erklärt / als " darzu so hättind auch
" die Toggenburger dem von Raren ihrem natürlichen Herren
" geschworen / getrewe / gehorsambi und gewärtig / daß beyde Löbl.
" Orth ihnen auch verwilliget hättend / und darinn nützit haben
" getragen / sonder bekennen sömliches billich seyn / von sömlichen
" Vrsachen / und sonderlich deßwegen / daß sye alle gemeniglichen
" NB. sollich Landt-Recht zu Wattwyl geschworen. " Namlich jedermännigklichs Rechten ohne Nachtheil / und an anderen Enden / dann vor Ihnen gebührten außzutragen / weisen zu können. So man nun nach den verschribnen Buchstaben allen

V. An die Beschaffenheit deß Verlauffs / der Aufricht- und Fortsetzung dises Landt-Rechts kombt / falt abermahlen jedes Einfalt heller als das Mittag-Liecht under die Augen / daß es die Vnderthanen wider Graff Friderichs hinderlaßne Verordnung ohne Beywesen deß Landt-Herren / mit Nahmen deß von Brandiß daß sie es beyden Löbl. Orthen und nicht Schweitz allein geschworen / daß es in äusserster Noth / daß es nur Kummer und Irrsaal zuvermeiden / mit einem Wort / daß es zu unfridlich- und schwürrigen Zeiten geschworen worden.

Mithin

Mithin gleich wie dardurch deß abwesenden natürlichen Herrens Recht nicht haben leyden können; also kan noch vil weniger was wegen äusserster Noth beschechen/ anderst als in gleicher Noth/ und nur für solche Noth/ in keine fernere Erfolgigkeit gezogen werden. (a)

Welches auch nach dem Sinn der Toggenburger (welche jedermänigklich/ welche jederman seinen Herren alle Recht vorbehalten hatten) damahlen schon so wahr gewesen/ daß ihnen die von Raren/ als Sie an die Regierung kommen/ was zu ermeldten schwürrigen Zeiten verhandlet worden/ gleich dem Landt-Recht und dem Landts-Eydt haben bestättigen müssen/ laut Freyheits-Brieffen/ mit Namen deß Nider-Ambts 1440. §. " Item so ist auch harinn gütlich und fründtlich beredt wor- " den/ was sich ennethar verloffen und ergangen hat/ und berech- " tet ist/ nach unsers Vettern Graff Friderichs von Toggenburg " Todt/ und Abgang/ durch deß besten Willen/ das lassen wir " darbey bliben/ und bestahn/ als vere das an Uns ist; doch Uns " an unsern Güttern und Stüren ꝛc. ohne Schaden/ und ohn alle " Geverde." Derer im Gegenhartzbuoch 1440. §. " Item " und was bißhero ꝛc. vor dem Stab gerechtfertiget ist mit Urthell und Recht/ das lassen wir also bestohn nnd bliben." Es stehet gütlich umb deß Besten willen; ist ein Zeichen/ daß die Herren von Raren es nicht hätten müessen darbey bleiben lassen/ und aber auß Gütigkeit solches gethan haben. Derer im Thurthal 1439. " Item was sich dan ennethar untz nun " verloffen/ und ergangen hat/ und gerechtiget ist im Thurthal ꝛc. " das lassen Wir bleiben/ als ver das an Uns ist/ doch Uns an " unsern Güttern/ Stüren/ Zinsen/ und Gülten ohne Schaden." Abbt Ulrich so gar im Freyheits-Brieff der Hoffjüngeren 1469. " Item was dan ennethar untz nun verloffen/ und ergangen hat/ " und gerechtfertiget ist ꝛc. sider dem Wohlgebohrnen Graff

" Friderichs

(a) Quæ propter necessitatem recepta sunt, non sunt in argumentum trahenda, vel in consequentiam producenda. l. 162. ff. de R. I. c. 78. eod. in 6.

" Friderichs von Toggenburg seel. Gedächtnuß Abgang/ und durch
" deß Besten willen beschechen vor dem Stab mit dem Gericht und
" Vrthell / das lassen Wir bliben / als ver das an Vns ist / doch
" Vns / unsern Güttern / Stüren / Zinsen und Gülten ohn Scha-
" den.

In Abbts Pij von dem Landt-Rath / und Landt-Lüthen im Toggenburg zu St. Johann den 21. Augusti 1654. angenommenen und mit ihres Landts-Sigels verwahrten Erklärung gestehen die Toggenburger außtruckentlich / " in solchen
" Fählen sollen die Toggenburger schuldig und verbunden seyn/
" mit dem Gottshauß St. Gallen / als dessen natürliche Vnder-
" thanen zu reisen / und dessen Eydt allen anderen Bieten vorge-
" hen/ und vorgezogen werden.

In Summa / was dergleichen andere Vrkund mehr inhalten / welche nicht nur der Toggenburger Sinn hierüber bewehren / daß die Landt-Herrliche Recht allzeit vorußgelassen gewesen seyen / und die Vorbehaltnussen in keiner anderen Außlegung zuverstehen seyen ; sonder es ist solches ein stethshin auch je und allweg

VI. Beyder Löbl. Orthen / ja gesambter Eydtgnoßschafft noch heller beständiger unveränderlicher von jewelten hergebrachter ohnunderbrochner Verstandt / und Gedancken gewesen / also daß dise biß auf den heütigen Tag keinen anderen Gedancken sich nur jemahlen haben auffsteigen lassen / als daß dises Landt-Recht zwischent beyden Löbl. Orthen / und den Vnderthanen nicht ohnmittelbarer Würckung seye / sonder nur durch Mittel derer darinn enthaltenen Vorbehaltnussen seine Vnderwürffigkeit und Dependenz von denen Landt-Herrlichen Rechten habe. Dahero im Jahr 1437. die Eydtgnossen in dem Lucernischen Vrthell nichts anders erkennt / als einfältigklich / die von Schweitz sollen " bey ihren Landt-Leüthen blei-
" ben / den Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden. " Dahero die von Glarus / welcher wegen kein Bewilligung vom Landt-Herren beschechen / abgewisen worden. Dahero sagen beyde

Löbl. Orth in der Berner Urthel 1463. die " Treüw/ Gehorsa-
" me / und Gewärtigkeit " gegen dem von Raren bewilliget zu
haben / wie das Landt-Recht beschworen worden / " wo sich
" aber sömliche Vereinigungen zwüschent Landt-Leüthen begäben/
" daß sye einandren schwören ihren Schaden zu wenden/und Nutz
" zu förderen / darzu einander trew / hold / und gehorsam zu seyn/
" das heten die Toggenburger auch gethan/ und NB. nützit wyters.
Dahero / und damit dises Landt-Recht wenigstens mittelbar
bestehe/ haben sie jederweilen die Landt-Herrliche Bestättigun-
gen/ die da das heitere Zeichen der Dependenz seynd / darüber
ergehen lassen. Umb das ohnmittelbar aber danethin ihre
aigne/ und andere Landt-Recht mit denen Landt-Herren selbst
errichtet. Mit was Grund dann können beyde Löbl. Orth
ein denen Landt-Herrlichen Rechten ohnmittelbar/und schnur-
stracks mehrers Beschwärliches ansprechen / da nicht nur auf
keine Weiß sich vermuethen last / daß Graff Friderich / und die
nachgehendere Herren darmit ihren Landt-Herrlichen Rechten
einen Abbruch thuen / (b) sonder vilmehr sie mit so vil zier-
lichen Vorbehaltnussen / und Bestättigungen in bessere Sicher-
heit bringen wollen : Wie es dann gleich darauf in damah-
ligen Zeiten obangezognes beyder Löbl. Orthen Urthel 1475.
wordurch ohngeacht deß bestättigten Landts-Eydts außtru-
ckentlich der Landt-Herrliche Eydt vorgezogen wird/zum Uber-
fluß an Tag legt/ daß der Vorbehalt nach beyder Löbl. Orthen
Meynung kein andere Außlegung gehabt/ als daß er dem Jn-
halt deß Landt-Rechts solle vorgezogen werden/ gleich wie dem
Jnhalt deß Landts-Eydts der Landt-Herrliche Eydt vor-
ziechet.

Seithero aber mit der That selbst beyde Löbl. Orth bey
jeder Vorfallenheit es noch klarer erwisen / und geständig ge-
wesen : Dann zum Exempel/ in der Underthanen Landt-Recht
geben beyde Löbl. Orth ihnen zue / Landt-Leüth anzunemen;
daß

(b) Nemo suum jactare præsumitur. l. 25. ff. de prob. nec in necessitatibus liberalis existit. l. 18. ff. Adim. Legat.

daß aber dise Zuelassung nicht anderst als denen Landt-Herzlichen Rechten ohne Schaden gewesen/ bezeügen beyde Löbliche Orth heller als das Mittag-Liecht in dem Vertrag zu Wyl vom Jahr 1596. mit disen Worten: " Zum Vünten/ betreffend " Annemung der Landt-Leüthen/ dieweil unser Gnädiger Fürst " und Herz unwidersprechlicher Ober- und Landt-Herz der Graff- " schafft Toggenburg ist / und das Annemen dem Oberkeitlichen Gwalt anhangt; so sprechen Wir / daß ein Landt-Vogt und " Landts-Rath die Landt-Leüthen annemen sollen und mögen. " Was kan doch klärers erdenckt werden? Es hatten die Unterthanen das Landt-Recht/ und dessen Beståttigungen vor Recht auf den Tisch gelegt/ und sich darauf bezogen zu ihrem Behueff/ nichts destoweniger haben beyde Löbl. Orth gar wohl erkennt / daß das Landt-Recht jedermännigklichs/ und mit Nahmen denen Landt-Herzlichen Rechten zu weichen haben solle. So bekennen auch in Streits-Sachen zwischent dem Fürsten an einem / und seinen protestirenden Underthanen an anderem Theil beyde Löbl. Orth selbst im Vertrag zu Rappenschwyl im Aprill 1616. " So vil dann die zu Liechtenstäg vor " einem ehrsamen Landt-Rath ergangne Vrthel betreffen thuet/ " hat Uns nit gebühren wollen selbiges im wenigsten anzurüehren/ sonder diß Orths an Ihr Fürstl. Gnaden zuekehren/ 2c. mit " dem luteren Anhang/ daß sölich Ihr Fürstl. Gnaden an Ihren " Dignitäten/ Hochwürden/ Herzlichkeiten/ Regalien/ Freyheiten und " Gerechtigkeiten 2c. gäntzlich ohne Schaden/ und Nachtheil seyn " solle 2c. Haruff haben Wir 2c. wegen unser beyder Orthen mit " NB. der Grafffschafft Toggenburg habenden Landt-Rechten 2c. Uns dessen gäntzlich erleüteret 2c. Wann sye (unser liebe " Landt-Leüth auß Toggenburg) sich beschwerdt befinden/ 2c. " söllen sye allwegen ihre Beschwerden Ihr Fürstl. Gnaden/ oder " Dero Ober-Ambtleüthen vortragen/ und umb Verbesserung anhalten 2c. Auch soll ihnen alle Rottierungen/ heimlich- und " offentliche Zusamenverbindungen/ und Gmeinden 2c. nach Ver- " mög deß Rappenschwyl. Vertrags abgestrickt und verbotten/

" und darneben mit allem Ernst vermahnt seyn / daß sye Ihr
" Fürstl. Gnaden alle schuldige Pflicht / und Gehorsame / wie ge-
" treüwen Fridliebenden Underthanen gebührt und zuostat / erzei-
" gen und wysen söllendt ꝛc. Wegen Kostens und gebührender
" Straff ꝛc. Dieweil und aber all Haubt-Handlung in ein Güe-
" tigkeit von beyden Partheyen uf unser Begehren gezogen / soll
" solches uß Oberkeitlich Gewalt / und uß Vergünstigung ꝛc. so
" Wir an Ihr Fürstl. Gnaden erheben mögen / ufgehebt seyn."
Was für ein deütlichere / außtruckentlichere / und zierlichere Be-kandt- und Erkandtnuß NB. wegen deß mit der Graffschafft Toggenburg habenden Landt-Rechts / daß in allweg wie billich in seinen Kräfften besteht / und bleibt / wird wohl zuerdencken seyn / daß es ohne Abbruch der Landt-Herzlichen Rechten bestehen und bliben soll; daß es nicht ohnmittelbarer Würckung / sonder vermittelst der Dependenz der Landt-Herzlichen Rechten / und Vorbehaltnussen bestehen / und die Underthanen erstens bey Ihr Fürstl. Gnaden einkommen sollen / und so es die Landt-Herzliche Recht / und der Underthanen Pflicht berührt / beyden Löbl. Orthen alsdann auf den Fahl nicht gebühren wolle / es im wenigsten anzurühren. Gleich L. Orth Schweitz bey unseren Zeiten disen Rappenschwyl. Vertrag mit Nahmen durch Urthell entzwischent dem Fürsten an einem / und dem Obern- und Untern-Ambt Toggenburg am anderen Theil den 20. May 1702. laut Authentischen Urkhundt aufs neüwe gäntzlich für ein- und allemahl in besten Kräfften bestättiget. Und nicht weniger den letzten Tag Brachmonat 1674. mit Authentischem Sigill beurkhundet " daß Wir Ihr
" Fürstlich Gnaden gar nicht annoch zuemuethen können Ihr
" Souverainität / das hoche Zohls-Regal, und demselben anhangende
" Disposition über die in Gwünn und Gwerb fallende Sachen
" jemandes Judicatur, Erkandtnuß / und Recht-Sprüch zu under-
" werffen / sonder Uns pflichtig gehalten und verbunden wüssen
" nach Anleithung Uns obligenden ewigen Schirmb-Burg- und
" Landt-Rechts Schuldigkeiten / Sye und Ihr Gottshauß wider
sollich

" sollich Beginnen und Anmassen bey disen hochen Rechten zu ret-
" ten / schützen und schirmen ꝛc. seynd Wir anerbiethig und bereit
" nicht umb das Zohl-Regal ꝛc. sonder allein umb das Mehrere
" und Mindere / nach Ihr Fürstl. Gnaden aignem Anerbiethen ge-
" gen den Underthanen die Pflicht eines unpartheyischen Richters
" zuerstatten." Welchem Innhalt auch L. Orth Glarus durch Ihre Gesandten und gesambte interessierte Gmeinden in Toggenburg mit der That selbst sich bequemt zu Wyl den 29. Winter-Monath 1674. und darmit beyde LL. Orth abermahlen gnuegsamb und zum Uberfluß an Tag gelegt / was massen die Landt-Herrliche Recht vorauß und ohnberührt gelassen werden sollen. Alles zu Folg deß unstreittigen

VII. Abbt Ulrichs 1469. neüw angenomnen Landt-Rechts / vermittelst welchessen beyde Löbl. Orth schuldig / dem Abbt und Convent die Underthanen zu den Landt-Herrlichen Rechten gehorsamb / und gewärtig zumachen / und nicht von dem Abbt ab- und an sich zu ziechen; vermittelst welchessen alle Gwaltsame / Herrlichkeit / alle Weltlichkeit / hoch- und nidere Gricht dem Abbt vorbehalten / und nicht beyden Löbl. Orthen gegeben worden seynd: vermittelst welchessen beyde Löbliche Orth schuldig dem Abbt in Kriegs-Nöthen von der Graffschafft Toggenburg wegen / in ihrem Kosten zu zuziechen; vermittelst welchessen aber der Abbt und Convent ohn Hinzuthuen beyder Löbl. Orthen Krieg führen kan / und die ohne Beywesen ihres Panners eroberendte Schlösser und Landt dem Gottshauß bleiben sollen / von denen von Schweitz und Glarus ohnbekümmert; und endtlich / so der Abbt darzu der Toggenburger bedürfftig / so sollen sie Ihme beholffen und berathen seyn / und sein Eydt NB. in deme / und NB. in allen anderen Sachen vorgehen solle. Auß welchem allem und jedem mithin der unwidertreibliche Schluß abermahlen heller / als das Mittag-Liecht sich ergibt / daß die Landt-Herrliche Recht der Underthanen Landt-Recht vortringen sollen / und beyde Löbl. Orth / so lang ein Landt-Herr da ist / keine Würckung

 auf

auf die Underthanen haben / als vermittelst Abbt Ulrichs Landt-Recht / und umb so vil dises ihnen solche Würckung vermittelst deß Landt-Herren zugibt / in sonderbarer Erwegung / daß beyde Löbl. Orth eben darumb ein neüwes Landt-Recht mit Abbt Ulrichen / welches der Abbt mit seinen Underthanen / und dise mit Ihm aufs neüwe geschworen / und zu schwören haben / errichten müssen / wann Sie auf all- und jeden Fahl der Toggenburgischen Hülff gesicheret seyn wollen; so aber beyde Löbl. Orth nimmermehr wurden zugegeben / noch aufs neüwe vertragen haben / wann der Landt-Herrlichen Rechten hindangesetzt Sie ohne Mittel deß Landt-Herren ohnmittelbar einen Zuspruch an die Toggenburger hätten führen / und von selbst auß aigner Befuegsame Krafft der Underthanen Landt-Rechtens auf all- und jeden Fahl / da ein gwisser Landt-Herr da ist / sie zue ihren Nöthen hätten hülfflich machen können; ja es wäre Abbt Ulrichs Landt-Recht in der Formb / wie es gestellt ist / ein solche Uberflüßig- und Unnutzigkeit gewesen / wormit beyde Löbl. Orth sich selbst vernachtheiliget hätten / wann sie nicht selbst beredt gewesen wären / daß sie in anderen Fählen / als wo denen Landt-Herrlichen Rechten kein Abbruch geschicht / sie der Underthanen Landt-Recht nicht außüben / und practicieren könten: Vilweniger wurden sie mittelbar gemacht haben / was ohnmittelbar gewesen wäre / wurden auch in 150. Jahren eben von diser Ohnmittelbarkeit wegen es zu erneüweren / und zubeschwören nicht verabsaumbt noch underlassen haben. Welchem nach gar leicht obangezogne Scheinbarkeiten / welche von beyden Löbl. Orthen / oder aigentlicher zu reden / denenjenigen / die ihren Beyfahl erschlichen / und zu mißbrauchen suchen / vorgeworffen werden / abermahlen heller als das Mittag-Liecht von selbsten fallen / und abgeraumbt werden. Dann

Abrau-

# Abraumung beyder Löblichen Orthen Einwürffen.

Aufs 1. Der Landtrecht-Herr seye über den Landt-Herren/ ist geschwindt gesagt/ und dem gemeinen Mann eine schöne Scheinbarkeit/ ihme und seiner willkhurlichen Beherrschung darmit auf einmahl eine gantze Graffschafft/ zusambt dem Graffen underthänig/ und underwürffig zu machen; Es möchte aber ein Fürstl. Gottshauß St. Gallen wohl wissen/ wo das Wort **Landtrechts-Herr** in einigem Landt-Recht/ Spruch/ Verträg/ oder dergleichen anzutreffen; also ist es umb einmahl ein neüwerlicher Griff/ und Erfindung/ die nicht zugelassen werden kan: So es aber nichts anders als Schirmb-Herr sagen will; ist es nunmehr bey der alten und neüwen Welt außfündigen Rechtens/Schirmb gibt kein Obrigkeit/und daß eine Schirmb-Herrlichkeit keine Ober-und Landt-Herrlichkeit in sich begreiffe/ sonder nur ein Verkomnuß ist/ den Schirmbs-Anverwandten bey seiner Ober-und Landt-Herrlichkeit/ und Freyheit eintweders mit Recht/ oder mit Gwalt zu schützen/ und zu schirmen. (c) Dahero zwischent einem eingeseßnem Landt-Mann/ und einem verpündtetem Landt-Mann

(c) Grot. de J. B. & P. lib. 1. cap. 3. §. 21. Ad quod genus referenda sunt jura quædam eorum, quæ nunc vocantur Protectionis, Advocatiæ, Mundibundij &c. Sub Patrocinio non sub ditione, Proculus l. non dubito ff. de capt. Quemadmodum clientes nostros intelligimus liberos esse, etiamsi neque auctoritate, neque dignitate, neque jure omni nobis pares sunt, sic & eos, qui Majestatem nostram comiter conservare debent, liberos esse intelligendum est, Strab. Manserunt liberi nihil conferentes præter operas Sociales. Scip. Afric. Populum Romanum beneficio quàm metu obligare homines malle, exterasque gentes NB. fide ac societate junctas habere, quàm tristi subjectas servitio. Et Cic. Off. 2. Patrocinium sociorum penes Romanos fuisse, non imperium.

Mann ein grosser Absatz / und Underschiedt enthalten; (d) und wäre lächerlich zu sagen/weilen der König von Franckreich ein Venetianischer Edelmann ist / Venedig seye der Cron Franckreich Burgerrechts-Herr / oder weilen Bern / Freyburg und Solothurn ein Burger-Recht haben/ Solothurn seye der Burgerrechts-Herr zu Bern / und hinwiederumb; oder aber Vry seye der Landtrechts-Herr zu Schweitz / und so fort an; Die vier Orth/ so mit Welsch-Newburg verburgeret seynd/ seyen deß Fürsten zu Newburg Burggerrechts-Herren/ Ihr Mit-Burger ist Er/ und das Gottshauß St. Gallen der Mit-Landtmann zu Schweitz und Glarus / und hinwiederumb / in Krafft Abbt Vlrichs Landt-Rechts / aber nicht in Krafft der Toggenburger Landt-Rechts so den Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden bestehen soll. Es mögen auch die Landt-Leüth Herren ihres Landts seyn / so sie bewohnen / aber nicht Herren eines anderen Landts / so nicht ihr Vnderthan / sonder nur Landt-Mann ist. Also ist freylich der so-genandte Landtrechts-Herr über den Landt-Herren in der Beschirmung / so es dero vonnöthen / aber nicht in der Beherrschung / und für solche Schirmb-Herren ehret und liebet das Fürstl. Gottshauß beyde Löbl. Orth: So Sie aber über den Schirmb seiner Ober- und Landt-Herrlichkeit / wie selbige sich vorraußgelassen/ und vorbehalten befindt/ hinauß das Schirmb-in ein Beherrschung-Recht verwandlen / und sothanen Schirmbs mißbrauchen wolten / ist bekandten Rechtens/ daß ein Schirmb-Herr/ der seines Schirmbs mißbraucht / denselben verwürckt. (e) Und dahero hoffentlich beyde Löbl. Orth sich besser begreiffen/ und

(d) Civis alius est perfectus, ut Patritius, alius verus quidem sed imperfectus ut incola. Civis confœderatus qui jure fœderis & pacti inter unam & aliam civitatem initi, jus civitatis habet, alioque nomine socius dicitur. Liebenthal. Colleg. Pol. Disp. 5. Bodin. l. 1. c. 6.

(e) Jus suum meretur amittere qui permissa sibi abutitur potestate. c. 9. dist. 74. Frustraque fidem sibi quis postulat ab eo servari, cui fidem à se præstitam servare recusat. c. 75. de R. I. in 6.

und von solchen Landt-Rechts Ober-Herrlichkeiten den Irrwohn werden fallen lassen; Dann so irrig ist / daß ein Landtmannschafft / wie das Lucernische Urthell redt / ein Ober-Herrlichkeit einraume / so unwahrhafft ist / was

Aufs 2. nachgebracht wird / Graff Friderich habe den Toggenburgeren die aigne Befuegsame sich mit Landt-Recht zuversorgen gegonnen; allermassen nicht nur die Geschicht-Schreiber / sonder die Authentische Sigill und Brieff / der Erb-Herren Landt-Recht / die Lucernische Urthell / mit Nahmen durch den von Brandiß: das Underthanen Landt-Recht aber / sie " versorgt solten werden / " heiter das Widerspihl zeigen / und darmit / wie gefahrlich man mit dem Fürstl. Gottshauß St. Gallen umbgehe /

Aufs 3. Mag die Außflucht / das Urthell 1475. gehe beyde Löbl. Orth nicht an / kein Platz finden; allen Fahls unlaugbar ist / daß der Underthanen Landts-Eydt in eben dem Instrument / und eben mit dem Vorbehalt guetgehaissen ist / mit welchem / und in welchem das Landt-Recht bestättiget ist. So enthaltet auch der Landts-Eydt Sachen / welche den Landt-Herrlichen Rechten eben so nahe tretten / als das Landt-Recht. Haben nun die Löbl. Orth den Landts-Eydt / und dessen Bestättigung nicht anderst verstanden / als daß er den Landt-Herrlichen Rechten nachtretten / und den Vorbehalt / daß die Landt-Herrliche Recht vorgehen sollen / da es die Underthanen antroffen / wie können beyde Löbl. Orth an sich unbillichen / was sie an anderen gebillichet hatten / und ihretwegen deß Landt-Rechts Bestättigung den Landt-Herrlichen Rechten vorziechen wollen / nach dem sie deß Landts-Eydts gleiche Bestättigung denenselben nachgesetzt haben. Welchem nach

Aufs 4. Man nicht in Abred ist / daß Krafft Abbt Ulrichs Landt-Rechts / beyde Löbl. Orth nicht die vertragne willkhurliche Schied-Richter seyen / es widersetze sich nun die gesambte Graffschafft Toggenburg / oder eine / oder mehr Gegninen selbiger Landtschafft denen Fürstl. und Landt-Herrlichen Rechten /

 wann

wann von ein oder ander Seits beyde Löbl. Orth darumb ersuecht / und belangt werden; allein / daß darumb beyde Löbl. Orth deß Fürstl. Gottshauses Obere / oder ordentliche Obrigkeit seyen / oder / wann sie nicht ersuecht werden / in die Toggenburgische Händel von selbst / und von einiger Gattung Ober-Herrlichkeit / oder von Obrigkeits wegen sich einzumischen haben / das ist / was Standthafft widersprochen wird / nicht anderst / als so wenig under particularen / da zwey ihre Streittigkeiten einem willkhurlichen Schiedtmann übergeben / diser ihr Ober / oder Oberkeitliche Richter wird / so wenig under Souverainen Ständen der vertragne / und convenierte Richter ihr Ober-Herr wird. Welchessen Handtgreifflichkeit nicht weit herzuehohlen / sonder nirgendts gemeiner ist / als in Löbl. Eydtgnoßschafft / da keines under den Löbl. Orthen sich befindt / welches nicht in denen Pündten seinen verzeigten und vertragnen Richter hat / und doch jedessen Souverainitet und Judicatur ohnangefochten gelassen werden solle. So schreibt die Erbver-Ein dem Ertz-Hauß Oesterreich / und Löbl. Eydtgnoßschafft einen von beyden Herren Bischoffen zu Costantz oder Basel zum Richter vor / und andere Pündt andere Richter / als der Frantzös. Mäyländische / und so fort an; Wer ist aber so ohnbesonnen / deme jemahl in die Gedancken kommen / der Bischoff zu Costantz oder Basel seye deß Käysers oder Löbl. Eydtgnoßschafft Oberer / oder Obrigkeit? hundert anderer Exemplen zugeschweigen? Es bestättiget aber dise klare Wahrheit nichts bessers / als die vom Gegentheil zu seinem Behueff angezogne Erkandtnussen selbst / in welchen beyde Löbl. Orth niemahlen auß sich selbst / sonder allzeit auf Ersuechen deß Abbts / oder der Vnderthanen zum Rechten geschritten / und mit Nahmen durch ordentliche Anlaß-Brieff 1475. auch in ihren Erkandtnussen / wie billich / also allzeit die Landt-Herrliche Recht ohnberührt voraußgelassen / und die Vnderthanen gehorsamb gemacht haben / wie es sich gezimmet / und ihr aintzig Obligenheit außweiset; So gar schön auß ermeldten Erkandt-

kandtnussen zubelegen / dermahlen aber Kürtze halber über- gangen werden. Man undersueche nun von Stuck zu Stuck / wird es sich heller als das Mittag-Liecht ergeben. Ohn daß

Aufs 5. Der annoch bey schönen ohnversehrten Siglen be- stehendte Landtrechts-Brieff der Toggenburgeren / das gering- ste daran hindere / welcher / wie er an ihm selbs ist / [ Jedermän- niglichen ] ohn Schaden / so wohl als derer von Raren und Abbt Vlrichs Bestättigung deß Gottshauses Herrlichkeiten und Rechten ohne Schaden bey ihren gueten Siglen ohnver- sehrt gelassen werden / wann nur beyde Löbl. Orth auch das Fürstl. Gottshauß St. Gallen bey ihren Vorbehalt / und Be- ding ohnangefochten lassen. Dahero

Aufs 6. Keines Weegs der Zinß von dem so schön ver- briefften Capital geweigeret wird / wann nur derselbe in der Zeit / und in denen Umbständen eingezogen wird / wann und wo er verfallt und sich gebühret / namlich in der Zeit / und in denen Umbständen / wo es ohn Schaden und Abbruch der Landt- Herrlichen Rechten geschechen kan und soll; Gestalten wann ich mit einem übereins kommen / er soll mir das Capital und Zinß nicht forderen / biß es mir komlich / und gelegen / einfolgli- chen meiner Komlichkeit ohne Schaden / so mag derselbe noch Capital / noch Zinß von mir beziechen / es seye dann in Zeit und Umbständen / da es mir komlich / und mueß also meine Komlichkeit seinen Brieff- und Siglen vortringen lassen / zuge- schweigen / da einer hinder seinen Elteren einen 200. jährigen Gült-Brieff / der 200. Jahr niemahlen gezinset worden / funde / selbiger von allen Rechten die Verfällung zugewarten hätte / daß er fürohin auch nicht solle gezinset werden. Worauß

Aufs 7. Abermahl heller als das Mittag-Liecht hervor- leüchtet / wie weit der Verfasser Copiæ der Landtrechts-Brief- fen / vom rechten Zweck entfernt / und irrgeschossen / da Er ver- meint / das Fürstl. Gottshauß St. Gallen thue die Authentische Sigill und Brieff / und derer guete Trew und Glauben mit der Verjährung anfechten. Es erforderet vilmehr das Fürstl.

Gottshauß St. Gallen von beyden Löbl. Orthen die jenige guete Trew und Glauben/mit welchem ihre in Gott ruehende Altvorderen gehandlet/und das Landt-Recht "jedermänniglich" ohne Schaden / ja dessen Herrlichkeiten und Rechten ohne Schaden Buchstäblich aufgericht/ und in dem Verstand fortgesetzt / und geüebt haben / namlich sothanes Landt-Recht in keinen anderen Umbständen / und zu keiner anderen Zeit zu üben/ als wie es aufgericht worden/ und an sich selbs ist/ namlich in denen extraordinari Fählen / rechtmaßiger oder salvo Jure postliminij Gwaltthätiger Herren-loßigkeit/ und der Empörung der Vnderthanen wider ihr Landt-Recht / und dergleichen / (wie in der Vorred und Eingang zu ersehen / ) und in dem Fahl / wo es ohne Abbruch und Eintrag der Landt-Herrlichen Rechten geschechen kan und soll. Ungelehrter ist/ was ermeldter Verfasser de actione bonæ fidei (a) hinzuesetzet/ so Er auß denen Institutionibus Justinianeis annoch besser erlehrnen mueß; Am allerungeschicktesten aber kombt herauß/ wormit derselbe endet: Jura Superioritatis non præscribuntur, welches Er besser auf das Gottshauß St. Gallen / als aber auf beyde Löbl. Orth hätte applicieren sollen; Dann man gehrn wissen möchte/ was für Jura Superioritatis, oder Landt-Herrliche Recht beyde Löbl. Orth in Toggenburg haben? welcher rechtmäßige Herr Ihnen dergleichen gegeben / oder von wem Sie dieselbe erworben? Nicht von denen Toggenburgeren / mit welchen Sie das Landt-Recht gemacht / in deme dise der Erb-Herren Vnderthanen waren; (b) Nicht von denen Erb-Herren/ nicht von denen von Raren / noch von Abbt Vlrich / welcher letztere von jenen sie erkaufft / und jene disem sie verkaufft haben / ja dise alle haben beyden Löbl. Orthen versprochen / die Land-Herrliche Recht nicht zuverkauffen ohne Ihr Wissen und Willen; Also haben Sie/ und nicht beyde Löbl. Orth die

Landt-

(a) §. 28. Inst. de Act.
(b) Nemo plus juris in alium transferre potest, quàm ipse habet. l. 54. ff. de R. I.

Landt-Herꝛliche Recht/und beyde Löbl. Orth schuldig Sie darbey zu retten/ schützen/ und schirmen zu helffen / und nicht darvon zu trängen / oder selbige zu undergraben. Und wird hiermit

Aufs 8. Nichts kahler Dingen verwirꝛt auf Seithen deß Fürstl. Gottshauß St. Gallen/ sonder alles an sich selbsten gelassen/ wie es an sich selbs ist/ mit denen Vorbehalt- und Bedingnussen / welche das Land-Recht / und Abbt Vlrichs Bestättigungs-Brieff enthalten; Gestalten dise Vorbehalt- und Bedingnussen nicht auf das jenige gehen / was in ermeldtem der Toggenburger Landt-Recht nicht enthalten / allermassen nichts natürlichers ist / als daß das jenige / was darinn nicht außgetruckt/ noch enthalten ist/ keiner Vorbehalt- und Bedingnuß vonnöthen gehabt / sonder von selbst außgelassen ware; mithin natürlich- und nothwendiger Dingen die Vorbehalt- und Bedingnuß allein auf das jenige/was darinn specificierlich und Buchstäblich verschriben ist / sich erstreckt / und erstrecken mueß; / umb so vil mehr / weilen Abbt Vlrich / noch die von Raren kein vertragender Haubt-theil / sonder der Drittmann gewesen / welcher über die darinn außgeworffene specificierliche Articul sein Recht vorauß behalten/ und bedingt hat. Gantz ein anders wäre / so Abbt Vlrich / oder die von Raren ein vertragender Haubt-theil gewesen wäre/ und wird ein jedes Kind den Unterschied von selbst sehen können; umb wie vil minder zubegreiffen / und zu fassen ist

Aufs 9. Mit was für gueten Trew und Glauben/ quâ scilicet bonâ fide von beyden Löbl. Orthen das Wort [ im übrigen ] an statt deß Worts [ doch ] unseren Herꝛlichkeiten und Rechten ohne Schaden / will underschoben werden; in deme von dem einten zum anderen ein solcher Absatz/ und entfehrnter Underschied ist / als Tag und Nacht; [ im übrigen ] bedingt und beschranckt nichts vorm vorgehenden / sonder nimbt nur auß/ was darinn nicht enthalten; da hingegen [ jedoch ] alles vorgehendere

hendere bedingt und beschranckt/(c) welches nicht nur auß der Aigenschafft / und natürlichem Verstandt deß Worts [jedoch] erhellet/ sonder vilmehr auß dessen Gebrauch / und Uebung/ sonderheitlich selbiger Zeiten/ da Abbt Ulrich/ da die Toggenburger/ da endlich beyde Löbl. Orth durch den Spruch 1475. es also/ und nicht anderst verstanden/ als daß der Landt-Herꝛliche Eydt/ dem Landts-Eydt vorgehen solle/ weilen diser mit dem Wort [doch] beschranckt gewesen; So erzeigt sich ein Articul in Abbt Ulrichs Landt-Recht/ worinn enthalten/ daß deß Gottshauses Eydt vorgehen solle/ [doch] disem Landt-Recht ohne Schaden. Nun fragt sich/ ob der Underthanen Eydt gegen dem Gottshauß/ Abbt Ulrichs Landt-Rechten vorgehe oder nicht? So der Underthanen Eydt Abbt Ulrichs Landt-Recht vorgehet/ entfallen beyde Löbl. Orth Abbt Ulrichs Landt-Rechten/ welches Sie nicht eingestehen werden/ und man nicht erforderet. So aber/ wie es an ihm selbs ist/ Abbt Ulrichs Landt-Recht der Underthanen Eydt gegen dem Gottshauß vorgehet/ darumb weilen die Vorgehung ermeldten Eydts mit dem Wort [doch] disem Landt-Recht ohne Schaden eingeschranckt / und bedingt ist / warumb sollen nicht die Landt-Herꝛliche Recht der Underthanen mit beyden Löblichen Orthen habendem Landt-Recht vorgehen/ weilen dises Landt-Recht mit dem Wort [doch] unsern Herꝛlichkeiten und Rechten ohne Schaden bedingt/ und umbschriben ist? Es ist aber dises nicht alles / sonder ob zwar bekandt/ daß in dergleichen Landt-Rechten/ Pündten/ Privilegien/ und anderen Handlungen/ die Landt-Herꝛen pflegen ohne Abbruch deß Jnhalts ihre Recht vorzubehalten / so geschicht es mit einem weit anderen Absatz/ und in einer anderer Formb; Also hat zwar Abbt Ulrich

(c) Doch modifiativum & restrictivum esse præcedentium, & in specifica forma adimplendum palàm est, ait Stiler. in Vade mecum Jurid. Brev. clauſ. Germ. enumeratim.
Dictio doch taxativa est, & limitat præcedentia. Text. in l. 29. ibi. *ita tamen* C. de jur. dot. Wehner. Obſerv. practicar. Centur. 1. Obſ. 6.

Vlrich in seinem Landt-Recht auch vorbehalten seine Landt-Herrliche Recht/ doch disem Landt-Recht in allen vor-und nachgeschribnen Stucken / Puncten / und Articklen gantz ohne Schaden; und nicht daß Abbt Vlrichs Landt-Recht bestehen soll [doch] seinen Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden. Also lautet der 4. Schirmb-Orthen Burg-und Landt-Recht 1451. " Item daß auch der obgenandt unser Herr der Abbt ꝛc. bey " Ihren Herrlichkeiten / Rechtungen / und Freyheiten bleiben sol-" len; " und nicht das Schirmb-Burg-und Landt-Recht bestehen soll [doch] seinen Herrlichkeiten und Rechten ohn Schaden. Also in der Erleüterung Abbt Vlrichs über erst-ermeldtes Burg-und Landt-Recht 1490. heißt es: Auch dem benandten Gottshauß " in all ander Weeg/ " an sinen Lüthen ꝛc. gantz ohnvergriffen und ohne Schaden; und nicht/ dise Erleüterung soll bestehen [doch] seinen Rechten ohne Schaden / sonder " in all ander Weeg. " Also redt auch Abbt Diethelm im Urthell-Brieff zu Glarus: " Ausserthalb " deß Vertrags allen unsern Freyheiten ꝛc. ohne Schaden; und nicht / diser Vertrag soll bestehen [doch] unsern Rechten ohne Schaden. Wie dann dergleichen Redens-Arth hundert aufzuebringen wären/ welche den heiteren Absatz / und Underscheidt heller als das Mittag-Liecht zeigen. Und dahero

Aufs 10. Nach derer von Raren / nach deß Abbt Vlrichs Bestättigungen der Vnderthanen Landt-Rechts Vergeblichkeiten oder Widrigkeiten in sich halten; Dann wie oben gehört / es ware dises Landt-Recht durchauß Krafft-loß und nichtig/und hätte aufgehört/ so bald Toggenburg einen gwissen Herren bekommen / wann nicht die neüwe Herren es bestättiget hätten; Darumben dann auch von denen neüwen Herren die Verwilligung und Bestättigung eingenommen worden zu dem Zihl und End / daß es ewig in Kräfften bestehen / und die Toggenburger ewige Landt-Leüth gen beyden Löbl. Orthen bleiben/ sie haben einen Herren oder nicht / daß selbe aber seine Würckung und Uebung in sich und seinem Jnhalt anderst nicht

nicht habe/ noch haben könne/ als den Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden/ namlich in der Zeit/ da oder die Toggenburger Herren-lose Leüth werden/ oder ihr Herr geträngt/ und vergwaltiget wird/ welchen/ und sonst andern extraordinari Fählen der Vnderthanen Landt-Recht geübt/ und beschworen werden kan; dann wie auß der Vorred und Eingang zu beobachten/ daß der Vnderthanen Landt-Recht ein extraordinari Mittel/ hingegen das Landt-Recht deß Landt-Herren ein ordinari Mittel ist/ dahero das gemeine Recht/ und allgemeine Regul will/ daß so lang das ordinari Mittel verhanden/ und würcken kan/ das extraordinari stillstehn/ und ohne Würckung seyn muß; folgentlich der Vnderthanen Landt-Recht in keinen als extraordinari Fählen geübt/ und beschworen werden kan/ gleich es auch in keinen als extraordinari Fählen geschworen worden ist/ zum Exempel/ in Fählen rechtmäßiger/ oder salvo Jure postliminij Gwaltthätiger Herrenloßigkeit/ der Empörung der Vnderthanen wider ihr Landt-Recht/ und dergleichen; welchen Fahls allein diß Landt-Recht zusambt seinem Jnhalt ohn Schaden der Landt-Herrlichen Rechten geübt/ und gebraucht werden kan. Und diser zwar abermahlen mit dem Unterscheid und Absatz/ daß wann die Toggenburger rechtmäßiger Weiß Herren-lose Leüth werden/ als da geschechen könte/ wan das Fürstl. Gottshauß St. Gallen oder abgängig wurde/ (so GOtt wenden wolle/) oder den Toggenburgeren selbst seine Landt-Herrliche Recht nachliesse/ oder mit Willen beyder Löbl. Orthen Krafft Abbt Vlrichs Landt-Rechts an jemand vereüsserte/ der abgängig wurde/ solchen Fahls die Toggenburger ihr aigen Landt-Recht und Uberkomnuß beyden Löbl. Orthen in allem seinem Jnhalt zuerfüllen/ und statt zugeben schuldig wären; Fahls aber der Toggenburgische Landt-Herr nur mit Gwalt und Unbild geträngt/ oder verstossen wurde/ so lang die Toggenburger Herren-loß/ beyden Löbl. Orthen zugehorsamen schuldig seyn nach dem Buchstaben/ jedoch also und mit dem Absatz/ daß was underdessen denen Landt-Herrlichen Rechten zuwider

zuwider gehandlet wird / auch wiederumb aufhöret / und entkräfftet / und ungültig wird / so bald der Landt-Herr wieder zu seinen Landten kombt / und jure postliminij durch das Wiederkunffts-Recht hergestellt wird / welchen Fahls billich was indessen geschechen / von dem Landt-Herren erst mueß sein Krafft erlangen / so es einige fernere Krafft haben soll / wie oben in der anderten Prob vermerckt / und bewisen worden / daß die von Raren / daß Abbt Ulrich erst bestättiget haben / was seith Graff Friderichs Todt verloffen. Sihe oben die andere Prob. Und dahero abermahlen

Aufs 11. Nichts als ein pure natürliche Wahrheit ist / daß beyde Löbl. Orth in Fählen da der Landt-Herr geträngt oder abgängig ist / ihren Toggenburgischen Mit-Landtleüthen Krafft der Underthanen bestättigten Landt-Rechts / denen Underthanen Hülff / Schutz und Schirmb geben: Im Fahl aber / da ein Herr da ist / wie dato das Fürstl. Gottshauß St. Gallen zu seyn sich befindt / nicht in Krafft der Underthanen Landt-Rechts / sonder in Krafft Abbt Ulrichs Landt-Rechts / so der Abbt mit seinen Landt- und Leüthen gen beyden Löbl. Orthen schwört / ihnen zu Hülff kommen und zuziechen / und Aman und Rath beyder Löbl. Länder / oder von jedem Landt besonders ihnen in vorfallenden Streittigkeiten Recht sprechen. Von diser Wahrheit wegen ist der Underthanen Landt-Recht / in welchem die Beschwörung zu 5. oder 10. Jahren umb Versechen / niemahlen beschworen worden / da ein Herr da gewesen ist / soll und kan nicht geschworen noch erneüweret werden / weilen dise Beschwörung und Erneüwerung ein Abbruch deß Landt-Herrlichen Ansehens / und Eydts ist / und aber denen Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden seyn soll. Von diser Wahrheit wegen / so jemand anderer / als das Fürstliche Gottshauß selbst mit Toggenburg / oder Gegni gegen Gegni Streit bekommen / hat das Fürstl. Gottshauß geurtheilt / und hat zu urtheilen / weilen das Landt-Recht ohne Abbruch der Landt-Herrlichen Rechten seyn soll / und die Landt-Herrliche



Recht

Recht dem Landt-Recht vorgehen sollen; wie dann mit mehr als 30. Exemplen zubelegen/ daß von zweyen Sæculis und mehr Jahren hero Krafft erkaufften hochen und nidern Grichten das Fürstl. Gottshauß allezeit gesprochen / und geurtheilt hat. So aber ein Gegni gegen der anderen / oder die gemein Landtschafft deß Abbts Landt-Herzlichen Spruchs und Urthell nicht geleben / sonder sich dargegen auflehnen wolte / solchen Fahls abermahl nicht in Krafft der Vnderthanen/sonder Krafft Abbt Vlrichs Landt-Recht/ ist beyder Löblichen Orthen Obligenheit dieselbe dem Abbt helffen gehorsamb machen in Weiß und Maß als oben in der fünfften Prob gezeigt/ und in dem Vertrag zu Rappenschwyl 1616. enthalten/ " hat Vns nicht gebühren wollen / das zu Liechtensteig ergangene Vrthel im wenigsten anzurühren. " Von diser Wahrheit wegen können 3. beyde Löbliche Orth nicht ohnmittelbar Krafft der Vnderthanen Landt-Rechts / sonder vermittelst Abbt Vlrichs Landt-Recht die Toggenburger zu Hülff mahnen/ Krafft welchessen der Abbt mit seinen Landt-und Leüthen schuldig in ihren Nöthen ihnen hülfflich und gehorsamb zu seyn / wann Er deß von ihnen ermahnt wird. Worauß abermahl heller als das Mittag-Liecht erhellet / daß so wenig eines Löbl. Orths Mannschafft dem anderen gehörig / und zuständig / weilen eines dem anderen mit seiner Mannschafft laut Pündten zueziechen mueß/ wann es gemahnt wird / eben so wenig laut der Vnderthanen Landt-Rechtens und Abbt Vlrichs Landt-Recht die Toggenburgische Mannschafft beyden Löbl. Orthen zueständig / weilen der Abbt mit seinen Leüthen / oder die Toggenburger im Fahl der Herzen-losigkeit und dergleichen extraordinari Fählen zueziechen müessen / wann sie gemahnet werden. Von diser Wahrheit wegen mögen 4. die Toggenburger allein nicht Landt-Leüth annemmen / weilen diß Landt-Recht den Landt-Herzlichen Rechten ohne Schaden seyn solle / und oben in der fünfften Prob erwisen / daß das Annemmen der Landt-Leüthen dem Obrigkeitlichen Gwalt anhangt / und der Fürst ohnwider-

dersprechlicher Ober- und Landt-Herr ist / laut Vertrags zu Wyl 1596. Von diser Wahrheit wegen so lang ein Herr da ist / können 5. die Toggenburger ein anders Burg-oder Landt-Recht mit beyder Löbl. Orthen Rath nicht annemen / weilen der Underthanen Landt-Recht denen Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden seyn soll / und aber Abbt Ulrich mit Ihnen und Sie mit Abbt Ulrichen in Abbt Ulrichs Landt-Recht geschworen / sonst kein Burg-Recht / Landt-Recht noch Schirmb gegen niemandt an sich zunemen ohngefahrlich. Von diser Wahrheit wegen / so lang ein Herr da ist / können 6. beyde Löbl. Orth die Toggenburger nicht schützen und schirmen in ihren Freyheiten / als jedermännigklich / und den Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden / verstehet sich nicht in Krafft der Underthanen Landt-Rechts / sonder in Krafft Abbt Ulrichs Landt-Rechts / " auch den Leüthen in der vorgenandten Graffschafft ge-" sessen / ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten vorbehalten / " da Aman und Rath beyder Länder / oder von jeden Landt besonders in streittigen Fählen zu richten zusteht. Hingegen von diser Wahrheit wegen können im Fahl der Toggenburger vollständigen Herren-losigkeit beyde Löbl. Orth zu 5. oder 10. Jahren umb der Underthanen Landt-Recht erneüweren / und beschwören / 2. zwischent der Landtschafft Toggenburg / zwischent Gegni und Gegni sprechen / 3. sie zu Hülff mahnen; 4. müssen sie die Toggenburger Landt-Leüth annemen lassen; oder 5. mit ihrem Willen und Rath können die Toggenburger ein anders Landt-Recht annemen; 6. seynd sie schuldig die Toggenburger bey ihren Freyheiten zu schützen / und was dergleichen mehr; weilen sie einanderen das zugesagt und versprochen / und kein Landt-Herr mehr da ist / dessen Rechten es zu Schaden gereicht.

Im Fahl aber da der Landt-Herr geträngt ist / oder verjagt wird / können sie alles obige thuen / als mit ihren Landtleüthen / jedoch den Landt-Herrlichen Rechten ohn Schaden / im Fahl der Widerkunfft es nicht anderst gültig / und kräfftig

F 2 bleibt /

bleibt / als umb so vil der Landt-Herr das Vergangne genembhaltet / und bekräfftiget. Dahero endlichen von diser Wahrheit wegen eben

Aufs 12. Auch wahr ist / daß der Vnderthanen Landt-Recht erneüweret und beschworen worden ist / seit Toggenburg in Fürstl. St. Gallischen Handen sich befindt / allein in keinem anderen als extraordinari Fahl / als e. g. da der Abbt verjagt / und in der Flucht vertrieben war / und kein Landt-Herr da gewesen / deme es Eintrag thuen können / und dergleichen Fählen; Hingegen so bald der Abbt jure postliminij, und durch das Widerkunfft-Recht hergestellt worden / ist mithin auch wiederumb der Vnderthanen Landt-Recht aussert den Stand gekommen geübt zu werden. Gestalten es nur ein extraordinari Mittel / welches dem ordinario weichen muß. Dahero

Aufs 13. Keine Handlung aufzubringen seyn wird / daß jemahlen / aussert Herren-losen / und dergleichen unfriedtlichen und schwürrigen Zeiten und Fählen / beyde Löbl. Orth / oder eines derselben zwischent Gegni und Gegni werde gesprochen haben: Es seye dann der Abbt mit interessiert gewesen / welchen Fahls beyde Löbl. Orth / Krafft Abbt Vlrichs Landt-Recht gesprochen und arbitriert haben.

Wie nicht weniger

Aufs 14. Abbt Vlrichs Landt-Recht klärlich zeiget / wer zu mahnen seye / namlich der Abbt mit seinen Landten und Leüthen / wie mit mehreren in dem Anhang von der Mannschafft wird zu sehen seyn.

Daß aber

Aufs 15. Die Fähl der Herren-losigkeit / oder geträngter Herrschafft zu unfridt- und schwürrigen Zeiten in dem Landt-Recht hätten sollen außtruckentlich / und Buchstäblich außgeworffen und außgenommen werden / wäre schon guet zu sagen / wann der Vnderthanen Landt-Recht mit den Herren in Toggenburg wäre aufgericht worden / und Er ein vertragender Haubt-theil gewesen wäre; weilen es aber anderst nicht gültig /

tig/ noch kräfftig war/ als umb so vil es nach der Hand von denen Herren in Toggenburg bestättiget worden/ und dise es nicht anderst bestättiget/ noch zugelassen haben/ als ihre Herrlichkeiten und Recht vorauß gelassen/ " doch denenselben ohne " Schaden/ " hat es weiters nichts bedörffen/ umb vest zu setzen/ und zu bedingen/ daß es zu keinen anderen Zeiten/ Umbständen/ und Fählen könne geübt/ noch gebraucht werden/ als worinn es denen Landt-Herrlichen Rechten ohnschädlich seyn möchte: Und weilen keine andere Zeiten noch Umbständt/ als der Herren-losigkeit/ oder geträngter Herrschafft zu unfridlich-schwürrigen Zeiten/ und dergleichen Fählen übrig/ als bleibt es billich bey denen Umbständen/ in welchen/ mit welchen/ und von welcher wegen es aufgericht/ fortgesetzt/ und geübt worden. Dann

Aufs 16. Daran kein Abbruch thuet/ daß in Abbt Ulrichs Landt-Recht die Landt-Herrliche Recht auch außbedungen/ und doch Abbt Ulrichs Landt-Recht denen Landt-Herrlichen Rechten vorgehe/ seitemahlen am Tag/ und oben schon gehört worden/ worinn der Underscheid besteht/ und deß Abbt Ulrichs Landt-Recht den Vorbehalt thuet/ [doch] disem Landt-Recht ohne Schaden. Gleich wie dann Abbt Ulrichs Landt-Recht/ und die darinn specificierlich verschribne Articul den Landt-Herrlichen Rechten vorgehörter massen vorgehen/ weilen [doch] dem Landt-Recht ohne Schaden es darinn vorbehalten; also sollen billich auch die Landt-Herrliche Recht dem Underthanen Landt-Recht vorgehen/ weilen [doch] denen Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden sie darinn vorbehalten seynd; sonsten Abbt Ulrich nichts wurde erkaufft/ vilweniger Käyser Friderich Ihne mit hocher Judicatur, und der Landt-Herrlichkeit wurde belehnt haben/ wann die Landt-Herrliche Recht subalterniert/ und von der Underthanen Landt-Recht ihre Underwürffigkeit und Dependenz hätten; an statt daß diß Landt-Recht den Landt-Herrlichen Rechten underworffen/ und denenselben ohne Schaden seyn solle/ worinn der eintzige Essential- und

Haubt-Underschied und Distanz entzwischent der Underthanen Landt-Recht / und Abbt Vlrichs Landt-Recht hafftet / daß jenem die Landt-Herrliche Recht vor-und disem nachgehen/und dahero keines mit anderem zu confundiren / und zuverwirren ist / gleich sie von beyden Löbl. Orthen gern in einanderen gezogen / und darmit die Landt-Herrliche Recht undergraben werden wolten. Endtlichen

Aufs 17. Ob schon der Underthanen Landt-Recht sich in Sprüch und Verträgen beståttiget befindt / so ist es nur beståttiget / wie es an ihm selbst ist / " jedermänniglich seinen Rechten ohne Schaden / " und mit Nahmen ohne Abbruch der Landt-Herrlichen Rechten eben darumb / daß in selbigen Sprüch und Verträgen denen Landt-Herrlichen Rechten gemäß gesprochen / und darmit dieselbe aufrecht erhalten worden; weit von dannen / daß darmit der Begriff deß Underthanen Landt-Rechts in Uebung gesetzt worden.

## Anhang / von der Mannschafft.

Welchem allem und jedemnach ehe und bevor an den Schluß gegangen wird / kan und soll der absonderliche Anhang von der Mannschafft ohnberührt nicht übergangen werden; daß so Abbt Vlrich / und jeder anderer vorgehender Landt-Herr den Underthanen ihr Landt-Recht bewilliget hat / jedoch seinen Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden; So haben nicht weniger beyde Löbl. Orth Abbt Vlrichen bewilliget die Leüth und Mannschafft im Toggenburg / das ist / ihre Landtleüth an sich zue erkauffen / und zue erhandlen / laut ohnhindertreiblicher Zeügnuß Abbt Vlrichs Landt-Recht §. " Als " Wir ꝛc. v. mit Leüth / v. mit Gunst und Verwilligung ꝛc. " Nun hat Abbt Vlrich sie gekaufft laut Kauff-Brieffs 1468. " v. Leüthen / v. Mannschafft / " und Käyser Friderich Jhme die selbige beståttiget / und belehnt / von deß Reichs wegen / laut Confirmations- und Lehen-Brieffs 1469. " v. Mit Leüthen. Mann-

" v. Mannschafften. Also gehört die Mannschafft im Toggenburg aigenthumblich Abbt Vlrichen / und dem Fürstl. Gottshauß St. Gallen. 2. Seynd beyde Löbl. Orth mit Abbt Vlrichen überkommen / daß Er mit diser Mannschafft zu ihren Nöthen / ob es sein aigen Sach wäre / Ihnen soll hülfflich und gewärtig seyn / so Er gemahnt werde / abermahlen laut Abbt Vlrichs Landt-Recht " §. Wir obgenandt Abbt rc." Nun wann ich mit etwas mueß können hülfflich seyn / mueß es mein seyn: Also ist die Mannschafft Abbt Vlrichs / und deß Fürstl. Gottshausses St. Gallen / sonsten wurd es geheissen haben / die Leüth sollen beyden Löbl. Orthen hülfflich seyn / und der Abbt solte sie müessen lassen hülfflich seyn / und nicht / Abbt Ulrich solte mit ihnen den beyden Löbl. Orthen hülfflich seyn. Item " in ihren Nöthen / ob wäre es sein aigne Sach." Nun etwas thuen / ob wäre es mein aigne Sach / ist nicht mein aigne Sach / sonder ist wie mein aigne Sach: (a) Also ist beyder Löbl. Orthen Noth / nicht Abbt Vlrichs / und seiner Mannschafft aigne Noth / an statt daß wann die Mannschafft beyder Löbl. Orthen wäre / so wäre diser ihr Noth der Toggenburgeren aigne Noth / gleich wie deß Herren Noth der Vnderthanen Noth ist. Welches nun den grossen Absatz setzet abermahlen zwischent Abbt Vlrichs / und der Toggenburgeren Landt-Recht / in deme nur Krafft Abbt Vlrichs Landt-Recht der Abbt mit seiner Mannschafft hülfflich seyn mueß / ob wäre es sein aigne Sach / und nicht die Mannschafft hülfflich seyn mueß / Krafft Toggenburger Landt-Rechts / Krafft welches sie allein hülfflich seyn mueß jedermännigklichs Rechten / und deß Gottshausses Herrlichkeiten / und Rechten ohne Schaden. 3. Seynd beyde Löbl. Orth abermahlen mit Abbt Vlrichen überkommen / Er solle obgenandte Leüth nicht verkauffen / noch versetzen mögen ohne beyder Löbl. Orthen Gunst und Willen / laut Abbt Vlrichs Landt-Recht " §. Wir obgenandter Abbt sollen noch wollen " die genandte Graffschafft rc. Nun versprechen etwas nicht zuver-

(a) Simile non est idem.

zuveräusseren / supponiert die Aigenschafft / Fueg und Macht ohne sothanes Versprechen es veräusseren zu können / und heißt mich verbindten das Meinige nicht verkauffen / noch versetzen zu mögen / ohne deß anderen Gunst / und Willen / hingegen es mit deß anderen Gunst / und Willen verkauffen mögen: Also hat Abbt Vlrich das Aigenthumb / und die Mannschafft / und mit Ihme das Fürstl. Gottshauß St. Gallen / gleich wie ein Waiß / und Vogtbar Persohn sein aigen Gueth hat / und ohne deß Vormünders / oder Vogts Wissen / und Willen es nicht veräusseren kan; also hat nicht minder Abbt Vlrich / und das Fürstl. Gottshauß St. Gallen die Mannschafft aigen / schon es dieselbe ohne beyder Löbl. Orthen Wissen und Willen nicht verkauffen / noch versetzen kan / darumb weil es sich darzue willkhurlich verbunden. 4. Soll der Vnderthanen Eydt / und Hülff gegen Abbt Vlrich all-anderen Sachen vorgehen / wo der Krieg beyde Löbl. Orth nicht angehet / und was ohne beyder Löbl. Orthen Panner in Krieg / wo beyde Löbl. Orth auch angehet / eroberet und gewunnen wurde / Abbt Vlrichen verbleiben von beyden Orthen unbekümert / laut Abbt Vlrichs Landt-Recht " §. Es ist auch fürohin beredt. §. Wäre aber / " daß Wir. " Also ist die Mannschafft Abbt Vlrichs / und deß Fürstl. Gottshausses St. Gallen; sonsten so die Mannschafft nicht sein aigen wäre / köndte Er in all-anderen Sachen sie nicht brauchen / oder dero Eydt vorgehen / vilweniger mit einer Mannschafft so nicht die Seinige / etwas eroberen / oder gewinnen / so wenig als ein Feldt-Herr der nichts für sich / sonder für seinen Herren mit der ihm anvertrauwten Mannschafft etwas eroberet. Nun schwören Abbt Vlrichs Landt-Recht die Vnderthanen mit Ihme / und Er mit Ihnen / Sie schwören es beyden Löbl. Orthen / und seynd beyde Löbl. Orth Krafft desselben schuldig Ihm zu Hülff zu kommen / und zuziechen / und Ihm gegen den Vnderthanen beholffen und berathen zu seyn / laut Abbt Vlrichs Landt-Recht " §. Wir obgenandt " Abbt Vlrich / Pfleger und Convent. §. Deßglich ob Vns.

§. Item

" §. Item es sollen auch." Oder ist etwan Abbt Ulrichs Landt-Recht nicht so Authentisch/als der Underthanen Landt-Recht? Jenes ist von jewelten hero in ohnunderbrochner Observanz und Uebung gewesen/ dises über Menschen Gedencken niemahlen. Jenes ist außtruckentlich mit den Landt-Herren/ als mit dem vertragenden Haubt-theil aufgericht worden/dises ohne einiges Landt-Herren Hinzuethuen. Jenes bedingt ordentlich mit dem Landt-Herren alle Umbständt/ wie/ wann/ worinn es solle geübt / und gehalten werden; Dises ist nicht anderst errichtet / als jedermännigklichs Rechten ohne Schaden / nicht anderst nach der Hand bestättiget/ noch geübt worden/ als deß Fürstl. Gottshausses Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden. Jenes hat die gesunde ohnverruckte gute pacate Vernunfft zu fridlich-und ruehigen Zeiten zum Grundt/ und Fundament gehabt/ dises die äusserste Noth/ allein zu schwürrig-unfridlich-und verwirrten Zeiten/jedermännigklichs Rechten ohne Schaden: Also gleich wie bey Aufhörung der Noth die Zueläßigkeit deß Mördens/ und Raubens aufhört/ und alles in ehevorigen gueten Standt kommet/also auch die Landt-Herrliche Recht in ohnversehrt-ehevorigen/ rechtmäßigen Standt kommen seyndt. Und dahero 5. bescheint auch die jeweilige Uebung/ und Herkommen / daß die Mahnung der Mannschafft von beyden Löbl. Orthen allzeit durch Insinuation an das Fürstl. Gottshauß St. Gallen beschechen/und dises mit seinen Ober-und Landt-Herrlichen Befelchen die Underthanen angehalten/ das Versprochene zubewerckstelligen/ und mit beyden Löbl. Orthen/ und zu ihren Nöthen zuziechen; ja da zu Zeiten Abbt Diethelms andere Gedancken aufsteigen wollen/ hat das Fürstl. Gottshauß diselbe mit solchen sattsamen ohnhindertreiblichen Gründen belegt/ daß sie sich zur Ruehe begeben/ und es ein von selbst außgemachte/und außfindige Sach bliben lassen/und wornach / so der Landt-Herr Krieg hat / und außziecht / auch laut Abbts Pij von den Toggenburgeren zu Danck angenommner Declaration Anno 1654. dise Mannschafft

G mit

mit Jhme zuraisen hat / geraißt / und gezogen ist Anno 1083. und 84. mit Graff Diethelm von Toggenburg wider Abbt Vlrichen den Dritten zu St. Gallen. Anno 1226. mit Graff Diethelm dem Jüngern wider Abbt Conrad von St. Gallen. In annis 1242. 1250. 1262. ꝛc. nach aufgerichten der Toggenburger Landt-Recht mit selbigen Graffen. Under den Fürsten von St. Gallen aber / und mit denenselben Anno 1512. wider Franckreich zu Hülff der Röm. Kirchen / Anno 1607. wider die Pündtner. 1646. wegen Bregentz. 1652. wider Lothringen. 1653. im Bauren-Krieg / da der Fürst die Toggenburger nach Lucern geschickt under Commando 2. Haubtleüth Tshudi und Rüthi / und weilen der Fahnen zu Lucern gelassen worden / hat der Fürst auß Landt-Herꝛlichen Befelch die Toggenburger wieder dahin beorderet / und zuruck geschickt / denselbigen wieder ein- und abzuholen. Anno 1674. 78. 88. 1702. nacher Basel / deß Frantzösis. Pundts / Mäyländis. Capitulats / und Oesterꝛeichis. ErbverEin zugeschweigen / worin̄ mit und nebent beyden Löbl. Orthen / auch übriger Löbl. Eydtgnoßschafft das Fürstl. Gottshauß verfangen. Uber alles aber hinauß / wo beyder Löbl. Orthen Landt-Leüth zu aussern Diensten im Toggenburg werben wollen / weilen es nicht zu aigner Noth gewesen / sie sich bey den Fürsten allezeit supplicando angemeldt / und disere es Jhnen abgeschlagen; Nur nicht zugedencken / daß da beyde Löbl. Orth im Toggenburg kein Verbott noch Gebott / noch Obrigkeit / noch Befelch zuethuen haben / mit was Gewalt sie die Toggenburger Jhnen hülfflich machen können / oder wolten ohne den Obrigkeitlichen Gwalt und Mittel deß Fürstlichen Gottshausses St. Gallen: Also gehört die Mannschafft dem Fürstl. Gottshauß St. Gallen / alles zu Folg / und in Conformitet der Erb-Herꝛen / und deren von Raren Landt-Rechten / welche mit dem allem übereins stimmen / und es alles auf das Gottshauß St. Gallen also gebracht haben.

**Schluß.**

# Schluß.

WOnachen heller als das Mittag-Liecht erfolget / daß in deme beyde Löbl. Orth bey anwesender rechtmäßiger stether Herrschafft ohnmittelbar die Toggenburgische Mannschafft aufgebotten / das Vnderthanen Landt-Recht denen Landt-Herrlichen Rechten vorgezogen / mit dessen Erneüwerung und Beschwörung wider das Fürstl. Gottshauß St. Gallen ein so ohnnöthige/als höchst-beschwärliche über Menschen Gedencken ohnerhörte Neüwerung alles dargeschlagnen Recht-Botts hindangesetzt undernommen / darmit wider der Vnderthanen dem Landt-Herren schuldigen Eydt und Treüw sie lüpfig gemacht / mit selbiger Mannschafft / als mit ihrer aigner ohnmittelbar gehandlet / ein Fürstl. Gottshauß St. Gallen nicht umbhin kan / mit allem Schirmbs-Verwandten Respect / und Liebe deß ohnpartheyischen lieben Rechts / und vermittelst dessen Satisfaction und Reparation alles schon so lang erlidtnen / erleydenden / und noch zu leyden habenden Schadens / an Landt-Herrlichem Ansehen / Guet / und Recht zubeharren umb das in Anwesen der Toggenburgeren stethen rechtmäßigen natürlichen Herrens.

1. Beyde Löbl. Orth das über Menschen Gedencken niemahlen geübte / noch außzuüben niemahlen erlaubte Toggenburger Landt-Recht neüwerlich geübt / in der Substantz und Formb beschwärlich erneüweret / und darmit wider dessen Jnhalt den Landt-Herrlichen Rechten / Eydt / und Ansechen ohnbefuegten Abbruch und Intrag zuethuen underſtanden / und zu unwiderbringlichem Schaden noch zue understehen beharren.

2. Daß selbige noch mehrere Gegninen in dessen Beschwörung gezogen / als darinn gehörig.

3. Daß selbige Abbt Vlrichs Landt-Recht auch darinn Infraction gethan / deß Fürstl. Gottshausses St. Gallen Willkhur in denen mit den Toggenburgeren vorfallenden Streitigkeiten sich deß Rechtens vor Am̃an und Rath beyder Länder

Schweitz und Glarus / oder von jedem Landt besonders / zue hemmen und under sich verglichen beyder Länder sambtlich außtragliches Recht aufzuburden.

4. Daß Löbl. Orths Schweitz Landts-Gmeindt wider den klaren Buchstaben beyder Landt-Rechten / da es vor Am̄an und Rath allein beschechen solt / in Landtrechts-Sachen under-nommen zuerkennen / und mit Nahmen alle Sigill und Brieff / welche nicht bonâ fide mit aller Theilen Hinzuethuen aufgericht / zu der Interessierten Schmach und Schaden / zuvernichtigen / und zuentkräfften; an statt Jhme obgelegen gewesen erstens zue erscheinen / daß Sigill und Brieff obhanden / welche nicht bonâ fide mit der nothwendigen Theilen Hinzuthuen errichtet worden / und selbige mit dem ohnpartheyischen Recht ihrer Krafft zu entsetzen.

Uber welches alles und jedes in der Haubt-Sach / Umbständen / und Erfolgikeiten das Fürstl. Gottshauß St. Gallen nochmahlen umb Gottes / der Gerechtigkeit / und trungentlicher Noth willen das liebe Eydtgnoßis. unpartheyische Recht vor Gott / und der Ehrbaren Welt instanter, instantiùs instantissimè angerueffen haben will / daß daßelbe als der spolierte / und aigenthätig-widerrechtlich entsetzte Theil in ehevorigen alten Stand und Posseß / seiner Graffschafft Toggenburg in integrum restituiert / und hergestellt / und demnach in Petitorio dem eint-andern und dritten Theil von Rechtswegen erörtheret / und zugesprochen werde / was jedem aigne / und gebühre.

Welchem lieben unpartheyischen Rechten die Schlaur-Aigennützige im Trüben immerdar zu fischen suechende An-und Nädliführer an seinen Orthen ihres Vorhaben / und dessen Gerechtigkeit mißtrauwendte / und den Handgreifflichen Underscheid beyder Land-Rechten wahrnemmendte / daß gleich wie Abbt Vlrichs Landt-Recht denen Landt-Herrlichen Rechten vortringt darumb / daß in demselben die Landt-Herrliche Recht / und der Vnderthanen Eydt bestehen / [doch] demselben Landt-Recht ohne Schaden / also im Gegentheil / die Landt-

Herr-

Herrliche Recht dem Underthanen Landt-Recht vorgehen/ darumb daß dises nur besteht [doch] denen Landt-Herrlichen Rechten ohne Schaden/ gar wohl beobachtende sich äusserst bemüehen/ und bemüehet haben/ beyde Löbl. Orth auch dißfahls zubethören/ und von den Fueßstapffen ihrer lieben Altvorderen ab- und das liebe unpartheyische Recht außzuweichen zuverleitten; so Ihnen in so weit gelungen/ daß man nur nicht einmahl noch zue güetlicher deß unpartheyischen Drittmanns Underhandlung und Vermittlung gelangen mögen/ wordurch etwan all-obige biß dahin erzehlte Wahrheiten hätten sattsam ans Tagliecht gebracht/ und begreifflich gemacht werden können. Wie nicht weniger ohnbegründt aber ermeldt-ohnpartheyische liebe Recht von beyden Löbl. Orthen außgewichen/ verzögeret/ und widersprochen worden/ wird diser anderte Theil eben noch heller als das Mittag-Liecht herfür leüchten machen.

# Anderter Theil.

## Von dem Eydtgnoßischen ohnpartheyischen Rechten.

MAn ist hiereinfahls abermahlen deß einten/ einander Anred/ und geständig dessen/ was Abbt Ulrichs Landt-Recht de Anno 1469. " §. Wäre auch/ daß Wir oder " unser Nachkommen &c. " so wohl als das mit denen vier Löbl. Orthen habende Schirmb-Burg- und Landt-Recht de Anno 1451. Buchstäblichen außweisen; namblich umb das erstere/ wann das Fürstl. Gottshauß St. Gallen mit gemeiner Graffschafft oder jedem Gricht/ oder mit jemand außwendig/ oder dise mit Ihme von Toggenburg wegen Streitt gewünnen/ sich Rechtens vor Am̃an und Rath beyder Länder Schweitz und Glarus/ oder von jedem Landt besonders zubegnüegen/ und das

Außgesprochne treüwlich zu halten. Umb das ander aber/ so ermeldtes Gottshauß mit jemand Stöß hätte/ die in disem Burg- und Landt-Recht nicht begriffen wärent/ und sein Widertheil-Recht auf die Löbl. vier Schirmb-Orth butt/ sich solchen Rechts auch gäntzlichen zuebegnüegen / und einzugehen; einfolglichen daß in Sachen/ so sie nicht berühren noch interessiren/ Am̃an und Rath beyder Löbl. Orthen/ oder jedes besonder von Toggenburg; die Löbl. Schirmb-Orth von der alten Landtschafft wegen gesagter massen implorıert / der Buchstäblich-verkom̃ne willkhurliche Schid-Richter seyen. Allein daß dieselbe in selbst-aigner Sach/ die Sie Schnuerstracks angehet/ berührt/ und interessiert/ worinn Sie ohnmittelbar zugewünnen oder zuverliehren haben / über das Fürstl. Gottshauß St. Gallen allen natürlichen- und Völcker- auch allgemeinen Geist- und Weltlichen/ allen gemein- und sonderbaren Eydtgnoßischen Rechten / alt- und jüngeren von jewelten hergebrachtem Herkommen/ aller von selbst redender Billichkeit und Æquitet entgegen die Kläger / oder Beklagte / und Richter zumahlen seyn können/ oder seyen; das ist was am zierlichsten widersprochen/ und widerfochten: Hingegen umb ein liebes ohnpartheyische und mit Nahmen Eydtgnößische Recht von ermeldtem Gottshauß steiff- und steth gerueffen/ und beharret wird. Es mögen nun beyde Löbl. Orth immer vorgeben/ wie Sie wollen

1. Der Graff im Toggenburg seye Ihr Landt-Mann/ und Sie seine Landtrechts-Herren/ deme mithin/ und seiner Judicatur Er gleich anderen ihren Landt-Leüthen underworffen: Sietenmahlen 2. Derselbe ein solcher Landt-Mann/ welcher laut Abbt Ulrichs Landt-Recht " §. Item deß Ersten ꝛc. " keinen anderen Schirmb/ folgentlich auch kein andere Hülff/ noch Recht/ als vor Ihnen suchen könne. Sie auch 3. gegen dem Graffen im Toggenburg umb so vil weniger ohnpartheyisch sich richten zu lassen schuldig/ als mehrermeldtes Abbt Ulrichs Landt-Recht nur ein fœdus inæquale, oder ungleicher Pundt/ darbey 4. Der Graff selbst Ihnen zu ihren Nöthen Gehorsame

same/Hülff und Gewärtigkeit geschworen/und Sie Ihm nicht schwören. Nächst deme 5. Mehrerholtes Gottshauß nicht jure proprio auß aignem Gwalt Löbl. Eydtgnoßschafft/sonder alieno durch Mittel der Löbl. Schirmb-Orthen zuegewandt/ darumb denselben von übriger Eydtgnoßschafft kein Hülff noch Recht anderst/ als nach Willkhur der verlandtrechteten oder Schirmb-Orthen angedeyen könne/ wann immer ein anders Recht zuwalten hätte: Allein seye 6. die Sach klar/ heiter außgetragen/welche das Gottshauß nichts/ sonder allein Ihre Mit-Contrahenten die Toggenburger angehe/diser aber hierin̄fahls mit Ihnen deß Einten/ und wohl zufriden/ ja Fahls auch dise nicht zufriden/zwischent disen eines- und den Graffen im Toggenburg anders Theils umb das Toggenburger Landt-Recht de Anno 1440. beyde Löbl. Orth der ohnstreittig-verzeigte Richter wären: Uber alles hinauß aber 7. Ersterwehntes Landt-Recht längstens und von Ursprung hero eine zu Lucern in Anno 1437. und zu Bern Anno 1463. mit Recht außgetragne res judicata, mit Abbt Vlrich laut Verwilligungs-Brieff de Anno 1469. und denen vorgehenderen Graffen und Herren im Toggenburg laut ihrer Landt-Rechten eine verglichene Sach/ res transacta zu seyn sich befinde/ welche mithin nimmer berechtet/noch verglichen werden müsse; Vilweniger 8. einige zum Recht gehörige Streitt-Sach/ oder materiam litis übrig lasse.

Wan̄ jedoch männigklichen bekandt und wahr: "Schirmb " gibt kein Obrigkeit/" dahero auch die Schirmbs-Angehörige nicht Schirmbs-Vnderthanen/ sonder nur Schirmbs-Anverwandte seyndt/ und genambset werden; nächst deme sich zwischent einem ausseren verpündteten confœderierten/ und einem eingeseßnen vollkom̄nen Landt-Mann eine Distanz und Absatz so weit/ als Himmel und Erden/ Tag und Nacht/ sich enthaltet; Uber dises mehr als Welt-kundig und offenbahr/ daß so gar bey allen Barbaren/ Türcken/ Heyden/ will geschweigen Chri-

Christen/ was nur immer einen Funcken Menschlicher Vernunfft führet/ niemand Richter in seiner aignen Sach/ und Interesse seyn kan noch solle/ (a) in so weit/ daß 2. die allerhöchste gecrönte Häubter/ Monarchen/ und Souverainen in der Welt diser anerbohrnen und von der Natur jedem eingegossen von selbst redenden Billichkeit nicht gegen ihren aignen Underthanen abseyndt/ wie dann von anderen Kürtze halber zugeschweigen/ der Käyser/ und König von Franckreich gegen Ihren Underthanen in aigner Sach nicht selbst richten/ sonder jener vor dem Pfaltz-Graffen/ diser vor dem Parlament durch andere sich richten lassen/ und richten lassen müessen/ ja eben dises in der Eydtgnoßschafft nicht ohne Exempel ist/ da Löbl. Stand Lucern erst bey Manns-gedencken Anno 1653. im Bauren-Krieg wider seine aigne Underthanen das liebe unpartheyische Eydtgnoßische Recht hat walten lassen müssen; allermassen sonderheitlich 3. das Eydtgnoßische unpartheyische Recht zu Erhaltung jedem deß Seinigen/ auch Frid und Ruhe in der Eydtgnoßschafft ein solches Sacro-Sanctum und Heiligthumb/ das männigklichen offen/ und under denen Löblichen Orthen ein solches Mittel/ so das Hayl und Genesung seyn solle aller der jenigen/ die sich beschwert und vergwältiget befinden: Ja die Löbl. Orth und Ihre Glorwürdige Altvorderen sich an vilen Stellen und Orthen berühmen: Sie hätten den Verdienst bey GOtt/ und den Menschen erworben/ daß Sie niemanden/ auch Türcken und Heyden Recht-loß ligen lassen: Warumb soll doch umb Gottes Willen das Fürstl. Gottshauß St. Gallen ungleicher und schlimmerer Condition, und Beschaffenheit seyn/ als übrige Welt/ Türcken und Heyden? Da doch 4. Beyde Löbl. Orth als die Beklagte mehr/ als niemand anderer zu diser Eydtgnoßischen und aller Welt Wahr-

(a) Nemo judex in propria causa. l. un. C. ne quis in sua causa judicet, aut jus sibi dicat. l. 17. ff. de jud. c. ult. §. nullus. §. omnibus. caus. 4. q. 2. l. 10. ff. & C. de test. c. 1. v. nullus unquam præsumat accusator esse, & judex. c. 2. caus. 4. q. 4. arg. c. 15. de Off. deleg. c. 16. de Appell.

Wahrheit/ zu disen beständigen Sinn/ und in allen Eydtgnossischen Pündten enthaltenem Verstandt immer und je von Ursprung hero verbunden/ darmit beladen/ und behafftet seynd/ und seyn sollen/ als welche nicht nur sich selbst/ sonder auch allen anderen diseren Weeg unpartheyischen Rechtens in aigner Sach fürgeschriben/ und vorzuschreiben/ und anzudictiren geholffen. Krafft der drey Löbl. Länder Pundt 1315. " Darzue sollen die Besten/ und Witzigsten dan komen/und sollen " die Krieg und Mißhellungen schlichten und hinlegen/ nach Mine/ " oder nach Recht/ welcher Theil die außschlägt/ sollen die andern " Eydtgnossen dem anderen verholffen seyn mit Mine oder Recht " auf jenes Schaden/ der da ungehorsamb ist." Und dises ist die erste Grundtveste/ Fundament/ und Aufrechthalt-auch Fortpflantzung der Eydtgnoßischen Einigkeit/ und deß Eydtgnoßischen Bandts und Standts. Ein gleiches ungefahr lautet der vier Löbl. Orthen genandt Waldtstätter-Pundt Anno 1332. Mit welchem stimbt übereins der Glarner Pundt de Anno 1352. Die Händel zu Tagen schlichten zu gleichen Sätzen/und so fort an nachgehendtere Pündt alle. Nun ob zwar freylich disere Pündt mit dem Gottshauß St. Gallen nicht errichtet worden/ wie können jedoch beyde Löbl. Orth von deß Gottshauß St. Gallen wegen in aigner Sach/ und da Sie der beklagte Theil seynd/ an sich unbillichen/ was Sie an anderen allen/ und an sich selbst billich erfunden? (a) Oder warumb sollen übrige Löbl. Orth/ welchen Sie mit disen und dergleichen Pündten von der Eydtgnoßischen Einigkeit/Ruehe/ und Gemeindtschafft wegen verwandt/ gegen dem Gottshauß St. Gallen von dessen auch mit der Eydtgnoßschafft von jewelten hero habendten hergebrachten Eydtgnoßischen Gemein-

H

(a) T. t. ff. Quod quisque juris in alterum statuerit, eodem & ipse utatur. Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Digna vox est Majestate Regnantis legibus alligatum se Principem profiteri, & quod nobis licere non patimur, alijs indicamus. l. digna vox. C. de ll. c. justum. 2. dist. 9.

meinschafft wegen beyde Löbliche Orth zum ohnpartheyischen Rechten in aigner Sach nicht auch anzuweisen haben? Umb so vil mehrers / als 5. das beständige Eydtgnoßische Herkommen disere Wahrheit bestättiget / und bewehrt / da nicht nur es über-sonder bey Manns-gedencken immer und allzeit / ja erst jüngsthin an Löbl. Orth Zug geüebt worden / wie es zumahlen durch den verschribnen Buchstaben in dem bekandten Eydtgnoßischen Fridens-Instrument de Anno 1656. Art. 4. klärlich versechen: " Da ein oder mehr Orth an das ander / es wäre " umb NB. Herrschafften / Landt-Marckhen / Lechenschafften / Ge- " richt / Fräffel ꝛc. und NB. dergleichen Streittigkeiten zu Was- " ser / oder Landt hätten / oder gewunnen; sollen die selbe / da sich " die Partheyen selbst in der Güte nicht vergleichen köndten / dem " unpartheyischen Rechten zu gleichen Sätzen (die eintweders auß " ihnen den interessierten Orthen selbst / oder da Sie deßhalb nicht " deß einten werden könten / von denen unpartheyischen Orthen genommen werden sollen) ohne Mittel underworffen seyn / und " dardurch schleünig erörtheret / und außgetragen werden. " Also seynd beyde Löbl. Orth als die Beklagte dem ohnpartheyischen Rechten ohne Mittel sich zu underwerffen schuldig / in sonderbarer Erwögung da 6. das Fürstl. Gottshauß St. Gallen Welt-kundiger massen schon ein zuegewandtes Orth / doch ein Orth der Eydtgnoßschafft ist eben darumb / weilen es ein zugewandtes Orth ist / welches nicht kan noch soll Hülff- noch Recht-looß gelassen werden / in deme so gar der elendist- und armseeligste Vnderthan / und Sclav nicht kan noch soll Recht-looß gelassen werden / auch zwischent ihme und seinem Gegentheil die ohninteressierte Obrigkeit deß Orths das unpartheyische Recht zuertheilen / oder so die Obrigkeit deß Orths in ihrer aignen Sach begriffen / bey dem Käyser der Pfaltz-Graff / bey anderen Souverainen andere das unpartheyische Recht zuverwalten haben. Nun ob zwar das Gottshauß St. Gallen mit den übrigen aussert denen vier Löbl. Orthen kein außtruckentliche aigne verschribne Formal-Pündtnuß hat;

so hat dasselbe jedoch von sich selbst so wohl / als allem kundtbarem offentlichem Wissen und Willen vorermeldter Löbl. vier Orthen mit denen gesambten Löbl. dreyzehen und zuegewandten Orthen / und dero allgemein-Eydtgnoßis. Republic und Systemate, die Systematische Eydtgnoßis. Gemeinschafft von jewelten dergestalten erreicht / und hergebracht / (b) daß es in denen Allgemeinen Berathschlagung- und Tag-Satzungen Votum, und Sessionem eines Eydtgnoßis. Standts vertretten / so offt es sich umb den allgemeinen Landt-Schirmb / und Errettung deß Vatterlandts / Confœderation und Pündtnuß mit frömbden Potentaten / Müntz-Weesen / allgemeine Pragmatic und Landts-Ordnungen und andere das Eydtgnoßis. Corpus in gemein respicierende Sachen tractieret hat / mit Nahmen aber schier bey 200. Jahren hero / in der ErbverEin mit Oesterreich / Franckreich / Mäyland / Savoyen / und dergleichen Pündten / als ein distinctes an der Eydtgnoßschafft constituierendes sonderbares Mitglied / vernambset / und interveniert ist. Und bleibt wahr / und aber wahr / daß selbiges nicht mit denen Löbl. vier Schirmb-Orthen allein / sonder von selbst auß aigenem Gwalt / und Befuegsame gleich Año 1460. also neün Jahr nach aufgerichtetem Schirmb-Burg- und Landt-Recht zu denen sambtlichen siben Orthen Guet und Bluet gesetzt / und die Landt-Graffschafft Thurgöw / und wenig Zeit hernach die Graffschafft Bellentz denen drey Löbl. Orthen gewünnen / und eroberen helffen; Ein gleiches ist geschechen in denen Schlachten Murthen / Gransee / und Nancy; in dem Zug nach Hellecour / umbs Jahr 1470. und folgenden Jahren / Anno 1512. 13. 14. 15. und 16. biß auf den mit Franckreich getroffnen Friden. Alles Geschäfft die nicht der vier verschirmbten

 Löbl.

(b) De quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus & consuetudine inductum est: & si qua in re hoc deficeret, tunc quod proximum, & consequens est ei. l. 32. ff. de ll.

Nam quid interest: suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis & factis? d. l. 32. §. 1. ff. eod.

Löbl. Orthen/ und wie das ewige Schirmb- Burg- und Landt-Recht redt/ zwischend dem Zürich- und Bodensee gelegen/ oder laut Toggenburgischen Landt- Rechts beyder Löbl. Orthen Schweitz und Glarus ihrer aignen Länder Extremitet und Nöthen angesechen / sonder gemeine Eydtgnoßische Sachen waren. So ist Weltkündig/ daß offterhörtes Gottshauß in das gemeine so- genandte Defensional, und Vatterlandts Schirmb- Werck und dessen Verbindtnuß mit eingetretten/ und denselbigen mit Wort und Wercken biß auf gegenwärtige Stund zu keinem Schaden der Eydtgnoßschafft in Treüwen obgehalten. Wurde nicht der gemeine/ und gesunde Verstandt revoltiren/ wann man sagen wolte / dem also einverleibten / und umb das gemeine Weesen verdienten Gottshauß St. Gallen solte die von der Natur / und den Eydtgnoßischen Rechten / und Herkommenheiten gebillichte Wohlthat deß unpartheyischen Eydtgnoßischen Rechts zum Danck entzogen seyn? In deme über alles das hinauß vilfältig die Exempel fallen / wann zwischent denselbigen / und anderen Eydtgnoßis. Ständten/sonderheitlich einem oder mehr von denen Löblichen Schirmb- Orthen Streitt und Mißhell erwachsen / daß sich deroselben nicht nur die übrige Schirmb-Orth / sonder der gesambte Eydtgnoßische Standt beladen/ und angenommen hat/ und darinnen güetlich oder mit Recht gehandlet. Bey welcher wohlhergebrachten guten Gewonheit und Praxi mehrermeldtes Gottshauß in dem gegenwärtigen Fahl billich gelassen / und darvon / oder darwider nicht getrieben werden solle. Ja es hat in specie disere Ubung und Observanz zu dessen Behueff in so weit statt gefunden / daß als Anno 1532. dasselbe gegen Löbl. verschirmbt- und verburgertem Vor- Orth Zürich der beklagte Theil gewesen / und der Abbt umb daß Er als der beklagte Theil / gegen einem Schirmb- Orth deß Eydtgnoßischen Rechtens wegen kein außtruckentliche verschribne Pündtnuß noch mit denen Löbl. vier Schirmb- noch mit anderen Orthen gehabt/ ein freyer/ independenter Herr zu seyn/und

deßhalb deß Rechtens sich zuwaigeren prætendirte / derselbe von denen übrigen drey Löbl. Schirmb- und anderen Orthen an das Recht dergestalten verwisen worden / daß erstermeldte drey Löbl. Orth von ihres Schirmbs- und mithin aigner Sach wegen sich auf die Seithen gestellt / und die übrige neün Löbl. Orth der Eydtgnoßschafft den Streitt zwischen Löbl. Standt Zürich Klägere eines- und dem Gottshauß St. Gallen beklagten anders Theils zum Außtrag an Handt genommen haben. Allein nicht genueg an deme / sonder an Sachen Toggenburg zu kommen / so ist nichts richtigers / und gewissers / dann daß 7. Entzwischent beyden Löbl. Orthen an einem- und dem Gottshauß St. Gallen am anderen Theil / und vice versâ umb Toggenburgis. Streittigkeiten beyde Löbl. Orth betreffent. Anno 1471. zu Rapperschwyl vor daselbstigem Schulttheiß und zugesetzten erkießten Schied-Richtern. Anno 1517. vor dem Freyherren von Sax als erkießtem Schiedmañ. Anno 1577. vor gleichen Sätzen das ohnpartheyische Recht ohne Widerred gebraucht / und geüebt worden. (c) Und damit nicht etwan einer meynen möchte / es seye etwan die heütige streittige Materi das Vnderthanen Landt-Recht de Anno 1440. vom ohnpartheyischen Rechten sonderbar befreyt / oder beyde Löbl. Orth deßhalb ein sonderbares Privilegium hergebracht hätten: So ist nicht nur deßwegen entzwischent der verwittibten Gräffin / und Jhro assistierendem Löbl. Standt Zürich eines- und beyden Löbl. Orthen anders Theils zu Lucern Anno 1437. von gemeinen Eydtgnossen ein Recht-Spruch ergangen; sonder da eben wegen der Beschaffenheit deß nun auch im Streitt heüt zu Tag verfangnen Vnderthanen Landt-Rechts im Toggenburg umb das Wort [gehorsamb/] und dessen Verbrieffung / gleich heütiger Ubung / Erneüwerung und Beschwörung entzwischent dem von Raren / und denen im Obern Ambt Klägern an einem- und beyden Löbl. Orthen Beklagten am anderen

H 3 Theil

(c) Inveterata consuetudo pro lege non immeritò custoditur, & hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum. l. 32. §. 1. ff. de ll.

Theil Streitt erwachsen/ und Erörtherung bedörffen / ist Löbl. Standt Bern als ein unpartheyischer Richter außersechen / nidergesetzt/ und von disem in Sachen Grichtlich verfahren/ und gesprochen worden. (d) Was nun heüt zu Tag zu einem Underschied nicht zwar in eben der/aber in gleicher Anligenheit die Ursach verfertigen thue / ist nicht wohl zuebegreiffen / da doch das Gottshauß St. Gallen deß von Raren Nachfahrer/ und Kauff-Successor, und in eben die Recht getretten / und surrogiert worden / die derselbe besessen und inngehabt. (e) Dann wie unbegründt deß Gegentheils Vorwürff beschaffen/ zeigt sich alsobald

Aufs 1. Daß der Graff in Toggenburg ihr Landt-Mann/ und Gegentheil sein Landtrechts-Herr/waren beyde Löbl. Orth nicht minder Anno 1463. deß von Raren der Judicatur halber Landtrechts-Herren/und der von Raren ihr Landt-Mann/deme sie in aigner Sach das Ihnen dargeschlagne ohnpartheyische Recht dannoch nicht haben abseyn können; Ist es etwan darumb/ weilen das Gottshauß St. Gallen nicht ein einfaltiger Freyherr / sonder ein vornemer Geistlicher Prælat/ und Weltlicher Fürst / oder weilen beyde Orth Ihme mit einem doppleten Vinculo, und Schuldigkeit der Löbl. vier Orthen Schirmb- und Abbt Vlrichs Landt-Recht ein mehrers zuschirmen/ und minder zuübergwältigen/und minder in aigner Sach viâ facti, mit Aigenthätigkeit sich selbst Gwalt zuverschaffen befüegt? Es enthaltet sich namlich eine zimliche Distanz, gemeßner Absatz / und Underscheid zwischent einem eingeseßnen vollkommnen / und einem ausseren unvollkommnen verpündtetem Landt-Mann; Gestalten es underschiedliche Gattung Burger und

(d) Ubi eadem est juris ratio, ibi idem jus sequendum. l. illud ff. ad L. Aquil.

(e) Surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatum est. Text. & DD. in l. 10. §. 2. ff. Si quis caut. in jud. l. 1. §. 10. ff. Si is qui testam. lib. esse juss.

und Landt-Leüth in der Welt abgibt / als äussere / und eingeseßne / auch under disen Regiments-fähige / Hindersässen / oder nur Handel- und Wandels wegen sich aufhaltende Einwohner / welche letstere der Obrigkeit deß Orths / und dero Judicatur ohnstreittig underworffen; jene aber namlich die außwerths Geseßne / oder äussere / gleich wie sie abermahl von zweyerley Arth seyndt / als Ehren-Burger oder Landt-Leüth- oder Pundt- und Schirmbs-Gnossen / und verpündtete Burger und Landt-Leüth: also weilen sie außwerths gesessen / und nicht in- noch under dem Landt / nec in, nec de territorio seyndt / nach aller Burgerlicher Gnossame / Nutzens / Freyheit / und Gerechtigkeiten vollkommen geniessen / auch deß Orths Obrigkeit nicht underworffen seyndt / noch umb ein mehrers von dem verschirmbt- verburgert- verlandtrechteten Orth in nichten zurichten / und zuschlichten zu lassen haben / als gemessen und strictè under sich vertragen ist: und dañethin deß Außspruchs nicht in Krafft einer Underthänigkeit / oder Subjection, sonder in Krafft der Verkom̃nuß und Convention zugeleben / einfolgklichen / wie Abbt Ulrichs Landt-Recht redt / sich NB. zuebegnüegen / und zuhalten / oder wie der Löbl. vier Orthen Schirmb- Burg- und Landt-Recht abermahl redt NB. sich zubegnüegen / und einzugehen / und nicht sich zu underwerffen haben. (a) Sonsten wurde wohl der Graff im Toggenburg / und an dessen statt Abbt / Decan / und Convent mit seinen Landt und Leüthen an beyder Löbl.

(a) Proculus rem optimè explicat in l. 7. in prin. & §. 1. ff. de capt. Non dubito, ait, quin fœderati & liberi nobis externi sint; cùm & illi apud nos & libertatem suam, & dominium rerum suarum æquè atque apud se retineant, & eadem nobis apud eos contingant. Liber autem populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subjectus, sive is fœderatus est, Item sive æquo fœdere in amicitiam venit; sive NB. fœdere comprehensum est, ut is populus alterius populi Majestatem comiter conservaret: Sollen / und wollen wir ihren Nutz und Ehre förderen / auch ihren Schaden wenden. Hoc enim adjicitur, ut intelligatur, alterum populum

Löbl. Orthen Landts-Gmeinden zu interveniren / zu minderen / zu mehren / Aembter zuvertretten / und was dergleichen mehr / zuverhandlen haben / wann Er ein vollkomner perfecter und eingesessener Landt-Mann wäre. Es hat noch Löbl. Standt Bern mit Solothurn verburgeret / der Obrigkeit zu Solothurn / und dero Judicatur, und hinwiederumb Löbl. Standt Solothurn der Obrigkeit zu Bern / und dero Judicatur sich zu undergeben / und was dergleichen mehr. Was aber ein solches Pundt-mäßiges / und confœderirtes Landt-Recht seye / und außweise / hat es niemandt besser als beyde Löbl. Orth selbsten in

populum Superiorem esse: non ut intelligatur alterum NB. non esse liberum: & quemadmodum NB. Clientes nostros intelligimus liberos esse, etiamsi neque autoritate, neque dignitate, neque viri boni nobis præsunt: sic eos, qui Majestatem nostram comiter conservare debent, NB. Liberos esse intelligendum est. Civis alius est verus, alius analogicè talis; verus alius perfectus, alius imperfectus, & ex parte talis. Verus perfectus est, qui plenum ac totum jus civitatis habet, potestatem utendi fruendi omnibus commodis, libertatibus, privilegijs, quæ ratione societatis civilis competunt, & capaces sunt hi Magistratibus, & suffragiorum ferendorum &c. alio nomine Patritij dicti Regiments-fähige Burger / und Landt-Leüth. Imperfectus civis & ex parte talis est vel internus, aut externus, seu confœderatus. Internus qui & alio nomine Incola, & forensis dicitur, est, qui domicilium quidem habet in civitate, & uno partiali civitatis jure, non tamen omnibus uti potest Hindersäß l. incola 29. ff. ad Municipalem. Externus seu confœderatus civis est, qui jure fœderis sive æqualis sive inæqualis, & pacti inter unam, & aliam civitatem mutuò initi jus civitatis habet, quò ad communem defensionem, & certas conditiones, Pundt-mäßiger Burger / und Landt-Mann; de quo loquitur d. l. 7. ff. de capt. Sic eos qui Majestatem nostram comiter conservare debent, NB. liberos esse intelligendum est. Analogicè talis est vel civis honorarius, cui civitatis jus honoris causâ tantùm oblatum est: vel Inquilinus, qui in civitate tantùm habitat animi, vel negotiorum causâ, ut Nobilis, Studiosus, Mercator, opifex &c. Liebenthal Coll. Polit. Disp. 5. Thes. 1. à n. 42. usque ad n. 51.

in ihrer aignen Bekandtnuß in dem Urthel zu Bern Anno 1463. deütlich am besten erleüteret / expliciert / und erklärt / " dann doch allenthalben gewohnlich wäre / wo sich sömliche Ver- " einigungen zwischent Landt-Lüthen begebindt / daß sye einande- " ren schwuren ihren Schaden zuwenden / und Nutz zu fürderen / " darzu einander treüw / hold und gehorsamb zu seyn / das hättind " sye auch gethan / und nützit weiters. " Das ist in Nöthen einander gmeinsamlich in Treüwen zu helffen / zu schützen und zu retten / und nichts weiters. Am allerwenigsten aber

Aufs 2. ist dahero der Schluß zufassen: Der Graff soll wider seine Underthanen oder jemandts von aussen hero von Toggenburg wegen deß Rechtens vor beyder Löbl. Orthen / oder jedes in besonders Am̃an und Räth sich begnüegen / wañ Jhm dahin Recht gebotten wird; ergo darff Er wider beyde Löbl. Orth nicht Recht suechen / wann dise Jhr Landt-Recht in eine Beherrschung verwandlen / sich deß Landts Toggenburg / welches Sie Jhm gehorsamb zumachen versprochen / Meister machen / und den Graffen übergwaltigen wollen; Wo steth geschriben / oder in welchen Rechten findt sich begründet / daß wann Sie das Landt-Recht und den Schirmb nicht halten / daß der Graff daran solle und wolle gebunden seyn? Wohl ehender dictiert die Natur / und aller Völcker Recht / daß wer nicht haltet / deme solle man auch nicht halten / und wer deß Schirmbs- und Landt-Rechts mißbraucht / desselben solle entsetzt und entfallen seyn. (a)

Noch weniger fallt der Schluß begreifflich / der Graff soll keinen anderen Schirmb suechen / ergo soll Er auch kein Recht suechen / Fahls in aigner Sach der Schirmb mißbraucht zu werden vermeynt wurde; Sitenmahlen Recht suechen / und Schirmb suechen zwey gantz underschiedliche Sachen. Es



(a) Frustra fidem sibi quis postulat ab eo servari, cui fidem à se præstitam servare recusat, c. 75. de R. I. in 6. l. quæro ff. locat. l. cum personas. l. de naut. fœn. l. si non fuero. ff. de jurejur. & privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate. c. 9. dist. 74.

dörffen die Frantzösische/ noch andere Underthanen können noch sollen nirgendts anderstwo Schirmb suechen/ dörffen aber wohl vor dem Parlament wider den König in aigner Sach Recht suechen; Dann gleich wie die Menschliche Gebrechlichkeit in nichten schwächer ist/ als in seiner aignen Sach/ worinn der Eigennutz vorziecht/ also ist Recht suechen nichts anders/ als sich umb eine ohnpartheyische Undersuechung eines ohninteressierten/ ohnumbfangnen Gemüeths umbsechen/ welches von allem Aigennutz befreyt undersueche und erkenne/ was recht/ und jedem Theil darzu die Weegweisung gebe: Da hingegen schirmen sich partheyen heißt/ und sein Parthey mit Gwalt handhaben/ und bedecken. Welche Wahrheit sich haubtsächlichen darauß erhellet/ daß einem durch das Recht etwas kan abgesprochen werden/ worbey er nicht geschirmbt/ und gehandhabet/ sonder darvon getriben wird. Ja so gar in der Eydtgnoßschafft Hülff oder Auxilium suechen/ und Schirmb oder Protection suechen/ seynd in ihrem aigentlichen und engeren Verstandt underschiden/ Gestalten ein Löbl. Orth dem anderen Hülff und Zuzug schuldig/ aber kein Orth deß anderen Schirmb-Herr ist. Welchem

Aufs 3. Das Fœdus inæquale oder ungleiche Pündtnuß in nichten hinderlich fallen kan; seitenmahlen die Frag ist/ob der so-genandte Landtrechts-Herr seinen Schirmb-oder der verpündtete Landt-Mann sein Landt-Recht übertretten/ und mißhandlet habe? welchen Fahls/ es mag die VerEinung gleich fœdus æquale, oder ungleich inæquale seyn/ die Gleichheit allzeit darinn besteth/ welcher in seiner aignen Sach zuvil gethan/ und deß anderen Sach eingegriffen/oder welcher von der VerEinung/ und von dem glich-oder unglich Verkomnen und convenierten gewichen/ oder nicht? Ob der Schirmb- und so-genandter Landtrechts-Herr seinen Schirmb überschritten/und deß Landt-Manns Frey- und Herrlichkeit vergwaltiget/oder ob der freye Landt-Mann jenem seine Schirmbs-Gerechtigkeit

ver-

verweigere / und beeinträchtige? (a) und weilen keiner deß andern Vnderthan/ Schirmb gibt kein Obrigkeit / sonder jeder in seiner aignen Sach frey und independent ist: (b) Also auch keiner von dem andern in seiner aignen Sach / und umb seine aigne Sach sich richten / und Rechtlich außtragen zu lassen schuldig ist/ sonder jeder zu den unpartheyischen Rechten gegen dem anderen Thür und Thor offen haben / und keiner Recht-looß gelassen werden solle; sonsten der gute Graff im Toggenburg seine Graffschafft raumen könte / wann es beyden Löbl. Orthen gefällig. Und auch dise Abbt Vlrichs VerEinung/ und Landt-Recht für eine solche ungliche VerEinung und fœdere inæquali, darauß eine absolute und ohnbeschranckte Schirmbs-Herrlichkeit erzwungen werden könne / nicht eingestanden werden kan/ in deme beyde Löbl. Orth in ihrem Kosten dem Gottshauß zu zuziechen / und zuehelffen verbunden / da

 jedoch

(a) Hunc scrupulum dudum jam in terminis terminantibus explodit Grotius, quem nominare, laudare est, de J. B. & P. lib. 1. c. 3. §. 21. n. 4. & 5. ubi ait: Deinde si ipsi populi aut reges accusentur, &c. Secundâ hâc specie jus habet socius cogendi socium, ut stet Fœderis legibus, atque etiam puniendi, nî steterit. Sed hoc quoque inæquali Fœderi proprium non est. Idem enim locum habet in fœdere æquali. Nam ut quis ultionem sumat ab eo, qui peccavit, satis est, ut ipse ei, qui peccavit, subditus non sit, quod alibi à nobis tractabitur, quare etiam inter reges, aut populos non fœderatos idem usuvenit.

(b) Tritissimum & decantatissimum axioma est: Jus Protectionis nullam tribuere Patrono jurisdictionem, aut Clientis subjectionem. c. accepimus. c. in parte. de Privileg. l. 7. §. 1. ff. de Captiv. Pac. Osnab. Art. 5. §. 44. Nam ut eleganter loquitur Petr. Gregor. de Republ. l. 1. c. 11. n. 6. Causa protectionis non habet jus Dominij, quemadmodum nec auxiliarij, nec milites mercenarij ideo Reipublicæ Domini sunt, quòd stipendio ad auxilium, vel opem, & protectionem nostram advocentur: neque officiunt exempla, quibus docetur aliquos ex Protectionis officio transijsse in usurpationem potestatis; nam aliud est invadere potestatem, aliud protegere.

jedoch bekandt/ daß insgemein in dem so-genandten fœdere inæquali, und Schirmb-Herrlichkeit/ der Schirmb-Herr auf deß Schirmb-Verwandten Kosten seinen Schirmb zuethun hat. (c) Eben so wenig Vortheill

Aufs 4. Haben beyde Löbl. Orth zuziechen auß denen Worten [gehorsam/] und [gewärtig/] welches das beygesetzte Wörtlin [hülfflich] zu Genuegen erleüteret/ wie es gemeynt seye. Zu dem auf Teütsch/sonderlich nach der alten Teütschen Schreib-und Red-Arth will [gehorsamen] nichts anders sagen/ als deme statt thuen/ und Folg leisten/ was versprochen worden/ (d) wie auß tausend Instrumenten/Sprüch/Verträgen/ und Documenten zuerscheinen/ und zu erwahren/ und dessen niemand bessere/ als die Eydtgnoßische Pündt/ darinn es vilfältig anzutreffen ist/ Zeügnuß geben können/ daß dergleichen Gehorsame in keinem anderen Verstandt/ als das Versprochne zuehalten/

(c) Fit Advocati defensio sumptibus Clientis arg. l. 21. l. 33. ff. de op. lib. l. 11. §. 1. ff. ad exh. Myl. Archont. Tr. cap. 18. th. 14. Mag. de advocat. arm. cap. 14. n. 326. & seqq.

(d) Solet & aliud objici, quod in historijs ei, qui fœdere superior est NB. imperandi, & ei, qui inferior est, NB. parendi vox interdum tribuitur. Sed nec hoc movere nos debet &c. ait Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 3. §. 21. n. 8. Decet eos, qui fœderis Principes sunt circa suas quidem utilitates nihil præcipuum sumere &c. Curam gerentes pro socijs omnibus, sed ita ut ijs NB. libertatem integram relinquerent. Ita ut Imperium habere belli, non NB. dominari se debere censerent; socialiter non heriliter res eorum curantes. Sic Cæsar quos sub imperio Suevorum fuisse dicit, eosdem mox socios nominat. Et Livius l. 42. Ante hunc Consulem (Posthumium) nemo unquam socijs in ulla re NB. oneri, aut sumptui fuit: ideo Magistratus mulis, tabernaculis & omni alio instrumento militari, ornabantur, ne quid tale imperarent socijs. Solent imperia dici NB. non ex jure, sed ex effectûs similitudine; sicut Regum preces imperia sæpe esse solent, & ægroti imperare Medicis. Athenienses ductum appellârunt. Omnes ut NB. liberæ essent, sed Atheniensium ductu uterentur, intellige in re scilicet communi, non in re propria.

halten/zuenemen ist. So redt der erste Zürcher-Pundt mit Vry und Schweitz Anno 1251. " Ist auch das jemandt von " Uns wäre/ der Uns nicht gehorsamb seyn will/ den soll der an- " der Theil nicht schirmen/ehe er gehorsamb wird. " Der Löbl. drey Länder Pundt 1315. wie schon oben gehört/ sagt auch: " Dem folgenden wider den Ohngehorsamen beholffen seyn. " Und andere mehr der Kürtze halber zu übergehen/ in sonderbarer Erwögung/ daß nicht nur bey den Gelehrten/sonder bey der übrigen gescheide/verständiger/und erfahrner Welt aller es längsten zu einer Regul gedeyhen/ daß dergleichen [Gehorsame/ Hülff/ und Gewärtigkeit] zu deß anderen Nöthen kein Underthänigkeit und Subjection auf sich habe. Daß aber beyde Löbl. Orth dieselbe nicht/ sonder der Abbt allein schwört/ ist nichts natürlichers/sonsten wäre es ein Fœdus æquale, oder gleiche Ver-Einung worden/ in dem der Abbt ihr Landt-Recht angenommen/ und Ihr Landt-Mann; und nicht beyde Löbl. Orth deß Abbts Gottshauß-Leüth/und Toggenburger worden/ und diß ist das Fœdus inæquale, oder ungleiche VerEinung/worinn beyder Löbl. Orthen Nöthen vorziechen/wie billich/ nebst anderem/ was deütlich verkommen ist. Ubrigens wann schon beyde Löbl. Orth nicht schwören/ seyndt Sie doch nichts destoweniger verbunden/ und pflichtig/dem Abbt nach Nothdurfft zu Hülff zu kommen/ und zu zuziechen in ihren Kösten. Deme aber allem seye wie ihm wolle/ so ist der Abbt mit seiner alten Landtschafft Burger zu Zürich/und schwört dahin/ohne daß von dort auß Ihme geschworen werde/ gleich wie der Graff von Toggenburg mit seinen Landt und Leüthen Landt-Mann in beyden Löbl. Orthen ist/und dahin schwört. Es hat aber Löbl. Vor-Orth Zürich in Anno 1532. wie oben gehört worden/ kein Bedencken getragen/den Abbt vor den neün Löbl. Orthen anß Recht zuvermögen/ gleich wie zuvor Anno 1463. beyde Löbl. Orth sich nicht gescheüt/ den von Raren/ der ein gleicher Landt-Mann war/ und gleiche Gehorsame geschworen hatte/ wie der heütig Graff zu Bern das liebe unpartheyische Recht zugestehen.

Aufs 5. Soll nicht widerholt / und repetiert werden / was oben theils wegen deß zuegewandten Orths in der sechsten Prob weitläuffig außgeführet worden / theils wegen Recht- und Schirmb-suechen aufs 2. genuegsamb underscheiden / und differentiert worden. Es gloriert sich freylich das Gottshauß St. Gallen ein zugewandtes Orth zue seyn vom Ursprung hero durch Mittel der Löbl. vier Schirmb-Orthen / allein gleich darauf und sithero / auß aigner Zuwendung. Es hätten die Löbl. vier Schirmb- noch beyde wegen Toggenburg verlandt-rechtete noch übrige Löbl. Orth dem Gottshauß St. Gallen zuemuthen können / noch wurden dasselbe wider Willen gezwungen haben / sich in die Eydtgnoßische Gmeinschafft einzulassen / noch dero in gmeinen Vatterlandts- Schirmb / aussert der verschirmbten Orthen sonderbahren aignen Nöthen / noch im Müntz-Weesen / allgemeinen Pragmatiken / noch in anderen außländischen Zügen / und Pündten sich theilhafft zu machen; (a) allermassen der Abbt zu St. Gallen hierinnfahls ein freyer independenter Herr / und seiner Landt- und Leüthen vom Käyser deß Reichs belehnter Ober- und Landt- Herr / und darumb seine aigne Herrlichkeit und Autonomiam hat / und selbige an die Löbl. vier Schirmb- und beyde verlandt-rechtete Löbl. Orth / auch übrige Löbl. Eydtgnoßschafft gebracht / und nicht seithero erst dieselbe erworben. Er hat es aber willigklich / und in Treüwen gethan / mit Wissen und Willen der Löbl. vier Orthen / mit Gembhalt- und Annemmung Löbl. Eydtgnoßschafft / und dero sich zugewandt mit Ihrem und seinem Nutzen. Ey so wird es hoffentlich bey so vil Ehren-liebenden Gemüetheren / und Ständen nicht die Meynung haben / daß deßwegen das Gottshauß St. Gallen zum Danck seiner Treüwe ärger als Türcken und Heyden tractiert / und Recht- looß gelassen werden solle; oder warumb soll es dann nicht auch der Eydtgnoßischen Wohlthaten

(a) Nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis, & factis? l. 32. §. 1. ff. de ll.

thaten Rechtens in billichen Sachen zuegeniessen haben? (b) Wider Recht verlangt es nichts/und mit Recht wird Jhm hoffentlich niemand nichts abseyn/ wer es nicht mit Herrschem Gwalt zue undertrucken und zue verfolgen suecht. Dañ daß Aufs 6. Beyder Löbl. Orthen Sach klar und heiter/ dadurch das Vnderthanen Landt-Recht 1440. selbst jedermänniglich ohne Schaden/ durch Abbt Vlrichs Landt-Recht/ und Verwilligung/ durch eine mehr als 200. jährige Praxin und Uebung durch der Zeiten Verlauff/ durch so vil Authentische Sigill und Brieff/ Sprüch und Verträg das Widerspihl/ und dessen gesunden natürlichen vor männigklich also erkandt- und bekeñten Verstandt/ das Gottshauß St. Gallen heller als das Mittag-Liecht zeiget/ wird hoffentlich niemand darumb einfallen/ daß Ihre Haubt Mit-Contrahenten mit Jhnen deßhalb deß einten/ und zuefriden. Dise Toggenburgische Vnderthanen seynd die rechte Leüth/ welche die Sach mit ihrer Aufruehr klar helffen machen können/ wann es umb den Abbruch der Landt-Herrlichen Rechten/ und sonderbar umb deren selben Zuekumung an sie selbst zuethuen ist. Sie seynd im Ursprung die alleinige Mit-Contrahenten gewesen/ aber wider Graff Friderichs seel. Verordnung/ aber ohne Hinzuethuen ihres natürlichen Herrens/ die ohnbefüegte Contrahenten gewesen/ zue welchessen Contracts-Gültigkeit mithin nach der Hand ein Landt-Herr nach dem anderen intervenieren/ und den dritten genembhaltenden Theil machen müessen; den dritten Theil aber anderst nicht gemacht/ als mit Beding/ und Außnamb seiner Rechten ohne Schaden. Warumb ist doch das Gottshauß St. Gallen so unglückseelig/ daß man desselben Intervention nur in dem/ was beyden Löbl. Orthen komlich/ und in anderen nicht zuelassen will? und solle es heüt zue Tag von seiner außtruckenlich gethanen Bedingnuß und Restriction wegen nichts zue

(b) Secundùm naturam est, commoda cujusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda. l. 10. ff. de R. I. Qui sentit onus, debet sentire commodum, & econtra. c. 55. eod. in 6.

zuesagen haben? So es die Meynung hätte/ wurde Gegentheils Klarheit in einer Leoninischen Beschaffenheit bestehen; Lächerlichkeiten/die eines jeden Einfalt under die Augen fallen. Allein

Aufs 7. und 8. Prætendieren Sie dises der Underthanen Landt-Recht 1440. seye res judicata, & transacta, so wahr ist mit seiner klaren außtruckenlichen Bedingnuß der Landt-Herzlichen Rechten/ Dependenz, und Underwürffigkeit/ welcher wegen mithin es auch die heütige Materiam litis übrig last. Dan ob die Landt-Herzliche Recht disem Landt-Recht vorgehen sollen? ob was seith 232. Jahren in den Umbständen niemahlen geüebt/ noch geschworen worden/ob/ wie es heüt zu Tag nach 232. Jahren geüebt werden wolle/ und beschworen werden könne/ oder solle/ kan ja vor 232. Jahren nicht schon ein res judicata, und transacta gewesen seyn/ sonder ist heüt der Recht-Streit und Materia litis; ja wie weit die Landt-Herzliche Vorbehaltnussen und Reservat zu gelten oder zuverstehen/ und ob dieselbe zu attendieren/ ist nicht anderst/ als nur in confuso und von weitem in etwas in der Urthell zu Bern Anno 1463. berüehrt/ und von beyden Löbl. Orthen durch aigne Bekandtnuß in etwas/aber nicht vollkommen erleüteret; bey welcher Erleüterung mithin/ so die selbe es hätten bewenden lassen wollen/ und nützit witers suechen/ hätten sie eine unbefüegte Beschwör- und Uebung dises Landt-Rechts/ die gantz ohnnöthig und superflua gewesen/wohl unterwegen/und wider alles Bitten und Betten/ Protestieren und Recht bieten die Underthanen darmit lüpfig zumachen/ wohl bleiben lassen/ und die Erörtherung auf bequemere Zeit außstellen können. Ob auch alle die Gegninen/ welche es beschworen/ darinn gehörig? ob die Landt-Herzliche Vorbehaltnussen nach dem so offt wiederholten Wort [doch/] oder nach dem angedichtetem Verstandt [im übrigen/] und was deme ferner anhangt/ darauß erfolgt/ und ohnzertrennlich angehefftet ist/ und was anders dergleichen mehr darunder enthalten/ fürohin wider das Herkomen/

Sprüch

Sprüch und Verträg gelten solle / umb dises und dergleichen alles / was die Materia litis Fürstlich St. Gallischer Seits außmacht / haben beyde Löbl. Orth dargegen dato noch Verträg / noch Sprüch / noch Herkommen in nichts / auch sonst nichts als allein ihr bedingtes Landt-Recht [jedermännigklich] ohne Schaden aufgewisen: woriñ Sie aber den Buechstaben nicht gelten; sonder den übrigen Ihnen vorthelhaffteren Buechstaben den Landt-Herzlichen Rechten vorziechen wollen. Wañ nun Anno 1463. zu Bern wegen dem Wort [gehorsame] so doch nur ein ainfältiger purer Wort-Streitt / und quæstio de nomine ware / dieselbe als damahls gleich heüt zu Tag die Beklagte sich nicht gescheücht dem Freyherzen von Raren / und den Vnderthanen deß Rechts zugestehen: als last sich das Fürstl. Gottshauß St. Gallen mit besserer Fueg geduncken / es seye wohl der Müehe werth / daß umb das jenige heüt zu Tag alles / woran die Seel / das Marck / das rainest- und zärteste der Landt-Herzlichen Rechten hanget / beyde Löbl. Orth so Sie nicht wider Recht und bessern Schirmbs-Verwandten zu trauwen dem Gottshauß St. Gallen die Graffschafft Toggenburg abtruckhen / und über den Hauffen werffen wollen / vilweniger Bedencken tragen solten nicht nur dessen von Raren Nachfahreren / sonder zumahlen einem zugewandten Orth / einem Geistlichen vornemen Prælaten / und Weltlichen Fürsten / dem Sie doppleten Schirmb schuldig / das liebe ohnpartheyische Eydtgnoßische Recht zuegestehen / da derselbe doch Ihnen gern gonnen will / was Ihnen mit Recht gehört / ohne Recht aber nicht einraumen kan / noch soll; es wolte dann ein Fürstl. Gottshauß St. Gallen / und dessen regierender Prælat gegen Gott / und nach Gott gegen den allerhöchsten beyden Geist- und Weltlichen Häubteren der Christenheit umb die von Ihnen Ihme under so theürem Eydt und Ambts-Pflichten anvertrauwte Landt und Leüth / gegen der Nachkommenschafft / ja gegen der gantzen Ehrbaren Welt sich verantwortlich machen / und der Gefahr deß Tadels sich underwerffen. Bey

 welcher

welcher der Sachen Gestalt und Umbständtlichkeit das Gottshauß St. Gallen zu aller und jeder Löbl. ohnpartheyischen Orthen Æquanimitet die Vatterländtische Eydtgnoßische Zuversicht/ und ohngezweifflete Hoffnung stellt/ keines von denenselben gemeint seyn werde/ dem Gottshauß St. Gallen den Weeg zu dem lieben ohnpartheyischen Rechten zuversperren/ sonder vilmehr/ weilen alle Eydtgnoßische Mine biß dahin unverfänglich gewesen/ die ohnverweilte Eydtgnoßische Anleith- und Mahnung zu geben/ sich zu solchem Rechten zubequemen.

# Dritter Theil.

## Klägten wider das Fürstl. Gottshauß St. Gallen/ und derer Beantworthung.

ES wären der unbegründten Discursen/ Klägten/ Griff- und Fünden so vil/ ja ohn Zahl/ mit welchen die Urheber der Toggenburgischen Streitt-Händlen und die Verfolger deß Gottshausses St. Gallen in beyden Löbl. Orthen so wohl/ als bey gesambter Löbl. Eydtgnoßschafft dasselbe zuverschwärtzen/ verächtlich und verhaßt zumachen auf allen Eydtgnoßischen Tag-Satzungen/ in allen Privat- und offentlichen Zuesamenkunfften sich bemüehet haben/ und täglich bemüehen/ darmit die gantze Welt/ und männigklich einzunemen/ daß man nimmermehr fertig wurde mit Außfüllung gantzer Büecher selbige aufs Pappier zulegen/ so man sie von Stuck zue Stuck/ von Wort zu Wort beantworten wolte. Man soll sich dahero vergnüegen auß vilen wenig/ auß allerhandt die wichtigste beyzubringen/ wordurch etwan die meiste widrige Impression und Würckung bey denen/ so der Sachen nicht berichtet/ kundig und erfahren/ möchten gemacht haben. Darunder billich den Reyhen führet die

Erste

# Erste Klag.

DAs Gottshauß St. Gallen habe nicht nur in der Conferenz zu Einsidlen im Augusto Anno 1702. das Vnderthanen Landt-Recht vollkommen abgelaugnet / und verworffen; sonder nach der Hand das selbe für erschlichen und pro subreptitio außgeschryen / dargegeben / und beharret.

Antwort. 1. Man möchte gern die jenige Abscheidt / die jenige Schreiben von Ihr Fürstl. Gnaden / die jenige Acta publica dero Gesandtschafften / oder anders dergleichen sechen / und zum Vorschein kommen lassen / worinn dise vollkomne Ablaugnung / und Denegation von Seithen / in Nahmen / auß Befelch / und Instruction Seiner Fürstl. Gnaden / oder Dero Gottshausses enthalten; Wann aber nichts dergleichen aufgewisen / und dise Nahmens deß Gottshausses prætendiert-beschechne Ablaugnung nicht probiert werden kan / wie es nicht wird in Ewigkeit erwisen werden können / wird hoffentlich das Gottshauß St. Gallen mit Fueg und Recht wider die Urheber diser Klag sich höchstens zubeschweren / und zu prætendieren haben / daß / da beyde Löbl. Orth im Abscheidt im Januario 1705. zue Baden darauf getrungen / und alle Voreylung darmit beschönen wollen / hierinnfahls gefährlich angegriffen / und nicht Standtsmäßig Seine Fürstl. Gnaden von Ihnen gehalten / noch consideriert worden. Es ist namblich ein anders / das Gottshauß St. Gallen / oder dessen Gesandten haben in seinem Nahmen / auß seinem Befelch und Instruction Standtsmäßig etwas abgelaugnet / ein anders ist / dessen Angehörige haben da oder dort / oder so gar auch in denen Sessionen über und wider Ihre eröffnete Instructionen / und Befelch extracollegialiter nur / wie Sie für Ihre Persohnen die Sach faßten / und in so weit Sie damahls berichtet waren / von Sachen geredt / und nur Discurß-weiß eingebracht. Jenes soll billich / und kan dem Gottshauß St. Gallen imputiert werden / dises keines Wegs anderst / als für ein Privat-Meynung / und ohnschädlich zu halten /

ten/wie es täglich in allen Tag-Satzungen zugeschechen pflegt/ allwo die HHn. Ehren-Gesandte inn- und aussert der Session vil Discurs-weiß reden/nichts aber von Standts wegen/ als Ihr Instruction, und was dero nach zureden Sie vorgeben/ attendiert/ und für Standtsmäßig gehalten wird. Nach deme nun zue Einsidlen/ ja zum aller ersten mahl von Löblichem Orth Glaruß das im Streitt ligende Landt-Recht aufs Tapet gebracht worden mit disen Formalien: " Und wann eben dise
" Begegnuß Ihre Principalen vermögen die Sach NB. mit meh-
" rerem undersuechen zubegleiten/ seye solchen nicht in wenige Ge-
" danckhen gewachsen/ die Formb/ darmit beyde letster mahlen das
" Landt-Recht erneüweret worden/und sonderheitlichen daß Anno
" 1440. ein Landt-Recht mit denen Landt-Leüthen im Toggen-
" burg/ und ein anders Anno 1469. mit Abbt Ulrich aufgerichtet/
" deren das erstere als der Landt-Leüthen Landt-Recht den Recht-
Standt heiterer/ als deß Abbt Ulrichs Brieff de Anno 1469.
" außwerffe/ und dannoch nur der letztere abgelesen und beschwo-
" ren werde rc. Hierauf rc. Ihre Herren und Oberen Ihnen
" aufgetragen/ und befelchnet rc. ob nicht füeglich wäre/ daß das
" Landt-Recht de Anno 1440. darinn die Pflicht der Mit-Landt-
Leüthen auß Toggenburg begriffen/ so wohl als das de Anno
" 1469. beschworen wurde." Also lautet ermeldter Abscheidt zu Einsidlen/ und Antwort der Fürstl. St. Gallischen Deputierten heiter und teütsch. " Was die weitere Beschwörung als deß
" so-genandten Abbt Ulrichs Brieff de Anno 1469. belange/ und
" daß die künfftige Fürsten anderst/ als Anno 1687. beschechen/
" das Landt-Recht beschwören solten/ haben Sie hierüber NB.
" nicht die wenigste Instruction, massen man dises Motivi nicht
" versechen/ vilweniger von dem Gaist erwartet hätte; nichts
" desto weniger wann die Landt-Rechts Beschwörung in nicht
" minderem noch mehrerem/ als wie biß dato 233. Jahr lang
stylisiert worden/ und mit allen Noviteten verschont werde/ auch
" die gebührende Insinuationen einlangen werden/ Hochgedacht
" Ihr Fürstl. Gnaden es nicht hinderen/ zumahlen auch kein

" Mo-

" Moment-Zeit verliehren dahin zu trachten/ daß die einstehende
" Ungemach / so dermahlen im Toggenburg vorfallen / möchten/
" abgethan und beygelegt werden. " Und wieder zu End:
" Und weilen Sie in vermeldten Puncten NB. nicht instruiert/
" werde es eine Antwort von Ihr Fürstl. Gnaden/ oder einen an-
" deren bäldisten Congress, wie beyder Löbl. Orthen HHn. Eh-
" ren-Deputierte gleicher Gestalten achteten/ erforderen/ in Consi-
" deration Hochgedacht Ihr Fürstl. Gnaden nichts anders als
" was Ihro von GOtt/ Recht/ und aller Billichkeit gebührt / præ-
" tendieren werden. " Deme conformierte sich auch Löbl. Orths Schweitz Instruction nächst anderen Umbständen/
" letstere dreyfache Landt-Rath hätten Ihnen kein fernere In-
" struction ertheilt / als Ihnen zuverdeüten / daß nach solch alter
" Formb / welche 233. Jahr gedauret / und nichts anders könte
" aufgewisen werden / ja niemahlen ein solcher Act vorgenommen
" worden seye / die Landt-Rechts Erneüwerung vorgenommen
" werden solle; weiters Sie kein Instruction hätten/ und bey sol-
" cher es ledigklich gestellt/und bewenden lassen müesten. " Item in pleno " daß Ihre HHn. Principalen Vermög letster drey-
" facher Raths-Erkandtnuß entschlossen / das Landt-Recht im
" Toggenburg zu erneüweren in Weiß/ Maß/ und Formb / wie biß
" dato beschechen / auch keine Intention hätten / bey solchem Actui
Neüwerungen einzuführen. ꝛc. " (a)

Alles andere actum & actitatum kan und soll für kein Authentisch-förmbliche Ablaugnung deß Landt-Rechts Seiner Fürstl. Gnaden / oder Dero Gottshauß zuegelegt / erkent / admittiert / noch passiert werden. Welcher Gestalten aber auch darüber hin Seine Fürstl. Gnaden behuetsamb verfahren/ nicht nur diser imputierenden Ablaugnung sich entäussert / sonder vilmehr dise Frag an sich selbst zue Vorbiegung aller Weitläufftig- und Widerwärthigkeiten mit einer kluegen Abstraction zu declinieren sich angelegen seyn lassen/ weisen die hin- und her- sonderlich Anfangs gegen Löbl. Orth Glaruß gewechs-



(a) Einsidlischer Conferenz-Abscheidt Anno 1702.

wechslete Schreiben deütlich / und umbständtlich: Dann in deme Seine Fürstl. Gnaden wohl wußten / daß die Wahrheit Haß gebährte / und wann beyde Löbl. Orth auf der Beschwörung deß Underthanen Landt-Recht insistierten und harreten / Sie genöthiget wurden / mit der wahren Beschaffenheit / und dem Vorbehalt Landt-Herrlichen Rechten herauß zuegehen / Sie aber lieber die Motus, und Bewegungen im Toggenburg außgetragen gesechen hätten / ehe und bevor Sie sich in das von beyden Löbl. Orthen Gesüech und Anbringen einzuelassen genöthiget wurden / als haben Sie / wie billich / so vil möglich dise Quæstion außgewichen / darumben nun abermahl der Abscheidt zu Rapperschwyl im Januario Anno 1703. nur allzueklahre Zeügnuß gibt / allwo zwahr die Beruehigung und Pacification der Underthanen das Haubt-Geschäfft formierte / da jedoch die Beschwörung deß quæstionierten Landt-Rechts abermahlen zuefälliger Weiß vorgefallen / diser Zuefalligkeit halber Herr Landt-Hoffmeister Rinck / wie die Formalien lauten / in Antwort erfolgen lassen / daß 1. " Sie (Fürstl. Deputierte) dermahlen nicht instruiert. 2. Die Zeit dermahlen solches nicht zulasse / noch permittierte. 3. Könte es nachgehendts mit besserem Fueg / wann dermahleinst die Geschäfft im Toggenburg liquidiert / beschechen; man solte darmit nicht eylen / betreffe gleichmäßig Ihr Fürstl. Gnaden. " (b) Worbey es damahlen auch gebliben: Wo ist abermahlen die so hoch schreyendte Ablaugnung deß Fürstl. Gottshausses St. Gallen anzutreffen? In was Weiß und Manier Seine Fürstl. Gnaden und Dero Gottshauß jederweilen die Sach verstanden / und wie Sie sich endtlich / nach dem mit einer Thätlichkeit in die ander / Jhro die Antwort abgetrungen / und von beyden Löbl. Orthen die Sach mit Gwalt ins weite Feld gezogen / und beharret worden / zaigt das jenige / was auß Befelch / Instruction, und Nahmens deß Gottshausses St. Gallen beyde HHn. Ehren-Gesandte Herr Erb-Marschall Freyherr von Thurn / und

(b) Abscheidt der Conferenz zu Rapperschwyl 1703.

und Herr Landt-Hoffmeister Rinck vor allgemeiner Eydtgnoßis. Jahr-Rechnungs Tag-Satzung in Baden mit denen Formalien abgelegt: " So bestreitten Sie den Valor dises Landt-Rechten " nicht / so weit es denen Landt-Herrlichen Rechten nicht præjudi-" ciere / und sich nicht ussert die Landt erstreckhe / so die Graffen " von Toggenburg / und Ihre Nachkommen damahls ingehabt / und " in der Bewilligung dises Landt-Rechts benambset seyen. " Woruber allein auch biß dahin und vormahlen / weilen die so unerhörte / bekandte und ohngewohnte Beschwörung die Landt-Herrliche Recht neüwerlich infringiert hatte / der Recht-Standt immer gesuecht / und beharret worden: Bey welchen Worten / Sylben / und Buechstaben Seine Fürstl. Gnaden heüt zu Tag beharren. Es ist aber dises nicht alles / sonder wohl zue beobachten / daß

Antwort. 2. Es nicht umb die Gültigkeit und Valor deß Underthanen Landt-Rechts / wie es an sich selbst ist mit seinem Vorbehalt der Landt-Herrlichen Rechten / sonder umb die Schwächung / und Infraction dises Vorbehalts / der von 233. Jahren hero ohngewohnten Beschwörung desselben zuethuen wäre / in denen Umbständen / in welchen gleich wie es niemahlen beschworen worden / also auch nicht beschworen / noch geübt werden kan / welche höchst-beschwerliche Neüwerung billichmäßig abgelaugnet worden wäre / so sie abgelaugnet worden wäre / in dem es anderst / als in Herren-losen Zeiten und dergleichen extraordinari Fählen nicht beschworen worden / noch beschworen werden soll. Da ein anders ist / wie schon offt gehört worden / was die Gültigkeit dises Landt-Rechts zwischen beyden Löbl. Orthen / und denen Underthanen im Toggenburg under sich allein betrifft / und sie einander allen Fahls zu halten schuldig. Ein anders ist / was den Drittmann / und dessen Recht ansicht / gegen welchem / und wider welches Recht das jenige / was sie einander schuldig / keine von beyden Partheyen üeben / und exercieren kan / noch soll / gleich die neüwerliche Beschwörung wider Willen deß Landt-Herren gearthet gewe-

gewesen. Es ist doch jedes ohnumbfangne Gemüeth gebetten zu erwegen/ wann heüt zue Tag Löbl. Standt Solothurn mit denen Burgeren zu Bern wider Willen dasiger Obrigkeit Ihr Burger-Recht beschwören wolten / und voreillen thäten / was selbige Obrigkeit darzue sagen wurde / ja wann so gar die richtig-und kandtliche Eydtgnoßische Pündt gegen einanderen erneüweret/ und beschworen werden wolten / ob es nicht mit Willen / und Consens der Obrigkeiten geschechen müeste? Was hat aber das Gottshauß St. Gallen gethan? nichts/ als güetliche Conferenzen vorgeschlagen/ biß man sich in Güete werde umb ein von 233. Jahren hero ohngewohnte Neüwerung verstanden/ und genuegsamb expliciert haben. Es wäre ja ein Ohnmöglichkeit die ohnstreittige Eydtgnoßische Pündt selbst zu erneüweren / biß man darauß genuegsamb sich underredt/ und in Güete verstanden hätt. Nach deme aber dessen ohngecht das Gottshauß St. Gallen übereilt viâ facti zu Nachtheil seiner Landt- Herꝛlichen Rechten mit Thätlichkeit vorgegriffen worden/ was ist demselben übrig gebliben/ als das ohnpartheyische Recht umb Satisfaction und Reparation darzue schlagen? allermassen

Antwort. 3. Ob denen jenen Fürstlichen angehörigen / Particular- oder Privat-Persohnen/ welche Discurß-weiß über das/ wessen Sie nicht befelchnet / und instruiert waren umb das prætendierendte Ablaugnen sich außgelassen haben möchten/ es so übel außzudeüten / und aufzunemen gewesen seye / zeigt Löbl. Orth Glarus selbst/ welches der Urheber / und Motor gewesen nicht nur in obangezognem Abscheidt zu Einsidlen 1702. Wann dise Begegnuß Ihre Principalen vermögen die Sach mit NB. mehrerem undersuechen zuebegleiten/ sonder in der Beylag Badischen Abscheidts der Jahr-Rechnung 1706. "Sie veranlasset worden disem Landt- Recht NB. so vil genauwer nachzueschlagen." Auß welcher aigner Bekandtnuß da klar erscheint / daß Sie selbsten von disem der Landt- Leüthen Landt-Recht kein Wüssen gehabt / sonder auf genauwere Ersuechung erst

erst erfunden / einfolglichen es also beschaffen gewesen / daß Sie selbst dessen einige Uebung / und Gebrauch biß anhin nicht gehabt / dahero sich umb so vil mehr zueverwunderen / daß auf die an Seiten deß Gottshausses so umbständtlich-beschechne Conferenz, und Recht vorschlagen / Sie underStanden Gwaltthätig zuverüeben / was niemahlen im Brauch gewesen. Ob und wie es nun in würcklichen Kräfften / oder Uebung verbleibe / stehet dessen Erklärung zuethuen nicht bey den Löbl. Orthen / sonder bey dem ohnpartheyischen Rechten. Nun ob vornen weit-ermeldt Fürstl. Angehörige bey sothaner Antiquitet / und Beschaffenheit der alten Geschichten / derer nicht ein jeder alsobaldt genuegsamb berichtet / so gar ohne einigen Grundt temerè, und vermessen von Sachen discuriert / hätten ? Ist abermahl darauß abzunemen / nicht nur wie vorgedacht / daß es von Löbl. Orth Glaruß ein Gesüech gewesen / und dasselbe selbsten Anfangs nichts darvon gewüßt / sonder weilen über Menschen Gedenckhen bey so vilen Huldigungen und Erneüwerungen keines anderen als Abbt Vlrichs Landt-Rechts gedacht / minder abgelesen / oder von den Vnderthanen geschworen worden / oder wann etwan einiger Actus zue zeigen von Anno 1533. solches zur Zeit der Gwaltthätigen Herren-losigkeit / und Vertreibung deß Gottshausses St. Gallen / und dergleichen extraordinari Fählen da alles in Confusion gestanden / Zürich und Glaruß ohnbefuegter Weiß die Grafsschafft den Toggenburgeren verkaufft / ein solches in Abwesenheit deß Gottshausses beschechen seyn mag. Nechst deme Abbt Vlrichs Landt-Recht in so vilen Stellen keines anderen gedenckt / vilweniger Meldung thuet / als derer von Raren Landt-Rechts also lautende:
„ Vnd aber der obgenandt Juncker Petermann &c. mit denselben
„ Leüthen / Stätten / Landten / Gerichten / mit einem ewig-ge-
„ schwornen Landt-Recht &c. beeden Länderen Schweitz und
„ Glaruß gewandt und verbunden gewesen / und noch seyn sol-
„ lendt &c. " Allda sicht man welches Landt-Recht zur Zeit da man deß Abbt Vlrichs aufgericht / im Standt gewesen / und

 für

für gültig gehalten worden / nicht der Vnderthanen / sonder deren von Naren. Wann nebent disem Landt-Recht noch ein anders zu respectieren gewesen / hätte man nothwendig in disem Landt-Recht Abbt Vlrichs darvon auch ein Anzug oder Vorbehalt thuen müssen; es findt sich aber in dem gantzen Brieff darvon kein einiges Wort; wohl aber das Widrige in dem Abbt Vlrich sagt: §. " So haben Wir rc. mit der vor-" genandten Graffschafft Toggenburg / und mit allen Lüthen so " darinn sitzend / und darzue gehörend / von neüwen ein ewig " Landt-Recht aufgenommen und empfangen rc. " Hat nun Abbt Vlrich / und seine Leüth im Toggenburg ein neüw Landt-Recht aufgericht / so folgt darauß / daß die alte / welche in disem nicht vorbehalten worden / durch das neüwe aufgehebt / abgethan / und geänderet worden / wo hingegen wann man die alte erneüweret hätte / alles ohne Aenderung im alten Standt verbliben / wie die Erfahrenheit zeiget / so offt / von der Zeit an / da deß Abbt Vlrichs Landt-Recht aufgericht worden / die Erneüwerung beschechen: Welches noch mehrers erscheint wird auß dem §. " Item deß ersten / daß Wir der obgenandt Abbt " Vlrich rc. mit der vorgenandten Graffschafft Toggenburg " Landten und Lüthen / wie die obgeschriben stand / und jeglichen " insonders / es syen eigen Lüthe / Vogt-Lüth / Gottshuß-Lüthe / " oder wie die Namen hand / mit guten Trüwen semblich Landt-" Recht mit den vorgenandten von Schwytz und Glaruß nun hin-" füro halten rc. " Wann Abbt Vlrich / und mit Ihme die Toggenburger " nun hinfüro semblich " Landt-Recht halten wollen / ist deütlich gnueg / daß Sie kein anders als dises zue halten gemeint- und Willens gewesen / so daß kein ander Landt-Recht mehr im Standt seyn kan / welches zu halten die Toggenburger schuldig; Die Wort: " Nun hinfüro / und " semblich / " geben zuerkennen / was jetz von nun an in das künfftig gehalten werden / und daß das alte der Vnderthanen nicht mehr gelten solle / daß es möge beschworen und erneüweret werden / wie dann klar probiert wird auß Abbt Vlrichs

Landt-Recht/ §. " Fürer so ist beredt ob die obgenandten von
" Schwytz und Glaruß ꝛc. Uns obgenandten Abbt Ulrichen ꝛc.
" und die obgenandten Lüthe in der Graffschafft Toggenburg ge-
" sessen ꝛc. solch Brieffe und Landt-Recht mit Eydten zuerneüwe-
ren und zuebevestnen mahneten ꝛc." Mueß Abbt Ulrich und die Leüth in Toggenburg " solch Brieffe und Landt-Recht " erneüweren/ so ist ohnmöglich/ daß ein ander Landt-Recht neben disem in Kräfften stehen kan/ in deme klar und heiter abgeredt/ daß man " nun hinfüran/ und fürbaßhin " erneüweren solle " solch " Brieff und Landt-Recht/ " und das zue ewigen Zeiten.

Daß aber endtlich das Underthanen Landt-Recht pro subreptitio in Discurß gefallen seyn möchte/ hat das geschribne Instrument selbsten Ursach gegeben; Dann weil dises Instrument 1440. am Palm-Tag zue Gandterschwyl gemacht / die Bewilligung deren von Raren auch in dem 1440. Jahr / auch am Palm-Tag/ auch an dem Orth zue Gandterschwyl/also in einem Jahr/ Tag/ und Orth beschechen / wie nicht minder das Instrument deß Oberen Ambts 1469. und die Bewilligung von Abbt Ulrich / beyde am Soñtag vor St. Ulrichs-Tag/ beyde zu Wattwyl/ beyde im 1469. Jahr verfertiget / ist noch nicht wohl begreifflich / wie es zugangen / daß die von Raren und Abbt Ulrich sich in disenn Brieffen nicht selbsten underschriben/ und Ihr Bewilligung zu End diß Brieffs eingesetzt/ und mit Ihrem Sigill bestättiget; wäre es nicht besser/ sicherer/ komblicher und kräfftiger gewesen / als daß ein absonderliches Instrument der Verwilligung gemacht / und das Landt-Recht mit einem frömbden Sigill versiglet worden ? Wunderlich und noch mehr wunderlich ! daß so wohl die von Raren als Abbt Ulrich in ihrer Bewilligung kein einige Meldung diser Brieffen thuen; grosse Ursachen zue muethmassen / daß die Landt-Herren von solchen Verbrieffungen kein Wissenschafft gehabt haben müessen.

# Anderte Klag.

NAch deme endtlich der Vnderthanen Landt-Recht 1440. von dem Gottshauß St. Gallen in Kräfften zueseyn gestanden/ und agnosciert werden müessen/ habe das Gottshauß nichts desto minder unbefuegt das Recht-Bott under Vorwandt der Landt-Herzlichen Rechten beharzet/ da doch beyde Löbl. Orth jederweilen auf nichts anders geschryen/ als lediglich auf den trucknen und dörzen Buechstaben dises Landt-Rechts selbst. Wann nun der Buechstaben jedermänniglich seine/ und die darüber erfolgte Verwilligung derer von Raren/ und Abbt Vlrichs Ihre Recht vorbehalten/ und beyde Löbl. Orth nichts gethan/ als den dörzen Buechstaben/ welcher die Erneüwerung von 5. zue 5. Jahr zugebe/ ablesen lassen/ wie er an ihm selbst ist/ ja noch ferner durch den Herz Landt-Am̃an von Schweitz bey der Beschwörung deß Gottshausses Recht von Mund vorbehalten lassen/ was dann übrig blibe/ dessen sich das Gottshauß zuebeschweren habe?

Antwort. Das Landt-Recht ist richtig/ die Toggenburger seynd/ und bleiben ewige Landt-Leüth gen beyden Löbl. Orthen/ und schwören es zue seyn durch Abbt Vlrichs Landt-Recht/ also daß es deß Landt-Rechts/ oder Mit-Landtmannschafft halber keiner anderen Erneüwerung noch Beschwörung vonnöthen gewesen/ als Abbt Vlrichs Landt-Recht. Also daß es nothwendiger Dingen nur auf den übrigen Begriff deß Vnderthanen Landt-Rechts de Anno 1440. gemeint gewesen/ welcher denen Landt-Herzlichen Rechten zuwider/ also ist ja dessen Uebung/ Beschwör- und Erneüwerung denen Landt-Herzlichen Rechten vorgezogen/ und darmit der Vorbehalt der Landt-Herzlichen Rechten infringiert/ und mißhandlet worden dem Buchstäblichen Jñhalt Abbt Vlrichs Landt-Recht entgegen/ Krafft welchessen beyder Theilen/ deß Gottshausses/ und der Vnderthanen Eydt mit einanderen zuegangendt und geschechen soll/ umb deß Abbt Vlrichs/ und sonst kein ander

Landt-

Landt-Recht. Dahero das Gottshauß St. Gallen eben darumb seine Landt-Herrliche Rechten und derer Vorzug gegen dem Underthanen Landt-Recht entfallen wäre/ wann es dessen Beschwörung zuegelassen hätt/ welches nicht anderst kan noch soll beschworen werden/ als von 5. zue 5. Jahren/ im Fahl der Herrn-losigkeit und dergleichen extraordinari Fählen/wo es mit seinem Begriff die Landt-Herrliche Recht nicht irret/und nicht kränckt/ oder schwächet. Wolte GOtt es wären beyde Löbl. Orth in der Sach/ und mit der That in dem Verstandt und Schrancken gebliben/ wie der dürr und trockne Buchstaben den Landt-Herrlichen Ansechen und Rechten ohne Schaden es außweißt/ so wurden Sie ein so unnöthiges von 233. Jahren hero aufgesuechts neüwerliches Gesuech underwegen gelassen haben. Allein einem ein Ohrfeigen geben/ und sagen/ man wolle hiermit ihm keine gegeben haben; allein ein Landt-Recht erneüweren/üeben und beschwören/dessen Landt-Herrliche Recht nicht zulassen/ daß es in denen Umbständen möge geüebt/ beschworen/ oder erneüweret werden/ und dann sagen/man behalt die Landt-Herrliche Recht bevor/ ist eine Ohnbefuegsame/ und protestatio actui contraria, welche ohne vorgehende genuegsame Erleüterung/und Præcaution das Gottshauß St. Gallen nicht einraumen können/und billich auf ohnpartheyischem Recht beharret/ nach dem erstens Löbl. Orth Glaruß für sich allein/und separatim Abbt Ulrichs Landt-Recht zuebeschwören undernommen/ nach dem das selbe hernach in der Landts-Gmeindt zu Schweitz sich mit einem anderen Verstandt über das Underthanen Landt-Recht/ und dessen Begriff deß Recht-Standts Gegni gegen Gegni/ und dergleichen außgelassen/ nach dem Löbl. Orth Schweitz eben disen Verstandt und Begehren durch Ihren Landtsgmeindt-Schluß guet geheissen/ nach dem mit einem Wort in conformitet alles dessen beyde Löbl. Orth dise ohnerhörte/ und niemahls practicierte Neüwerung/ die der Sachen einen anderen Verstandt ipso facto gegeben/ resolviert/ undernommen/ wider Willen deß Landt-Herren/und mit Vor-

zug deß Underthanen Landt-Rechts die Underthanen ohn-mittelbar aufzuebieten erkeñt und aufgebotten / beyde Landt-Recht confundiert / nicht nur in eine Gleichheit / sonder das Underthanen Landt-Recht über Abbt Ulrichs Landt-Recht in ein Superioritet gezogen / und darmit das Territorium, und die Herzlichkeit wider altes Herkommen innovando violiert / und versehrt. Nach dem über alles diß hinauß solche Superioritet eignen Gwalts Sie behaubten / keinem ohnpartheyischen Rechten / auch keiner ferneren güetlichen Conferenz, wie es gemeint seyn solt / statt und Platz geben wollen / sonder via facti fortgefahren seyndt. Wann aber auch die That nicht redte / und gen Himmel schreyte / so zaigen demnach ihre aigne Schrifften / Bekandtnussen / und Ansprachen / daß dardurch beyde Löbl. Orth intendiert und Schnuerstracks vorgehabt denen Landt-Herzlichen Rechten zu nahe zuetretten / in dem Sie sich so vil mahl erklärt / und die Erklärung noch heüt dato beharzen / daß der Begriff deß Underthanen Landt-Rechts den Landt-Herzlichen Rechten vorgehen / und nur in übrigen die Landt-Herzliche Recht aufrecht bleiben sollen; wie es die Eydtgnoßische Abscheidt / und Ihre Missiv-Schreiben klärlich lauten / und darmit man in allen güetlichen Conferenzen zerfallen ist: Und / umb Gottes Willen! wie kan der Gegentheil prætendieren / und sagen nicht wider den Buechstaben gehandlet zu haben / in deme derselbe die Landt-Herzliche Recht vorbehalten / und diß Landt-Recht nur dem dürzen trocknen Buechstaben nach / wie es an sich selbst ist / schwören lassen / da Er doch der Natur und Aigenschafft deß ordentlichen Abbt Ulrichs Landt-Recht Schnuergrad eingegriffen / nicht nur daß derselbe das Medium extraordinarium der Underthanen Landt-Rechten / welches kein statt noch Platz haben könte / mit dem Medio ordinario Abbt Ulrichs Landt-Recht / welches privativè eintzig und allein im Standt und Würckung seyn solte / mit einanderen vermischt und confundiert / sonder zumahlen Abbt Ulrichs Landt-Recht geschwächet / und infringiert / in deme Er das wider die Underthanen

thanen so einständig angerueffene Recht abgeschlagen / und versagt / und an statt dessen aigenthätig das Remedium extraordinarium, will sagen der Vnderthanen Landt-Recht vor Hand genommen / und wider alles Protestieren und Eydtgnoßischen Rechts Anrueffen hat machen schwören und erneüweren.

## Dritte Klag.

DAs Gottshauß St. Gallen mache so vil Lermen / und schreye so hoch auf Recht in Sachen seiner Ober- und Landt-Herrlichkeit / da doch jedem verständigen unpartheyischen Gemüeth von selbst zubedenckhen überlassen werde / ob einer so vil Wesens zuemachen Ursach habe / der dem anderen mueß hülfflich / gehorsamb / und gewärtig seyn / sein Landt und Häusser offen lassen / demselben schwören / an deß anderen Fridt-Sätzen / und Richtungen gebunden seyn / sich gegen seinen Vnderthanen richten lassen mueß / kein anderen Schirm- Burg- noch Landt-Recht suechen kan; Item seine Gegni gegen Gegni / oder Landtschafft insgemein mueß deß anderen Urthell und Judicatur underwerffen / der ander so gar seiner Landten wegen den Vnderthanen ein anders Landt-Recht und Landt-Leüth anzuenemen zuegeben kan / und was dergleichen mehr.

Antwort. Dises ist mehrtheils die Natur / und Aigenschafft der Schirmb- Burg- und Landt-Rechten / und geschicht VerEinungs- und nicht Subjections-weiß / es zu halten / und nicht sich zu undergeben. Allein hierauß ist zuesechen / wie verächtlich / und verkleinerlich beyde Löbl. Orth die Fürstlich St. Gallische Ober- und Landts-Herrlichkeit herumb ziechen / welche Sie jedoch zueschützen / und zueretten / und nicht anzuefechten / zue welcher Sie die Vnderthanen gehorsamb / und nicht dargegen lüpfig zumachen schuldig / und welches Sie hinzu zusetzen underlassen haben / so wohl als das wann der Abbt mit seinen Toggenburgischen Landt- und Leüthen Ihnen hülfflich / und offen seyn mueß / so solle es nur geschechen in ihren Nöthen:

gleich wie Sie nicht minder hingegen dem Abbt zue den Seinigen zu zuziechen / und hülfflich zue seyn schuldig seyn in ihrem Kosten. So Ihr Panner nicht darbey / solle das Eroberte dem Gottshauß / als dem Ober- und Landt-Herren bleiben / beyder Löbl. Orthen ohnbekümmert; mit welcher Steür,- und Bräuchen auch es nichts zuethuen hat / sonder Ihnen die Gnad der Zohls-Befreyung gethan hat: So befinden sich seine Gwaltsame und Weltlichkeit / auch hoch- und nider Gricht wohl und heiter außgescheiden / und vorbehalten zusambt den Kriegs- und Fridens-Rechten / inmassen der Abbt als der wahre Souverain Ober- und Landt-Herr Krieg füehren kan in Sachen / so beyde Löbl. Orth nicht angehen / und solle deß Abbts Eydt in deme / und in allen anderen Sachen bey den Vnderthanen vorgehen / und vorschlagen; da doch vil von denen Löbl. Orthen durch ihre Pündt ohne Vorwüssen der anderen nicht Krieg füehren mögen. Daß aber das Gottshauß gestatten müesse / wann Gegni gegen Gegni / oder jemand ander gegen gemeiner Landtschafft stößig wurde / worinn der Abbt nicht interessiert / den Streitt vor den Löbl. Orthen entscheiden / oder die Vnderthanen ein ander Landt-Recht annemen lassen müeste / das ist / was aussert dem Fahl der Herren-losigkeit / und anderen dergleichen extraordinari Fählen widersprochen wird / und darumb nicht beyde Löbl. Orth / sonder das ohnpartheyische Recht zue richten hat / Gestalten wie offt gehört / beyde Landt-Recht nicht sollen confundiert werden / sonder ihren Absatz haben / daß dem Vnderthanen Landt-Rechten die Landt-Herrliche Recht vorgehen / hingegen nur Abbt Vlrichs Landt-Recht denen Landt-Herrlichen Rechten vilgemeldter massen vortringen kan jure conventionis, und nicht jure imperij. " Schirmb gibt kein " Obrigkeit. " Auß allem deme aber die Folg fliesset / daß billich das Gottshauß St. Gallen seinen Landt-Herrlichen Rechten umb so vil genauwer zue invigilieren / und vorzuesorgen / und deme nach auf dem lieben ohnpartheyischen Rechten zue inhæreren hat; und beyden Löbl. Orthen anständiger umb

so

so vil mehr es zuegestehen / damit man desto minder zue glauben Ursach habe / ob suechten Sie mehr / als von Rechtswegen Ihnen zuekombt / oder ob wolten Sie das Landt-Recht in ein vollkommenes despotisches Beherrschungs-Recht cum protestatione actui contraria verwandlen und erstrecken.

## Vierdte Klag.

ES habe das Gottshauß St. Gallen wider Löbl. Eydtgnoßschafft mehrmahlig-allgemeines Guetachten beyder Löbl. ohninteressierten Schirmb-Orthen Zürich / und Lucern Intervention zur Information, und Vorschein beydseitiger Sigill und Brieffen außgeschlagen.

Antwort. Nechst deme das ein Gottshauß St. Gallen darzue nicht verbunden / und schuldig / auch eine einfältige ledigkliche Information, gleichwie heüt zu Tag / also damahlen ohnverfänglich gewesen wäre / zuemahlen dasselbe wohlermeldte Löbl. ohninteressierte Schirmb-Orth nicht / noch die Information, und Production absolutè außgeschlagen / sonder nur annoch darzue beyde Löbl. Orth Bern / und Solothurn mit dem Hinzuethun / auf der Information ohnverfänglichen Fahl / die vier Löbl. Orth alsobald als ohnpartheyische Schied-Richter nach Mine / oder nach Recht handlen sollen / zuegesetzt wüssen wollen. So ist zuemerckhen / daß gleich ab origine, und von Ursprung her / Abbt Ulrichs Landt-Rechts / da Toggenburg an das Gottshauß St. Gallen kommen / wohlermeldte beyde Löbl. ohninteressierte Schirmb-Orth Zürich und Lucern außtruckentlich deß Toggenburgs sich begeben und renuntiert / wie dererselben Authentischer Verzicht-Brieff außweißt / (a) seithero auch nicht nur der Landts-Friden 1531. Art. 1. Authentisch zeiget / daß die Toggenburger unsere Eydtgnossen von Zürich und Bern nichts angandt noch verwandt seyn / (b) sonder von



(a) Entziechungs-Brieff dero von Zürich und Lucern an die Graffschafft Toggenburg / 1469. (b) Landts-Friden / 1531.

beyden Löblichen Orthen Schweitz und Glarus selbst zu Rapperschwyl/ daß Zürich der Toggenburger in nichten sich anzuenemen habe/ mit Urthell und Recht erkennt worden; (a) und danne wohlermeldter vier Löbl. Schirmb-Orthen Burg- und Landt-Recht/ wie oben gehört/ den Recht-Standt deß Gottshausses St. Gallen nur verordnet wider die jenige/ die in disem Burg- und Landt-Recht nicht begriffen wärent/ und nicht auf ein oder mehr Orth/ welches in disem Burg- und Landt-Recht begriffen ist. (b) Welchem nach hoffentlich jedes vernünfftige ohnumbfangene Gemüth urtheilen kan/ und soll/ ob das Gottshauß St. Gallen wegen der androhenden höchst-beschwerlichen Erfolgigkeit und Consequenz übergnuegsame Ursach gehabt habe/ nicht nur umb den Recht-Standt auf beyde Löbl. ohninteressierte Schirmb-Orth Zürich/ und Lucern/ sonder auch umb all Information, Production, Mediation, oder wie es Nahmen und Schein haben mag/ mit aller Delicatesse und auf das zärtlichste zueyfferen? Umb so vil mehr/ als ohne deme in allen Sachen guete Ordnung/ und Maß gehalten werden soll/ und das Gottshauß St. Gallen niemahlen genueg die Confusion beyder Schirmb-Burg- und Landt-Rechten auch von weitem außweichen und evitieren kan/ wordurch der beschwerlichen neüwerlichen Einführung Introduction und Exempel/ wann dasselbe mit einem der Löbl. Schirmb-Orthen Streitt hätte/ die andere Schirmb-Orth zu ohnpartheyischen Richteren haben müeste/ der Eingang in Löbl. Eydtgnoßschafft gemacht wurde. Gleichwohlen nicht so vil darumb/ als darumb/ daß Gegentheil disen Vorschlag aufs Tapet gebracht/ und denselben beharret/ hat es denselben billich außgeschlagen; Dann warumb solt das Gottshauß St. Gallen an das Vorschreiben und Dictatur beyder Löbl. Orthen in ihrer aignen Sach gebunden seyn? Eben das ist/ was das Gottshauß am meisten druckt/ drucken kan und soll. Dann weilen niemand in aigner Sach

(a) Rapperschwyler Vertrag/ 1616.
(b) Burg- und Landt-Recht/ 1451.

Sach Richter zue seyn befuegt / als der Souverain-Ober- und Landt-Herr/so dann die Invasion der nächste Grad an der Protection ist / zuemahlen das Stillschweigen / Nachsechen / Tolleranz, und die Gedult in denen Fählen alsobald in ein Recht gezogen werden wollen: Wie kan / oder soll doch (umb Gottes willen/) das Gottshauß St. Gallen genueg sorgfältig seyn/ allem vorzuekommen/ damit dergleichen Schirmb- oder Landt-Recht nicht in ein Beherrschungs-Recht gezogen / oder außgedeütet werden könne? (a)

## Fünffte Klag.

DAs Gottshauß St. Gallen seye mit seinen Griffen und Umbschweiffen die Ursach/warumb die Mine under den Partheyen selbst/ und die güetliche Conferenzen in Baden/ zue Liechtensteig / Grinaw / und anderstwo zerfallen/ bey

M 2 welchen/

(a) Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 3. §. 21. n. 10. Interim verum est, accidere plerumque, ut qui superior est in fœdere, si is potentiâ multùm antecellat, paulatim Imperium propriè dictum usurpet: præsertim si fœdus perpetuum sit, & cum jure præsidia inducendi in oppida &c. sic Latini querebantur sub umbra fœderis Romani servitutem se pati. Sic Ætoli vanam speciem, & inane nomen libertatis: Achæi postea, fœdus specie jam esse precariam servitutem. Sic apud Tacitum civilis Batavus de ijsdem Romanis conqueritur, neque enim societatem, ut olim, sed tanquam mancipia haberi; & alibi, miseram servitutem falsò pacem vocari &c. Hæc cùm fiunt, & ita fiunt, ut patientia in jus transeat, tunc aut qui socij fuerant, fiunt subditi, aut certè partitio fit summi Imperij, qualem accidere posse supra diximus.

Petr. Gregor. de Republ. lib. 11. n. 6. Neque officiunt exempla, quibus docetur, aliquos ex Protectionis officio transijsse in usurpationem potestatis; nam aliud est invadere potestatem, aliud protegere; quamquam certè proximus gradus sit invasio post protectionem, maximè si ea tempore non sit definita. Et lib. 23. c. 3. n. 9. Protectionem susceptam subditorum alterius, ait, esse gradum ad usurpandam illorum subjectionem.

welchen / gleich vor den Löbl. zwey ohninteressierten Schirmb-Orthen Zürich und Lucern / also auf alles güetliche Anerbietten hin es die Für- und Aufweisung Sigill / und Brieffen beständig außgeschlagen habe.

Antwort. Hier rede abermahlen die That / und das Werck selbst / ob es güetliche Conferenzen / und Zusamenkunfften / oder Ubereylungen und Præcipitanzen / oder Dictaturen / Vorschreiben / und Gsatz-geben gewesen seyen / da alle- und jedesmahl allezeit beständig man Seits beyder Löbl. Orthen / was im Streitt lage / namblich die neüwerliche Beschwör- und Uebung deß Underthanen Landt-Rechts / und dessen Begriff nach ihrem Verstandt / ohne einigen anderen Verstandt / und Außnamb absolutè hatte eingeraumet / und ledigklich cediert / und dargegen weder die Beschaffenheit deß limitierenden Buchstabens deß Underthanen Landt-Rechts / und dessen Verwilligungen / weder die Beschaffenheit der Sach / und dero Verlauff / weder den vom Ursprung / von uralten / von jewelten ohnunderbrochnen hergebrachten Verstandt / weder Sprüch / Verträg / Sigill und Brieff admittieren / und zuelassen ; sonder nur den Ihnen Vortheilhafftigen Buechstaben beharren / und den eben in selbigem Landt-Recht und Verwilligungs-Brieffen enthaltnen beschranckenden Buechstaben weigeren wollen. Was aber die Vor- und Aufweisung übriger Sigill und Brieffen betrifft / haben abermahlen beyde Löbl. Orth in gedachten Conferenzen nicht darauf gründen / und fundamentieren lassen / sonder nach dem Exempel deß ohnerhörten Schweitzerischen Landts-Gmeindts-Schlusses / umb derer Gültigkeit / oder Ungültigkeit in eigner Sach sich zu Richteren aufwerffen wollen / einfolglichen dise Production nur auf Gefahr hätte geschechen müessen / da doch ermeldte Documenten und Briefschafften mit eben so ohnversehrten Authentischen Siglen / als das Underthanen Landt-Recht / und dessen conditionierte Verwilligungs-Brieff versechen heüt zu Tag in Kräfften stehen / und Instrumenta liquida, & quarentigiata seynd ; welche billich das Gottshauß St. Gallen

bey

bey so bewandten Dingen nicht hat anfechten / noch zur Production exponieren können / sie werden dann vor dem ohnpartheyischen Rechten Seits beyder Löbl. Orthen einer Falsitet / Nullitet / Nichtigkeit oder Ungültigkeit rechtmäßig überführt / und überwisen. Wormit beyde Löbl. Orth allzeit die eintzige Ursach gewesen / daß von der Seits Gottshausses St. Gallen sehnlich verlangt- und suspirierten güetlichen Handlung die Sachen nothwendig allezeit wieder auf den ohnpartheyischen Recht-Standt verfallen müessen. Nichts destoweniger bleibt eben so ohnhafftend / das Gottshauß St. Gallen habe in Vorschein der Sigill und Brieffen Griff / und Umbschweiff gebraucht / als wahr ist / daß zu Fundierung deß ohnpartheyischen Recht-Standts / darumb es nur eintzig / und allein / und umb anders nichts biß dahin zuethuen gewesen / dasselbe ohnvorgreifflich / und mit Vorbehalt fernerer Außfüehrung an dem Rechten gesambter Löbl. Eydtgnoßschafft so vil als zu Abhandlung diser Præliminar-Quæstion nöthig ware / in allgemeinen Eydtgnoßischen Tag-Satzungen die Aufweisung / und Production gethan / und die befuegte Materi zum Recht-Streitt / oder Materiam litis heller als das Mittag-Liecht gezeigt / daß wohlermeldte Löbl. ohninteressierte Eydtgnoßschafft schon / laut Abscheidts im Jener 1705. bewogen worden / beyden Löbl. Orthen beweglich zu zueschreiben / der güetliche Außtrag under denen Partheyen selbst wäre ohnmöglich zuhoffen / und ob bey so gestalten Sachen / man wohl das Gottshauß St. Gallen Rath- Hülff- und Recht-looß lassen könne? deme Sie auch biß dahin inhæriert hatten. Was aber für Verzögerung / Ambages, und Umbschweiff Seits beyder Löbl. Orthen über mehr als 2. Jahr dahero darüber erfolgt / wüssen all die jenige / welche mit den Sachen umbgangen: Wie unschuldig / und langmüethig hingegen das Gottshauß St. Gallen zu Gefahr unwiederbringlichen Schadens allen güetlichen Anerbietten abgewartet / weiß Gott / und das liebe ohnpartheyische Recht.

# Sechste Klag.

Nach beyder Löbl. Orthen Langmüethigkeit wolle jetz das Underthanen Landt-Recht ohne Abbruch der Landt-Herrlichen Rechten so vil als nur allein auf den Fahl der rechtmässigen / oder salvo jure postliminij Gwaltthätiger Herrenlosigkeit außgedeüttet werden; welches erstere ein solcher Fahl / der sich niemahlen eraignen; der anderte aber mit dem Wiederkunffts-Recht oder jure postliminij beschranckt auch so vil als nichts seye / einfolglich in der Würckung dasselbe unnütz gemacht werde; warumb dann die Landt-Herrliche Verwilligungen darzue vonnöthen gewesen seyen?

Antwort. Ein anders ist die Frag was es nütze / ein anders was es von Rechtswegen nütze / oder zu würcken habe? Auf dise letstere Frag allein hat das Gottshauß St. Gallen zue antworten / nicht aber über die erstere; umb so vil mehr / als beyde Löbl. Orth hoffentlich nichts wider Recht und Billichkeit verlangen werden. Ubriges nützet es heüt zue Tag annoch so vil / als es vom Anfang / und von jewelten hero zue allen Zeiten genutzt hat: Ja eben darumb wird es nicht unnütz gemacht / weilen dessen Gültigkeit / wie sie an sich selbst ist / mit Vorbehalt der Landt-Herrlichen Rechten / und zuemahlen eingestanden wird / daß die Toggenburger zue allen Zeiten / und für ewig beyder Löbl. Orthen Landt-Leüth seynd / und bleiben / oder wie die Lucernische Urthell redt / beyde Löbl. Orth bey ihren Landt-Leüthen bleiben sollen / sie werden rechtmäßig oder Gwaltthätig Herren-looß / also daß kein Fahl zuerdencken / worinn sie nicht bey ihren Landt-Leüthen bleiben nur denen Landt-Herrlichen Rechten / die außbedingt / und excipiert worden ohn Abbruchs / gegen disen aber der Begriff deß Underthanen Landts-Rechts nicht anderst geüebt / und gebraucht werden kan / als umb so vil durch Abbt Ulrichs Landt-Recht außgemessen / und mit beyden Löbl. Orthen zuesambt denen Underthanen vertragen worden / gleich mit den Erb-Herren /

und denen von Naren ehebevor auch beschechen. Daß aber der Fahl der Uebung rar und selten/ heißt darumb es nicht das Vnderthanen Landt-Recht unnütz/ und ungültig machen/ sonder es wird dessen Gültigkeit/ wie sie bewilliget worden/ erkeñt/ und daß dessen Uebung statt und Platz habe in denen Umbständen/ für die Umbständ/ und mit denen Umbständen/ in- für- und mit welchen es errichtet/ fortgesetzt/ und geüebt worden für die Zeit der Noth/ jedermännigklich/ sonderheitlich deß Abbts und Gottshausses/ und Ihrer Nachkommen Herrlichkeiten/ und Rechten ohne Schaden. So alles nicht heißt das Landt-Recht/ wie es an sich selbst ist unnütz/ sonder gültig machen/ und lassen. Ein anders und mehrers haben beyde Löbl. Orth deß Underthanen Landt-Rechts halber nicht anzuesprechen/ noch zueforderen/ in deme die Underthanen denenselben keine fernere Obrigkeitliche Recht und Herrlichkeiten/ welche die Erb-Herren/ und die von Naren so wohl als Abbt Vlrich außbedingt/ und vorbehalten hatten/ haben einraumen können/ ja die Obrigkeitliche Recht/ und Herrlichkeiten an sich zuerkauffen beyde Löbl. Orth Abbt Vlrichen bewilliget/ und vermittelst Abbt Vlrichs Landt-Recht außgemessen/ und mit Ihm überkommen haben/ worbey man vorauß und an ledigklichen/ und durchauß es steiff und steth bewenden last. Darumb aber und darzue seynd die Landt-Herrliche Verwilligungen vonnöthen gewesen/ damit das Vnderthanen Landt-Recht/ als ein rechtmäßiges extraordinari Mittel in seinem künfftigen extraordinari Fahl/ wie es errichtet worden/ bestehe/ und rechtmäßig solchen Fahls geüebt werden möge: und nicht darumb/ daß so lang das ordinari und ordentliche Mittel der ordentlichen Obrigkeit der Landt-Herren Landt-Recht seine Würckung haben kan/ das extraordinari Mittel der Vnderthanen Landt-Recht geüebt werden solle. Mit Nahmen aber deßwegen Abbt Vlrichs Verwilligung umb so vil mehr darzue vonnöthen gewesen/ weilen sonst der Vnderthanen Landt-Recht durch Abbt Vlrichs Landt-Recht/ welches darvon kein Meldung thuet/ gar erloschen

loschen gewesen wäre / und auch in keinem extraordinari Fahl geübt hätte werden mögen / wann Er es nicht hernach erst verwilliget hätte. Dargegen aber Er die Vorsorg gebraucht / daß Er es nicht in sein Landt-Recht ziechen / und mit demselben cumulieren und vermischen lassen / sonder als ein sonderbares / und ausserordentliches Mittel auch durch einen sonderbaren / abgesönderten / ausser ordentlichen Brieff der ordentlichen Obrigkeit / und ihrem Landt-Recht ohne Schaden die Verwilligung bedingt hat / damit / so lang sein Landt-Recht als das ordinari Mittel seine Würckung haben könne / jenes nicht an Handt genommen und geübt werde.

## Sibendte Klag.

VNd damit der Fahl vollständiger Herren-losigkeit niemahlen / oder desto seltner erfolge / so wolt zu dessen Understützung das Gottshauß St. Gallen wider die bekandte im Münsterischen Friden / und Herkommen begründte Eydtgnoßische Befreyung vom Röm. Reich dise Eydtgnoßische Zugehör das Toggenburg zu Reichs Landen / und zu einem Käyserlichen Reichs-Lehen machen / wie es dann disen Satz letsthin ungemein herfür gestrichen.

Antwort. Das Gottshauß St. Gallen hat mit keiner Affectation noch Progluug Toggenburg für solche Reichs-Landt / und Lechen herfür gestrichen / ob wäre dasselbe nicht eine denen Eydtgnoßischen Landen anverwandte Zuegehör eben darumb / daß es Toggenburg dem Eydtgnoßischen ohnpartheyischen Rechten nicht entziechen / sonder demselben undergeben wollen; sonder es hat dise Beschaffenheit: Nach deme über und wider all Eydtgnoßisches Herkommen beyde Löbl. Orth auf den so-genandten Primordial-Standt / und Ursprung deß Vnderthanen Landt-Rechts zuruck getretten / und kein Eydtgnoßisches Recht und Herkommen dargegen walten haben lassen wollen / mithin das Gottshauß St. Gallen mit Haaren

dahin

dahin gezogen/ und ihme über den so-genandten Primordial-Standt die Verantwortung abgenöthiget worden/ war Ihm nichts anders übrig gebliben/ als den mit Verwilligung beyder Löbl. Orthen getroffnen Kauff deß Toggenburgs zu producieren/ und aufzuweisen/ daß/ und wie es Toggenburg rechtmäßig an sich gebracht und erworben. Welchem nach als es sich erfunden mit deütlichen Worten/daß die Graffschafft Toggenburg vom Heil. Reich Lehen ist/ deßhalb der Kauff von dem Käyser bestättiget/ und mit ordentlichen Lehen-Brieffen und Investituren ein und anderer regierender Prælat und Fürst belehnt worden/ von Seiten deß Gottshaüsses St. Gallen aber man dise Confirmation- und Lehen-Brieff hat so weit dahin gestellt seyn lassen/ daß man sich nur nicht bemüehet die Lehen-Brieff in der Ordnung und serie darzuebringen; als hat der Gegentheil selbst disen Hiatum und Vnderbruch getadlet/ und die Beschaffenheit zuwüssen verlangt; deme dann nothwendig geantwortet worden/und gezeigt hat müessen werden/daß ohnunderbrochner Dingen von einem Käyser zu dem anderen/ von einem Fürstl. Prælaten zue dem anderen Toggenburg/ so offt es hand geänderet vom Heil. Röm. Reich zue Lehen empfangen worden; umb so vil mehr/ weilen just damahlen Seine Fürstl. Gnaden Ihren Abgesandten deßwegen am Käyserl. Hooff hatten/ damit auch ein solches nicht für eine Neüwerung oder Affectation möchte angesechen werden. Ubrigens will das Gottshauß St. Gallen Toggenburg nicht zue Reichs-Landen/ noch Lechen machen/ sonder es lassen/ wie es ist/ und wie es biß auf heütigen Tag aufrecht erhalten worden; laut Graff Friderichs von Toggenburg Käyserl. Lehen-Brieff. (a) Laut der Vnderthanen Anno 1436. beyden Löbl. Orthen geschwornen/ und Anno 1440. und 1469. verbriefften Landt-Recht §. " Mit sonderheit ist zuemercken/ daß in disem Landt-" Recht vorbehalten/ und gar luter/ und eigenlich ußgelassen ist " und sin sol dem Allerdurchlüchtigisten/ Hochgebornisten unserm

N " aller-

(a) Graff Friderichs Lehen-Brieff vom Röm. Käyser Sigmund 1413.

" allergnädigisten Herren / dem Römischen Künig / dem Hailgen
" Röm. Rych rc. sin Recht / und Gerechtigkeit rc. " (b) Laut der Erb-Herren 1437. darauf mit beyden Löbl. Orthen errichteten Landt-Recht. §. " Aber mit Namen ist Uns allen / und jeden
" besonder hierinne vorbehalten / und ußbedinget das Heil. Röm.
" Rych / Römis. Käyser und Künig rc. was unser jetlichs Eide /
" Eere / und Gelüpt berürt rc. " (c) Laut derer von Raren Landt-Recht 1440. §. " Aber mit Namen ist Uns hierinne
" vorbehalten und ußgedingt / das Heil. Röm. Rych / Römisch
" Käyser und Künig / was unser yetlichs Eide / und Eere / und Ge-
" lübt berürt / Inen pflichtig sin rc. " (d) Laut Abbt Ulrichs Landt-Recht 1469. §. " Und mit sonderheit so ist zemer-
" cken / daß in disem Landt-Recht / dem Heil. Röm. Riche rc. sine
" Recht und Gerechtigkeit vorbehalten sin söllend / getrüwlich und
" ungevarlich. " Laut dessen ohnunderbrochner Uebung / und von jewelten biß anher auf disen Tag gebrachten Observanz, und ohnverruckten Herkommens / welchem nach / vor und nach dem Münsteris. Friden Abbt Ulrichs Landt-Recht mit heüt regierender Seiner Fürstl. Gnaden und allen und jeden seinen Vorfahreren also beschworen / und jederzeit erneüweret worden. Laut deme zue Folg von allen Käysern ertheilt- und von allen Fürstl. Prælaten empfangnen Lehen-Brieffen / und Investituren. (e) So eben die Ursach ist / warumb Krafft theüren

(b) Toggenb. Underthanen Landt-Recht / Anno 1440. und 1469.
(c) Erb-Herren Landt-Recht / 1437.
(d) Freyherren von Raren Landt-Recht / 1440.
(e) Abbt Ulrich 1469. von Käyser Friderich.
Abbt Gotthard 1491. von Käyser Friderich / und 1494. von Käyser Maximilian.
Abbt Frantz 1504. von Käyser Maximilian, und 1521. von Käyser Carl V.
Abbt Kilian 1530. von Käyser Carl V.
Abbt Diethelm 1530. von Käyser Carl V. und 1559. von Käyser Ferdinand.

theüren Lehens-Pflichten eines getreüwen Reichs-Fürsten und Vasallen Seiner Fürstl. Gnaden nicht zuestehen will / das mindeste von denen Landt-Herzlichen Rechten zuevergeben / noch vergeben kan / sonder / damit Seine Fürstl. Gnaden auch im wenigisten nicht von der Eydtgnoßischen Gemeinschafft / und Herkommen abweichen / haben Sie nichts bessers gewüßt / als haben deß lieben Eydtgnoßischen ohnpartheyischen Rechten zuewarten wollen. Haißt das abermahlen von denen Eydtgnoßischen Bräuchen und Rechten gewichen / oder Toggenburg zu Reichs-Landen machen wollen? Kan doch auch einem Vatterländischen Ehr-liebenden / Gaistlichen Fürsten / der gegen Seiner Päbstl. Heiligkeit / gegen Seiner Käyserl. Majestät / und dem Heil. Röm. Reich von seines Gottshausses / und mit Nahmen der Graffschafft Toggenburg wegen gegen denen Löbl. beyden Orthen / mit so theür- und schweren Pflichten beladen / etwas anders zuegemuethet werden / als von dem lieben Vatterländischen ohnpartheyischen Eydtgnoßischen Rechten seine Verfällung / Condemnation oder Ledigsprechung / und Absolution zue erwarten umb der Gefahr alles Tadels und Verantwortung gegen GOtt / der Ehrbaren Welt / der Nachkommenschafft / und sonderheitlich bey den allerhöchsten Häubteren der Christenheit zuentgehen. Von dem Münsterischen Friden / welcher nun von denen dreyzehen Löbl. Orthen / und ihren Vnderthanen redt / und dessen Verlauff / und Beschaf-



Abbt Othmar 1566. von Käyser Maximilian II.
Abbt Joachim 1577. von Käyser Ruodolff II.
Abbt Bernard 1595. von Käyser Ruodolff II. und 1613. von Käyser Mathia / auch 1621. von Käyser Ferdinand II.
Abbt Pius 1632. von Käyser Ferdinand II. und 1638. von Käyser Ferdinand III.
Abbt Gallus 1660. von Käyser Leopold.
Abbt Cœlestinus 1693. von Käyser Leopold.
Abbt Leodegarius 1697. von Käyser Leopold / und 1706. von Käyser Joseph.

schaffenheit auch anderen dergleichen mehr / will man hier nichts weiters sagen / als welches komblicher in denen Rathstuben verhandlet werden kan / und genueg ist / und seyn soll / daß gleich wie Löbl. Eydtgnoßschafft in allen ihren Pündten mit ausseren Fürsten / das Heil. Röm. Reich allzeit vorbehalten / also auch in allen anderen Particular-Fählen das Gottshauß St. Gallen Guet und Bluet Vatterländisch / und in Treüwen zur Löbl. Eydtgnoßschafft zuegesetzt hat; und hat man also nichts / als was Welt- und Landtkündig / auch vermittlest derer in offentlichen Truck gebrachten Toggenburgischen Kauff- und Landtrechts-Brieffen von anderen ans Tagliecht gebracht worden / berühren und anziechen wollen / damit nicht abermahlen eine UnEydtgnoßigkeit dem Gottshauß St. Gallen zuegelegt werden möge: Gestalten dasselbe eintzig und allein bey Sigill und Brieffen / wie sie an sich selbst seynd / und bey dem Eydtgnoßischen Herkommen zueverbleiben gedenckt und verlangt. Eine vast gleiche Beschaffenheit hat die

## Achte Klag.

DAs Gottshauß St. Gallen habe Toggenburg umb so schlechten Werth rc. 14500. Rheinische Gulden erkaufft / und den Kauff beyder Löbl. Orthen Verwilligung zue danckhen / einfolglichen nicht Ursach sich mit seinen Landt-Herrlichen Rechten dargegen aufzuelassen.

Antwort. Dises ist wahr / allein wann es beyden Löbl. Orthen zue dancken hat / mueß es umb etwas zue dancken / und etwas gekaufft haben / sonst hat es umb nichts zue danckhen. So es aber den Vorbehalt der Herrlichkeiten und Rechten nicht gekaufft / hat es ja nichts erkaufft. Es seye deme aber wie ihm wolle / lasse man Ihm was es rechtmäßig erkaufft / und hergebracht / die Landt-Herrliche Recht / und derer Vorbehalt / wie derselbe in so vil Sigill und Brieffen / und dem Herkommen begründt ist / hört aller Streitt auf. Sonsten wann

zue

zue selbigen Zeiten vor 238. Jahren diser Werth so gering gewesen/ und beyden Löbl. Orthen komblich gewesen wäre Toggenburg zuerkauffen/ wer will zweifflen/ daß Sie sich nicht ihres Vor-Rechts bedient hätten? Es ist aber dises nicht alles/ sonder man söndere ab von disem Kauff/ was in Abbt Eglolffs zwantzig-jährigem Landt-Recht de Anno 1437. mit Schweitz allein enthalten/ und vorhin schon dem Gottshauß St. Gallen zugehörig gewesen/ man söndere ab/ was dasselbe von anderen darzue erworben/ und bleibe nur bey dem Rarischen Kauff/ so wird sich bald zeigen/ von was schlechter Ertragenheit/ und jährlichem Einkommen der Kauff gewesen/ zumahlen selbiger Zeiten der innerliche Valor dises Werths nicht gering war/ und theür genueg bezahlt worden/ nechst deme/ daß die hochen Gricht und Bluetban ein Onus publicum, und eine Beschwerdt/ die mehrer auß- als eintragt/ zuegeschweigen/ was der schwürigen Vnderthanen Vmbtrib/ und Vngelegenheiten dem Gottshauß St. Gallen für ohnsägliche Köśten dise 238. Jahr hindurch verursachet haben. So hat nicht minder das Gottshauß St. Gallen beyden Löbl. Orthen ihre Bewilligung vergolten/ daß es so vil andere Gegninen Landt und Leüth/ welche noch denen Erb-Herren/ noch denen von Raren zueständig/ noch in ihrem Landt-Recht begriffen waren/ Abbt Vlrichs neüw-empfangnem Landt-Recht einverleibt/ und aufs neüw überkommen und vertragen/ aller derer wegen kein ander Burg- und Landt-Recht noch Schirmb anzuenemen/ da hingegen seine Vorfahrer sich vorbehalten/ sich hinnethin denen Herren und Fründen/ Stätten und Landen verbinden/ und dienen mögen/ als Jhnen dann füeglich. Es ist aber heüt zue Tag nicht umb das Zuethuen/ noch die Frag wie vil das Gottshauß St. Gallen umb Toggenburg bezahlt/ sonder wie vil beyden Löbl. Orthen und Jhme von Rechtswegen/ von Sigill und Brieffen/ und von Eydtgnoßischen Herkommens wegen zueständig: Sonsten vil Löbl. Orth/ und Ständt der Eydtgnoßschafft genueg zueschaffen bekommen wurden/ wann

 auß

auß dem Werth und Pretio solte argumentiert werden; Gestalten Weltkündig/daß damahlen das Gelt rarer/ und höcher/ und die Waahr wohlfeiler ware.

## Neündte Klag.

COpia Landtrechts-Brieffen deütet darauf/ ob wolle das Gottshauß St. Gallen die bißhärige erschlichene Sigill und Brieff/ und eine mit gueter Treüw/ und Glauben bonâ fide nicht eben so gar richtig underſtützten Verjährung und Herkommen beyden Löblichen Orthen wider den Primordial-Standt/und Ursprung/auftringen; in deme umb das Underthanen Landt-Recht der gemein Mann allerseits der vertragende Theil und Contrahent gewesen.

Antwort. Eintweders wollen die gemeine Landt-Leüth allerseits Abbt Ulrichs Landt-Recht so wohl/ als der Underthanen Landt-Recht/wie sie an sich selbst seyndt/zue gueten Treüwen/ und bonâ fide halten/ oder nicht? So wider Verhoffen sie es nicht halten wolten/ so wurd hoffentlich das Gottshauß St. Gallen es zue halten auch nicht schuldig seyn/ und wurde das Landt-Recht dissolviert/ und aufgelöst/ dardurch das Gottshauß hiermit von Rechtswegen eine ohnverlandtrechtete ledigkliche Ober- und Landt-Herrlichkeit bekäme/ Gestalten aussert dem Landt-Recht beyden Löbl. Orthen nichts übrig bleibt/als welche aussert demselben noch von dem Ober-Eigenthumbs-Herren Domino directo, dem Heil. Röm. Reich mit keinen Oberkeitlichen Rechten belehnt/ derer kein Kauff/ Tausch/ Cession, noch anderen rechtmässigen Titulum haben/ die Underthanen auch Ihnen/was sie selbst nicht haben/darvon nicht zueaignen können.

So aber gemeine Landt-Leüth allerseits das eint- und anderte Landt-Recht halten wollen/ so betreffen eintweders die danahen entstehendte Irrungen und Spän das eint- oder anderte Landt-Recht/und derer Verwilligung/und Verkombnuß

selbst;

selbst; oder betreffen das Gottshauß St. Gallen / und die Underthanen ins gemein / und ein Gricht derselben / oder betreffen Sachen / welche beyde Löbl. Orth gar nichts angehen. So die Spän ein- und anders Landt-Recht / und derer Verwilligung und Verkombnuß antreffen / so kan kein verkommender / oder vertragender Haubt- noch dritter verwilligender und ratihabierender Theil in aigner Sach / und Verkombnuß / seiner selbst / oder deß anderen Theils Richter seyn / sonder gehört an das ohnpartheyische Recht. So aber die Spän das Gottshauß St. Gallen / und die Underthanen betreffen / so seynd / da solche Spän an beyde Löbl. Orth gebracht werden / nach beyder Löbl. Orthen Verstandt / laut beyder Landt-Rechten Sag / Amman und Rath beyder Länder / oder jedes in besonders der allerseits verkombne rechtmäßig-gewißne Schid-Richter / ein-folglichen die von disen gemachte Sigill und Brieff zu besten Treuwen und Glauben bonâ imò optimâ fide erworben / welche so lang das Landt-Recht gültig / als von dem Gwalthabenden Theil errichtet / in Kräfften bestehen / sie werden dann durch ohnpartheyische Recht einer Falsitet / und Ungültigkeit klärlich überführt / und ihrer Krafft entsetzet: So endtlich die Spän Sachen antreffen / welche beyde Löbl. Orth nichts angehen / so soll in allen anderen Sachen deß Abbts Eydt vorgehen / und beyde Löbl. Orth dem Abbt die Underthanen gehorsamb / und gewärtig helffen machen.

## Summarische Recapitulation.

NUn an den Primordial-Standt / und Ursprung zu kommen / so wird under demselben eintweders Graff Friderichs von Toggenburg Zeit verstanden / oder nach dessen Abgang der verwittibten Gräffin / oder der Erb-Herren / oder derer von Raren / oder endtlich Abbt Ulrichs Zeiten. Graff Friderich hatte mit beyden Löbl. Orthen kein Landt-Recht / mit Löbl. Orth Schweitz aber nur auf sein Lebtag / und damit Er den Under-

scheidt

scheidt zeigte/was ein Landt-Recht/ oder Landt-Herrliche Recht wären / so hat Er demselben nur die von Tuggen / und in der Marck mit Nachlaß NB. aller auf sie habender Rechten geaignet / und nicht die von Toggenburg. Ubrigens danne gegen seinem End/ nur ein Abred/ welche nicht standthafft verschriben worden/ verpflogen / daß nach seinem Todt durch den von Brandis Toggenburg mit einem ewigen Landt-Recht gen Schweitz allein möchte gefüegt werden/ und nicht Toggenburg sich selbst solte verfüegen mögen.

Zu der verwittibten Gräffin Zeiten / da dise sich deme zuwider nach Zürich verburgeret/und nicht die rechtmäßige Erbin oder Herrschafft ware / haben die Toggenburger wider Graff Friderichs Verordnung ohne den von Brandiß/ mit beyden Löbl. Orthen und nicht mit Schweitz allein nur in der Noth jedermänniglich ohne Schaden (a) sich ohnstandthafft ewig verlandtrechtet / darumb auch die von Glaruß mit Recht zue Lucern entsetzt; denen von Schweitz aber nichts anders nur gegen und wider die Gräffin zuegelassen worden/ als daß Sie wegen ermeldter Abred kein Aberwandel thuen / sonder einfältig ohne andere Umbständt bey ihrer Landtmannschafft / und Landt-Leüthen bliben mögen/ denen rechtmäßigen Herren und Erben an ihren Rechten ohne Schaden; welche Recht/weilen sie auch darinn bestanden / wie namblich und auf was Weiß die Landtmannschafft gehalten und geüebt werden solle/also

Zu der Erb-Herren Zeiten/ haben die Erb-Herren mit beyden Löbl. Orthen von neüwem selbst ein Landt-Recht / und dessen Maaß und Manier dahin errichtet/daß Sie zwar/damit die Vnderthanen beyden Löbl. Orthen nicht wieder aufs neüw schwören müesten / es bey den vorigen Eydten und Glübden/ jedermänniglich ohne Schaden einfältig bewenden lassen; allein mit der deütlichen / umbständtlichen und heiteren Vorsorg/ Condition, und Bedingnuß / daß die Vnderthanen ohn all

(a) Clausula salvo jure tertij operatur, ne per illum actum alteri in aliquo præjudicetur. Lud. Schrad. cons. 23. n. 145.

all Eintrag Ihnen mit allen Herrlichkeiten Glübdt und Eydt thuen/und beyde Löbl. Orth sie hierinnen mit guten Treüwen/ und ohn alle Gefärde gehorsamb machen sollen; auch daß Sie/ Erb-Herren/ anderwerths/ als dann Ihnen füeglich wäre/ sich verbinden mögen; also daß ussert deme/ was in der Erb-Herren Landt-Recht specificierlich pactiert/ von allen Herrlichkeiten nicht ein Quintlin schwer/ oder Nagelsbreit abgegangen/ so wenig/ als

Zu derer von Raren Zeiten/ da das Underthanen Landt-Recht verbriefft/ und verwilliget worden/ inmassen selbiges in dem von Raren Landt-Recht/ und Verwilligung auch anderst nicht/ als daß die Herrlichkeiten vorauß gelassen/ und denenselben ohne Schaden seyn/ und vorgehen sollen/ zuegelassen worden; auf welcher Fueßstapffen mithin gefolget

Abbt Vlrichs Zeiten dergestalten/ das weit von dannen/ daß jemahl der Underthanen Landt-Recht/ geüebt oder geschworen worden/ Abbt Vlrichs Landt-Recht nur dessen mit einigem Buechstaben nicht gedenckt/ sonder aufs neüwe mit beyden Löbl. Orthen überkommen/ daß aussert seinem Landt-Recht in all-anderen Sachen sein Eydt und Herrlichkeit vorgehen/ auch nach der Hand/ den Underthanen es anderst nicht bewilliget hat/ als deme zu Folg seinen Herrlichkeiten und Rechten ohne Schaden und Abbruch in Zeiten und Umbständen geüebt und gehalten zu werden/ worinne den Landt-Herrlichen Rechten kein Abbruch geschicht.

Nach Abbt Vlrichs Zeiten haben die Underthanen/ haben beyde Löbl. Orth 238. Jahr in keiner anderen Weiß es verstanden/ noch außgedeütet/ also zwar/ daß Copia Landtrechts-Brieffen selbsten gestehet " die neüwe Brieff/ so bekandt/ seynd " nur mit St. Gallen aufgericht/ auch specificè von der Landt-" Leüthen Landt-Recht nicht ein Wort melden/ " und dahero ungrundtlich inferieren will; diß seye darumb geschechen/ daß sie nichts melden/ " weilen die Löbl. Orth mit dem Toggenbur-" gischen Landt-Herren deßwegen bey erster Aufrichtung nichts

" contrahiert / oder vertragen / hiermit darumben auch nichts " neüwes noch abänderliches mit deme machen können. " Freylich ja hat der Landt-Herr bey erster Aufrichtung nichts contrahiert / und vertragen / und eben darumb seynd die Landt-Herrliche Recht ohnversehrt / und die erste Aufrichtung jedermännigklich ohne Schaden gebliben / auch eben darumb ist die erste Aufrichtung mit beyden Löbl. Orthen nichtig und ungültig / auch in Ansechung Löbl. Orths Schweitz ohne Abbruch der Landt-Herrlichen Rechten erkeñt worden. Nachgehendts / und als der Vnderthanen Landt-Recht mit beyden Löbl. Orthen einige Krafft und Gültigkeit durch die Erb-Herren / und derer Geneñhaltung und Ratification nach der Hand bekommen / ist ja der Landt-Herr der dritte geneñhaltende Theil worden ? also daß heüt zue Tag eben so wenig mit den Vnderthanen ihres Landt-Rechts oder dessen Beschwörung wegen etwas neüwes und abänderliches vorgenommen oder gemacht werden kan ohne den Landt-Herren / als mit dem Landt-Herren ohne die Vnderthanen ; umb so vil mehr als Abbt Vlrich ohne Meldung der Vnderthanen Landt-Recht mit seinen Toggenburgischen Landt und Leüthen über diß alles hinauß gegen beyden Löbl. Orthen ein neüwes Landt-Recht empfangen / welches die Vnderthanen so wohl als der Abbt 238. Jahr an beyde Löbl. Orth schwören / geschworen / und geüebt haben. Welchem nach die von Aman und Rath beyder Löbl. Orth / oder jedes in besonders errichtete Sigill und Brieff in Kräfften bestehen / und bestehen sollen ; also daß Copia Landtrechts-Brieffen besser geredt hätte zusagen / die neüwe Brieff / so bekandt / melden darumb specificè nichts von der Landt-Leüthen Landt-Recht / weil solches in denen darinn enthaltenen Fählen nicht hat geüebt werden mögen / und nicht darumb / weilen beyde Löbl. Orth bey erster Aufrichtung nichts mit dem Landt-Herren contrahiert / oder vertragen / Gestalten / so Sie nichts mit dem Landt-Herren contrahiert / und vertragen hätten / der Vnderthanen Landt-Recht heüt zue Tag überall

nichtig

nichtig und ungültig wäre/ daß es in keinen Fählen noch Zeiten/ auch nicht extraordinari gehalten werden könte oder müeste. Ob zwar auch das Assertum ohnhafftend ist/ daß die bekandte so-genandte neüwe Sigill und Brieff nur mit St. Gallen aufgericht worden / in deme selbige von den Gwalthabenden Theil Am̃an und Rath beyder Löbl. Orthen oder jedes in besonders zwüschend und mit Hinzuethuen der Toggenburgeren nicht neüw/ sonder von 230. Jahren/ und seithero/ aufgerichtet worden seyndt. Welchem allem nach sich geartthet befindet der

# Gegensatz

## Beyder Landt-Rechten Beschaffenheit.

DEr Vnderthanen Landt-Recht war das Erstere: Abbt Vlrichs Landt-Recht ist das nachgehendere / und derogierende. (a)

Der Vnderthanen Landt-Recht ist ohne Hinzuethuen deß natürlichen Herren wider Graff Friderichs Abred gen beyden Löbl. Orthen samethafft ausserordentlich empfangen und geschworen worden: Abbt Vlrichs Landt-Recht von dem rechtmäßigen natürlichen Herren sambt seinen Toggenburgischen Landt- und Leüthen ordentlich empfangen und geschworen worden.

Der Vnderthanen Landt-Recht ist von der Noth der schwürigen Zeiten/ da Töden und Stehlen zuegelassen/ mit Außnamb jedermännigklichs Rechten übereilt worden: Abbt Vlrichs Landt-Recht von der pacaten gueten gesunden Vernunfft/ mit



(a) Posteriora utpote magis deliberata derogant prioribus. l. pacta novissima C. de pact. l. ult. ff. de constit. Princip. c. ult. de sententia excom. in 6.

mit Hinzuethuen aller interessierten Theilen freywillig errichtet worden. (b)

Der Vnderthanen Landt-Recht ist von Zeit seiner Beschwörung an weder zu der Erb-Herren / weder zu derer von Raren / weder zu Abbt Vlrichs Zeiten niemahlen / geüebt / noch geschworen worden: Abbt Vlrichs Landt-Recht ist von seiner Errichtung an allein / und seithero 238. stethe geüebt und geschworen worden. (c)

Der Vnderthanen Landt-Recht ist mit anbedingtem Vorbhalt aller Herrlichkeiten erst nach der Handt bekräfftiget worden: Abbt Vlrichs Landt-Recht / mit ordentlicher umbständtlicher Außmarckhung der Landtmannschafft beschriben / und jenessen nicht gedenckt worden. (d)

Der Vnderthanen Landt-Recht ist durch einen gantz gesönderten Brieff mit Condition der Landt-Herrlichen Rechten nur den Vnderthanen von Abbt Vlrich verwilliget worden: Abbt Vlrichs Landt-Recht ist ohne Condition, noch Vorbehalt der Vnderthanen Landt-Rechts von beyden Löbl. Orthen empfangen worden. (e)

Der Vnderthanen Landt-Recht ist in der Erb-Herren / und in derer von Raren Landt-Recht gezogen / und moderiert worden:

(b) Cessante causâ cessat effectus, c. 20. de Appell. Et quæ propter necessitatem constituta sunt, non sunt in consequentiam producenda. l. 162. ff. de R. I.

(c) Consuetudo optima legum interpres, eaque inveterata pro lege habenda est. l. 37. l. 38. ff. de ll. c. 8. de Consuet.

(d) Qui totum dicit nihil excludit, & semper specialia generalibus insunt. l. semper. ff. de R. I. Inclusio unius est exclusio alterius; l. cùm Prætor. ff. de Jud. l. maritus. C. de Procurator.

(e) At nemo suum jactare præsumitur. l. 25. ff. de probat. Et in ambiguis orationibus maximè sententia spectanda est ejus, qui eas protulit. l. 96. ff. de R. I. Et factum dubium ex facientis affectione capit interpretationem. l. 168. §. 1. ff. eod.

den: In Abbt Vlrichs Landt-Recht befindt sich der Vnderthanen Landt-Recht nicht/ und dessen keine Meldung/ sonder
" mit allen Stuckhen/ Articklen und rechten Gedingen/ als die her-
" nach geschriben stahnd/ aufs neüw angenommen und empfangen
" worden/ " (a) mit welchen

Der Vnderthanen Landt-Recht/ und dessen Begriff ohnmöglich geüebt werden kan; Abbt Vlrichs Landt-Recht mit jenessen/ wie es an sich selbst ist/ Vorbehalt der Landt-Herrlichen Rechten gar wohl bestehen/und geüebt werden kan. Wie dann folgen die ohn den Landt-Herrlichen Vorbehalt entstehende Confusionen/ Vnordnungen/ gefährliche Absurditeten/ auch Vnmöglich- und Widerwärtigkeiten (b)

Beyder Landt-Rechten.

Laut Abbt Vlrichs Landt-Recht schwören und verbinden sich die Vnderthanen/ daß der Abbt mit ihnen diß Landt-Recht schwören/ und beyder Theilen Eydt mit einanderen zuegehen sollen. (c)

Laut der Vnderthanen Landt-Recht wurden wider jenessen Eydt die Vnderthanen ihr Landt-Recht allein schwören mögen. (d)

Laut Abbt Vlrichs Landt-Recht schwören/ und verbinden sich die Vnderthanen/ daß der Abbt mit ihnen diß Landt-Recht halten/ solches nim̃er abthuen/ noch ein ander Schirmb-Burg- noch Landt-Recht anneṁen soll. (e)

 Laut

(a) Non expressa non nocent. l. expressa. ff. de R. I.
(b) Omne vel minimum absurdum fugiendum. l. nam absurdum ff. de bar. libert.
(c) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Vnd also haben wir. §. Wir obgenandt Abbt &c. und die Leüth gemenigklich. §. Ferners ist beredt. §. Item deß ersten.
(d) Vnderthanen Landt-Recht. §. Füro ist auch hierinn beredt worden.
(e) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Item deß ersten.

Laut der Vnderthanen Landt-Recht wurden wider jenessen Eydt / die Vnderthanen ein ander Landt-Recht halten / und mit Rath beyder Löbl. Orthen ein ander Schirmb-Burg- und Landt-Recht annemen mögen. (a)

Laut Abbt Vlrichs Landt-Recht schwören und verbinden sich die Vnderthanen / daß sie zu disem Landt-Recht / und dem Landt-Herꝛlichen Gwalt beyde Löbl. Orth gehorsamb und gewärtig machen sollen. (b)

Laut der Vnderthanen Landt-Recht wurden wider jenessen Eydt die Vnderthanen an anderen Enden sich zu richten / und an andere Landtrecht sich weisen lassen mögen. (c)

Laut Abbt Vlrichs Landtrecht schwören und verbinden sich die Vnderthanen / daß durch Mittel deß Abbts / diser mit ihnen hülfflich zu beyder Löbl. Orthen Nöthen seyn / und der Abbt gemahnt werden soll. (d)

Laut der Vnderthanen Landtrecht / wurden wider jenessen Eydt die Vnderthanen ohne Mahnung deß Abbts ohnmittelbar hülfflich seyn mögen. (e)

Laut Abbt Vlrichs Landtrecht schwören und verbinden sich die Vnderthanen / daß in all-anderen Sachen deß Abbts Eydt / so sie Ihm schwören / vorgehen solle. (f)

Laut

(a) Vnderth. Landt-Recht.. §. Ist auch beredt worden.
(b) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Es sollen auch die obgenandten. §. Ferners ist beredt.
(c) Vnderthanen Landt-Recht. §. Wäre aber. §. Auch ist beredt worden.
(d) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Wir obgenandt Abbt ꝛc. sollen und wollen. ꝛc.
(e) Vnderthanen Landt-Recht. §. Es ist auch beredt worden.
(f) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Es ist auch fürohin beredt.

Laut der Vnderthanen Landtrecht / wurden wider jenessen Eydt die Vnderthanen in Sachen ihres Landtrechts den Eydt / welchen sie dem Abbt schwören / nachgehen machen / und wider den Oberkeitlichen Gwalt Landt-leüth annemen mögen. (a)

Laut Abbt Vlrichs Landtrecht schwören und verbinden sich die Vnderthanen / daß sie sich gegen dem Abbt Rechtens vor beyder Löbl. Orth / oder jedes in besonders Aman und Rath vergnüegen sollen. (b)

Laut der Vnderthanen Landtrecht wurden wider jenessen Eydt die Vnderthanen sich an einen anderen Richter weisen lassen mögen. (c)

Laut Abbt Vlrichs Landt-Recht schwören und verbinden sich die Underthanen Recht zunemen an denen Stätten / da die Ansprächige sitzen / und hingehören / und also dem Abbt alle Gwaltsame und Weltlichkeit / hoch- und nidere Grichten vorzubehalten. (d)

Laut der Underthanen Landtrecht wurden wider jenessen Eydt die Underthanen ins gemein / und Gegni gegen Gegni under sich in Sachen / da der Abbt nicht interessiert ist / an anderen Orthen Recht nemen mögen. (e)

Laut

(a) Vnderthanen Landt-Recht. §. Vnd ob es beschäch. §. Wäre auch. Quod si cuilibet privato licitum est prohibere, ne quis fundum suum ingrediatur, quantò magis iniquum erit novum subditum invito Domino obtrudi Arg. l. non est similis. ff. de R. I. Mauchbar. l. 2. q. 22.

(b) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Wäre auch.

(c) Vnderthanen Landt-Recht. §. Wäre aber.

(d) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Es soll auch auff wederem Theil ꝛc. §. Wir haben Vns und unserem Gottshuß ꝛc. §. Vnd also.

(e) Vnderthanen Landt-Recht. §. Vnd ob es beschäch. §. Vnd auch fürbaß. §. Wäre aber.

Laut Abbt Vlrichs Landtrecht schwören und verbinden sich die Underthanen / daß der Abbt mit ihnen Krieg füehren möge / in Sachen / so beyde Löbl. Orth nicht angehen / und was in Kriegen ohne Beywesen beyder Löbl. Orthen Panner eroberet wird / dem Abbt zuegehören solle. (a)

Laut der Underthanen Landtrecht / wurden wider jenessen Eydt die Underthanen niemand als beyden Löbl. Orthen beholffen seyn. (b)

Auß welchen Ohnmöglich- und Widerwärtigkeiten allen und jeden heller als das Mittag-liecht gleich ersten Anblicks jedessen Einfalt under die Augen kombt / daß wann obige Sequelen und Erfolgigkeiten cumulativè, und mit Abbt Vlrichs Landtrecht zuverstehen seyndt / dieselbe wider Abbt Vlrichs Landtrecht / und der Underthanen Subjections-Eydt so vil MeinEydt nach sich zuziechen scheinen / wann nicht das einte ordinari, und das andere nur extraordinari gelten mueß; Subsidiariè aber dieselbe / und mit denenselben der Begriff der Underthanen Landtrechts nach seinem rechtmäßigen und gültigen Primordial-Standt / und Ursprung von der Erb-Herren ersterer / von derer von Raren anderer / von Abbt Vlrichs dritter Genembhaltung / auch von dessen Landtrecht an in keinen anderen Fählen / und Zeiten mögen noch sollen geuebt oder beschworen werden / als extraordinari, worinn es zu gueten Treuwen und ohn alle Gefehrde [allen Herzlichkeiten] ohnabbrüchig geschechen kan / und geschechen ist / daß es geuebt / geschworen / und hergebracht worden.

Und seitenmahlen der Underthanen Landt-Recht als eine denen ordentlichen Rechten zuwider-lauffende Sach ohne dem von

(a) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Es ist auch fürohin beredt 2c. §. Wäre aber daß wir Stätt 2c.

(b) Abbt Vlrichs Landt-Recht. §. Es ist auch beredt worden.

von seiner Natur und Aigenschafft wegen strictissimi juris & interpretationis auf das allerengeste jedermännigklich ohne Schaden zuverstehen ist: Hingegen Abbt Vlrichs Landt-Recht und Verwilligungs-Vorbehalt auf das allervorthellhaffteste zue Aufrechthaltung aller Herrlichkeiten von Rechtswegen zu erstrecken und außzulegen seyn solle: also wird ob Gott will/ bey Ehr-liebenden unpartheyischen ohnumbfangnen Gemüetheren diser eintzige/gesunde/wahre natürliche Verstand/Buchstaben und Herkomen der voraußgelaßnen Landt-Herrl. Rechten/ auch darüber erfolgter Authentis. Sigill / Brieffen allein zuergreiffen/und zu amplectieren seyn/weilen kein anderer Verstandt übrig/dardurch alle neüwerliche ohnversöhnliche Widerwärtigkeit abgeraumbt/ (a) und die Ubereinstimmung Abbt Vlrichs Landt-Rechts / der Underthanen Subjections-Eydt/ alle außtruckentliche/ Authentische deme zu Folg darüber errichtete Sigill und Brieff/ ohnverdenckliche Herkomen ohnverruckt/ und jedem das Seinige ohnversehrt verbleibe. Wo hergegen das uralte gemeiner Löbl. Eydtgnoßschafft / dero Erhaltung und Conservation, so wohl erschoßne jeweiliges Herkommen nichts neüwes zumachen/ und nichts altes zubrechen/auf den Kopff gestellt/und in weit-außsehende höchst-schädliche Gefahren und Erfolgigkeiten außgesetzt wurde/wann von Ursprung und so-genandtem Primordial-Standt hero mit neüwen und anderen gefährlichen Außlegungen / und Gesüechen in alten Documenten nachgegrüblet/ und denen ein nicht ohn all Gefehrde neüwer und anderer/ als der von jewelten zu gueten Treüwen hergebrachter Verstandt wolte angedichtet werden. Ob/ wie Löblich Orth Schweitz in einem Schreiben/ bey anderem Anlaß sub 12. Junij 1637. an Löbl. Cathol. Orth meldet: „Ob es nicht ein rechtes Mittel wäre ein werthe Eydtgnoßschafft wieder aufzulösen/ wie Sie zusammen kommen.„ So der Allgüetige GOtt zu ewigen Zeiten in Gnaden abwenden wolle.

P ERRA-

(a) Jura juribus concordanda, omnisque vel levissima jurium contrarietas vitanda c. 29. de elect. in 6. c. cùm dilectus. de consuet. l. 2. §. 14. §. 15. C. de U. J. C.

ENDE.

# ERRATA.

Fol. 6. lin. 6. nicht liß mit
Fol. 7. lin. 16. ihneu liß ihnen
Fol. 38. lin. 30. modifiatum liß modificativum
Fol. 80. lin. 16. ohngecht das Gottshanß liß ohngeacht das Gottshauß
Fol. 96. lin. 22. Progluug liß Proglung
Fol. 112. lin. 31. Abbt Vlrichs Landt-Recht liß Vnderthanen Landt-Recht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unvorgreiffliche Fürstl. St. Gallische Noth-Wehr, Gegen beyden Löbl. Orthen Schweitz und Glaruß, wegen Toggenburgischen Landt-Rechts-Brieffen

St. Gallen 1707

4 Ded. 211
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350200-8
VD18 11566876